



HIS-HE:Forum

2 | 2023

Beauftragt durch



Klaus Wannemacher, Imke Jungermann, Friedrich Stratmann,
Raja Chahboun

Evaluation zum Thema Online-Prüfungen

Analyse methodisch-technischer, didaktischer und rechtlicher Aspekte der Praxis digitalisierter Prüfungen im Kontext der COVID-19-Pandemie

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.
Goseriede 13a | D-30159 Hannover | www.his-he.de

Dr. Klaus Wannemacher
Geschäftsbereich Hochschulmanagement
Tel.: +49 511 169929-23
E-Mail: wannemacher@his-he.de

Imke Jungermann
Geschäftsbereich Hochschulmanagement
Tel.: +49 511 169929-22
E-Mail: jungermann@his-he.de

Raja Chahboun
Geschäftsbereich Hochschulmanagement
Tel.: +49 511 169929-66
E-Mail: r.chahboun@his-he.de

*Unter Mitwirkung von **Dr. Friedrich Stratmann**, ehemaliger Geschäftsführer (HIS-HE)*

13. Juni 2023

Vorstand:
Dr. Stefan Niermann (Vorsitz),
Michael Döring, Sabrina Kriewald
Geschäftsführender Vorstand: Ralf Tegtmeyer
Registergericht: Amtsgericht Hannover | VR 202296
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE297391080

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	1
1.1 Vorbemerkung: Entstehungskontext des Berichts „Evaluation zum Thema Online-Prüfungen“	1
1.2 Zielsetzung und methodischer Ansatz	2
2 Literatur- und Dokumentenanalyse und empirische Erhebungsschritte	5
2.1 Literatur- und Dokumentenanalyse.....	5
2.2 Ergebnisse der quantitativen Erhebung unter sämtlichen Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Landes Brandenburg	7
2.3 Ergebnisse der qualitativen Erhebung in Form von Gruppen-Interviews mit unterschiedlichen Akteuren der Hochschulen Brandenburgs.....	13
3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Online-Prüfungen an Hochschulen.....	19
3.1 Einleitung	19
3.2 Rechtliche Regelungen zu „Online-Prüfungen“ in den Ländern	21
3.3 Strukturfragen zu den Regelungsgrundlagen für „Online-Prüfungen“	30
3.4 Rechtliche Regelungsbereiche im Einzelnen.....	39
3.4.1 Täuschungsabwehr in Online-Prüfungen	40
3.4.2 (Video-)Aufsicht, Videoaufzeichnungen und Authentifizierung bei Online-Prüfungen.....	42
3.4.3 Technische Störungen	45
3.5 Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Online-Prüfungen.....	47
4 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	50
5 Literaturverzeichnis.....	56
Anhangsverzeichnis.....	II
Anhang.....	A 1

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

1.1 Vorbemerkung: Entstehungskontext des Berichts „Evaluation zum Thema Online-Prüfungen“

Die Prüfungspraxis an den Hochschulen sieht sich in den 2020er Jahren mit Herausforderungen konfrontiert, wie es sie in dieser Ausprägung in kaum einem vorangehenden Jahrzehnt gegeben hat. Während die COVID-19-Pandemie zu einer rasanten Umstellung auf digitale (Fern-)Prüfungsformate an den Hochschulen führte, bewirkten neue Ansätze im Bereich der KI-Technologie und die Veröffentlichung eines Prototyps des Machine Learning-basierten Chatbots ChatGPT, dass das bisherige System der Überprüfung akademischer Leistungen mittels Hausaufgaben und Referaten unversehens grundsätzlich in Frage zu stehen scheint. Der Wissenschaftsrat resümierte 2022 grundsätzlich, dass angesichts komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen auf nationaler und globaler Ebene und der digitalen Transformation weiter Arbeits- und Lebensbereiche eine auf den Zertifizierungs- oder Selektionsaspekt fokussierte Prüfungspraxis der Hochschule die Gefahr birgt, „dass Studierende das Lernen auf das Bestehen der Prüfung und das Sammeln von Leistungspunkten hin ausrichten. Die Gestaltung, Organisation und Fairness von Prüfungen waren auch zentrale Themen an Hochschulen während der COVID-19-Pandemie. Auch wenn dabei datenschutzrechtliche [...] und technische Aspekte [...] und allgemein rechtliche Fragen [...] dominierten, lassen die Diskussionen den Schluss zu, dass nicht nur bei Online-Prüfungen Nachjustierungsbedarf besteht.“¹

Im Kontext der pandemiebedingten Umstellung auf digitale Prüfungsformate votierten Bandtel et al. in einem Whitepaper zu digitalen Prüfungen in der Hochschule 2021 dafür, dass Prüfungsinfrastrukturen zur Durchführung digitaler Prüfungen erneuert und mit einem „passenden personellen, räumlichen, technischen und organisatorischen Unterbau“ versehen werden müssten. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion sei die Frage, wie eine rechtssichere Klausuraufsicht gelingen könne, wenn Studierende nicht vor Ort seien.² In einer weiteren Publikation zu digitalen Prüfungen identifizierten Budde et al. 2023 in Anbetracht neuer KI-Technologien erhebliche Unwägbarkeiten und divergierende Einschätzungen im Hinblick auf eine künftige Prüfungspraxis an den Hochschulen: „Während die eine Seite betont, dass ChatGPT das Betrügen in Prüfungssettings befördere (gerade in Bezug auf schriftliche Arbeiten) und das eigenständige Denken und damit Lernen beeinträchtigt, plädiert die andere Seite dafür, Lern- und Prüfprozesse durch die Tools gänzlich zu transformieren. In diesem Moment treffen zwei unterschiedliche Vorstellungen von Prüfungskultur aufeinander.“³

Der durch digitale Technologien bedingte rasche Wandel der Prüfungspraxis an den Hochschulen hat eine Fortschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Überprüfung der vorgenommenen regulatorischen Anpassungen auf Landesebene erforderlich gemacht. In diesem Sinne hatte auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) den acht staatlichen Hochschulen des Landes ab dem Wintersemester 2020/2021 die Durchführung digitaler Distanzprüfungen zunächst für einen begrenzten Zeitraum gestattet und eine gemeinsame Evaluierung des Wissenschaftsministeriums und der Hochschulen nach drei Semestern verfügt. Im Zuge dieser Evaluierung sollte gemeinsam entschieden

¹ Wissenschaftsrat (2022). *Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre*. Köln: Wissenschaftsrat 2022, S. 91 f.

² Bandtel, M. et al. (2021). *Digitale Prüfungen in der Hochschule. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, S. 9., S. 43.

³ Budde, J. et al. (2023). *Digitale Prüfungen*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung 2023, S. 27.

werden, ob und unter welchen Maßgaben die Online-Prüfung dauerhaft als Prüfungsform durch die Hochschulen Brandenburgs angeboten werden kann.

Der vorliegende Schlussbericht fasst Ergebnisse dieser Evaluierung, die im Frühjahr 2022 abgeschlossen wurde, zusammen, darunter eine Literatur- und Dokumentenanalyse sowie Auszüge einer Auswertung verschiedener empirischer Erhebungen. Während die Ergebnisse einer quantitativen Erhebung unter den Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Landes Brandenburg sowie die Resultate einer qualitativen Erhebung in Form von Gruppen-Interviews mit unterschiedlichen Akteuren der Hochschulen summierend dargestellt werden und eine rechtliche Analyse in vollem Umfang enthalten ist, wird eine Analyse statistischer Daten und Berichte der Hochschulen aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit den Hochschulen an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung dieses Projektberichts mit dem Ziel, Entwicklungen, die seit dem Abschluss der Evaluierung im Frühjahr 2022 aufgetreten sind, Rechnung zu tragen, wurde vorrangig für die umfangreiche rechtliche Analyse vorgenommen, doch nicht für die anderen Berichtsteile. Die mittelbaren Folgen, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sowie die staatlichen Hochschulen in öffentlicher-rechtlicher Trägerschaft des Landes aus der Evaluierung abgeleitet haben, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Zielsetzung und methodischer Ansatz

Die COVID-19-Pandemie hat zu weitreichenden Veränderungen der Prüfungspraxis an Hochschulen bundesweit geführt, so auch im Land Brandenburg. Während vor eineinhalb Jahrzehnten noch als Gewissheit galt: „Die Klausurteilnahme vom heimischen Schreibtisch ist bestenfalls Zukunftsmusik“⁴, hat die COVID-19-Pandemie unter anderem die Einführung digitaler Fernprüfungsformate an den Hochschulen – zumindest zeitweilig – drastisch beschleunigt. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) seinen acht staatlichen Hochschulen (ohne FH für Polizei und FH für Finanzen) ab dem Wintersemester 2020/2021 für vier Semester die Durchführung von Online-Prüfungen gestattet, sofern die Hochschulen entsprechende Regelungen in ihre Rahmenprüfungsordnungen aufnehmen. Im Kern bezog sich diese Vereinbarung auf das Durchführen digitaler Distanzprüfungen in schriftlicher Form, doch auch für die mündliche und praktische Form wurde dies ermöglicht (s. zur näheren Definition der Prüfungsformate Abschnitt 2).

Mit den Hochschulen wurde vereinbart, dass Online-Prüfungen als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden können. Dazu sollten die Hochschulen eine auf vier Semester befristete Experimentierklausel in ihre Rahmenprüfungsordnungen aufnehmen. Nach einer gemeinsamen Evaluierung von MWFK und Hochschulen nach drei Semestern sollte gemeinsam entschieden werden, ob und unter welchen Maßgaben die Online-Prüfung dauerhaft als Prüfungsform durch die Hochschulen angeboten werden kann. Die Hochschulen waren gehalten, folgende Punkte für die Durchführung von Online-Prüfungen umzusetzen bzw. zu klären:

- Verankerung der Online-Prüfungen in den Rahmenprüfungsordnungen
- Testmöglichkeit der Prüfungssituation für Studierende

⁴ Wannemacher, K. et al. (2009). Vor einem Kulturwandel? Über elektronische Prüfungen an Hochschulen. *Forschung & Lehre*, (7), S. 502 f.

- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Freiwilligkeit und Sicherstellung einer echten Wahlmöglichkeit
- Regelungen zur Authentifizierung
- Aufsicht bei Online-Prüfungen
- Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen, Prüfungsabbruch etc.

Um über zwischenzeitlich aufgetretene Fragen bei der technisch-organisatorischen, didaktischen und rechtlichen Umsetzung von Onlineprüfungsformaten Klarheit zu erlangen und entscheiden zu können, in welcher Form die Online-Prüfung dauerhaft durch die Hochschulen angeboten werden kann, beauftragte das MWFK das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. (HIS-HE) im Dezember 2021 mit der vereinbarten Evaluierung der in Brandenburg ergangenen Regelungen und Maßnahmen im Licht des bisherigen Praxiseinsatzes.

Das Ziel der Evaluierung besteht in einer Bestandsaufnahme und der Bewertung der aktuellen Praxis der (Online-)Prüfungen an den Hochschulen Brandenburgs im Hinblick auf folgende beiden Leitfragen:

- Welche Aspekte der pandemiebedingten Praxis der Online-Prüfungen haben sich bewährt?
- Wo sind aus rechtlicher, methodisch/technischer und didaktischer Sicht Verbesserungspotenziale erkennbar?

Darüber hinaus sollten Handlungsempfehlungen für den zukünftigen Einsatz von Online-Prüfungen definiert werden.

Die Maßgaben des Landes sollten insbesondere unter zwei Perspektiven betrachtet werden:

- (1)** Haben sich die Maßgaben in der Praxis bewährt? Gibt es beispielsweise Verbesserungspotenziale?
- (2)** Haben sich die Maßgaben in rechtlicher Hinsicht bewährt? Entsprechen die Maßgaben der mittlerweile erfolgten Rechtsprechung in Brandenburg und auch bundesweit? Sind die Maßgaben anzupassen, zu aktualisieren oder weiter auszudifferenzieren?

In die Betrachtung sollten folgende acht Hochschulen einbezogen werden: die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU Cottbus-Senftenberg), die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Viadrina), die Universität Potsdam (Uni Potsdam), die Technische Hochschule Brandenburg (TH Brandenburg), die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE Eberswalde), die Fachhochschule Potsdam (FH Potsdam), die Technische Hochschule Wildau (TH Wildau) sowie die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF).

Das Evaluationsprojekt umfasste im Einzelnen folgende Arbeitsschritte:

Im Rahmen einer **Literatur- und Dokumentenanalyse** wurden aktuelle Publikationen zu Online-Prüfungen mit einem Schwerpunkt auf der Prüfungspraxis während der Pandemie sowie ergänzenden Materialien, die HIS-HE seitens der brandenburgischen Hochschulen bereitgestellt wurden, ausgewertet (s. Abschnitt 2.1).

HIS-HE führte eine **Datenanalyse** zu den Online-Prüfungen an den brandenburgischen Hochschulen während der COVID-19-Pandemie durch. Bei den Hochschulen wurden Angaben für den Zeitraum vom Wintersemester 2020/21 bis zum Sommersemester 2021 zu folgenden Indikatoren abgerufen:

- Art und Anzahl der durchgeführten Online-Prüfungen,
- Anzahl der Nutzung der Testmöglichkeit der Prüfungssituation durch Studierende, die das MWFK den Hochschulen in Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Zustimmung zur Durchführung digitaler Distanzprüfungen anzubieten aufgetragen hatte,
- Art und Anzahl von gemeldeten und festgestellten technischen Störungen,
- Art und Anzahl der von den Prüfer:innen zurückgemeldeten Unregelmäßigkeiten und Täuschungshandlungen,
- Anzahl von Beschwerden oder Rechtsbehelfen seitens der Studierenden zur Prüfungsform.

HIS-HE prüfte die bereitgestellten Daten auf Vergleichbarkeit, bereinigte die Daten abhängig von Konsistenz und Datenqualität, führte eine quantitative Auswertung durch und bereitete die Ergebnisse auf. In Übereinstimmung mit einer Übereinkunft mit den Hochschulen wurden die Auswertungsergebnisse nicht in diese Fassung des Berichts aufgenommen.

Eine **quantitative Vollerhebung unter den Hochschulen Brandenburgs** zur Praxis der Online-Prüfungen während der Pandemiesemester, an der acht zentrale Ansprechpartner:innen, die die brandenburgischen Hochschulen dem MWFK gegenüber benannt hatten, teilnahmen, bot eine Möglichkeit zur Vertiefung und Differenzierung der Befunde der vorangehenden Erhebung statistischer Daten im Hinblick auf die Handlungsfelder technisch-infrastrukturelle Maßgaben, organisatorisch-logistische Maßgaben und rechtliche Maßgaben (s. Abschnitt 2.2).

Eine **qualitative Befragung** gab weiteren Aufschluss über Potenziale, Herausforderungen und Anpassungsbedarfe der hochschulischen Praxis im Bereich der Online-Prüfungen. Zu diesem Zweck führte HIS-HE im Frühjahr 2022 drei **Gruppeninterviews** per Videokonferenz **mit den Vizepräsident:innen für Studium und Lehre**, mit ausgewählten **Prüfungsausschussvorsitzenden** sowie **Studierendenvertretungen** der brandenburgischen Hochschulen durch. Neben Herausforderungen, die im Hinblick auf die genannten Handlungsfelder aufgetreten sind, wurden ergänzend didaktisch-psychologische Maßgaben von Online-Prüfungen adressiert (s. Abschnitt 2.3).

In einem weiteren Schritt wurden Auswirkungen der Maßgaben des Landes zu Online-Prüfungen an den Hochschulen in rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten **Rechtsprechung** in Brandenburg und bundesweit untersucht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer parallelen Erhebung, die das Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation (ZDT) zu „Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Online-Prüfungen“ beauftragt hatte, wurden in der Analyse neben Aspekten, die prüfungsrechtliche Anforderungen, Bedingungen und Maßnahmen unmittelbar betreffen, punktuell auch datenschutzrechtliche Anforderungen, Bedingungen und Maßnahmen berücksichtigt (s. Abschnitt 3).

Auf Grundlage der Arbeitsschritte Literatur- und Dokumentenanalyse, Analyse statistischer Daten der Hochschulen, quantitative Vollerhebung, qualitative Befragung mittels Gruppeninterviews sowie Untersuchung der mittlerweile erfolgten Rechtsprechung identifizierte HIS-HE Verbesserungspotenziale und entwickelte Handlungsempfehlungen für den künftigen Einsatz von Online-Prüfungen an den Hochschulen Brandenburgs (s. Abschnitt 4). Die Ergebnisse der genannten Erhebungsschritte werden in diesem Schlussbericht teilweise in einer stark aggregierten Form wiedergegeben.

2 Literatur- und Dokumentenanalyse und empirische Erhebungsschritte

2.1 Literatur- und Dokumentenanalyse

Im Rahmen der Literatur- und Dokumentenanalyse wertete HIS-HE aktuelle Publikationen zu Online-Prüfungen an den Hochschulen mit Schwerpunkten auf der Prüfungspraxis während der COVID-19-Pandemie aus.

So wurden unter anderem die Ergebnisse der bundesweiten Umfrage zu E-Prüfungen im Sommersemester 2020 vom Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM) der Bergischen Universität Wuppertal betrachtet.⁵ Hintergrund der Befragung war die pandemiebedingte Umstellung auf digitale Prüfungen im Sommersemester 2020. Zielsetzung der Befragung war die Abfrage, was an den Hochschulen genau umgesetzt wurde und welche Handlungsoptionen sich daraus ableiten lassen. Adressiert war die Befragung an zentrale Supporteinheiten der Hochschulen. Insgesamt haben sich 41 Teilnehmer:innen aus 13 Bundesländern an der Befragung beteiligt. Es zeigte sich, dass sich die Durchführungsmodi für digitale Prüfungen an den Hochschulen z. T. erheblich unterscheiden, dass die Nutzung von Online-Proctoring (digitale Formate der Prüfungsbeaufsichtigung) seit dem Sommersemester 2020 bei relativ hohen Kosten und trotz datenschutzrechtlicher Vorbehalte leicht zugenommen hat und dass Hochschulen nun Konzepte für digitale Präsenz- und Distanzprüfungen entwickeln müssten.

Mit dem Ziel einer bundesweiten Kontextualisierung der Erhebungen an den Hochschulen Brandenburgs wurde als bundesweite Erhebung die Online-Befragung von Hochschulleitungen zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf strategische Hochschulentwicklungskonzepte berücksichtigt, welche von HIS-HE 2022 im Auftrag des Hochschulforum Digitalisierung durchgeführt wurde.⁶ 126 Hochschulen haben sich an dieser Befragung beteiligt, die aufzeigt, dass nach Ansicht der Hochschulleitungen digitale Prüfungsformate auch künftig eine wichtige Rolle spielen sollen, wobei dies vorrangig für mündliche Online-Prüfungen (54 %) und schriftliche Distanzprüfungen ohne Online-Proctoring (39 %) gilt.

In Hinblick auf die Durchführung von Fernprüfungen stellen insbesondere die technische Machbarkeit, die Gewährleistung von Rechtssicherheit sowie die Möglichkeiten einer Fern-Beaufsichtigung (Online-Proctoring) und damit verbundene Datenschutzaspekte große Herausforderungen dar. Daher hat HIS-HE das IT-Gutachten „Spähsoftware gegen Studierende – Online-Proctoring als Gefahr für die IT-Sicherheit und den Datenschutz“ der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. herangezogen. Das Gutachten dient der Vorbereitung von rechtlichen Verfahren gegen Online-Proctoring.

Unter den aktuellen Publikationen zum Thema Online-Prüfungen kommt insbesondere auch dem White Paper „Digitale Prüfungen in der Hochschule“ eine wichtige Rolle zu. Das Hochschulforum Digitalisierung präsentiert in dem Whitepaper übergreifende Konzepte und Begrifflichkeiten, diskutiert didaktische, technische

⁵ Keller, A. M. (2021). *Online-Prüfungen, Verbreitung, Varianten. Ergebnisse einer Umfrage*. Wuppertal: Bergische Universität Wuppertal.

⁶ Lübcke, M. et al. (2022). *Zukunftskonzepte in Sicht? Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die strategische Hochschulentwicklung*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung, S. 9.

⁷ Kuketz, M. (2021). *Spähsoftware gegen Studierende – Online-Proctoring als Gefahr für die IT-Sicherheit und den Datenschutz, IT-Gutachten*. Berlin: Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

und organisatorische Dimensionen digitaler Prüfungen und zeigt unterschiedliche Prüfungsszenarien für die Praxis in Studium und Lehre auf.⁸ Die Beiträge des White Papers dienen HIS-HE unter anderem zu einer begrifflichen Klärung von digitalen Prüfungen im Kontext der vorliegenden Evaluation. Die folgende Definition der Prüfungsformen, die im Kern auch diesem Bericht zugrunde gelegt wurde, orientiert sich an Bandtel, Baume, Brinkmann et al. (2021):

- **Digitale mündliche Distanzprüfung (synchron):** „Prüfungen in mündlicher Form können digital synchron (über Videokonferenzsysteme) oder asynchron (über Audio- bzw. Videodateien) ausgestaltet werden. Unter einer synchronen digitalen mündlichen Prüfung (also der mündlichen Online-Prüfung) versteht man die klassische mündliche Prüfung mithilfe eines digitalen Übertragungsmediums, meist einer Videokonferenz.“⁹
- **Digitale mündliche Distanzprüfung (asynchron):** „Referate sind mündlich vorgetragene Monologe, bei denen u. a. die Präsentationskompetenz abgeprüft wird. Sie können in digitaler Form sowohl synchron als auch asynchron durchgeführt werden. Im asynchronen Fall wird der Prüfungsvortrag im Vorhinein durch die Studierenden aufgezeichnet, entweder als Podcast oder vertonte Folienpräsentation oder mit einer*sichtbaren Sprechenden. Studierende reichen die Audio- oder Videodatei als Prüfungsleistung online ein, die von den Prüfenden bewertet wird.“¹⁰
- **Digitale schriftliche Distanzprüfung (synchron/asynchron):** „Digitale Fernprüfungen bzw. Remote-Prüfungen werden außerhalb der Hochschule und außerhalb von vor Ort überwachten Präsenzsettings durchgeführt. [...] Zumeist ist der Ort der Ablegung der Prüfung durch die Studierenden frei wählbar.“¹¹
- **Digitale schriftliche Distanzprüfung mit Proctoring (beaufsichtigt):** „Online-Proctoring ist zusammenfassend die Beaufsichtigung elektronischer Prüfungen, an denen Prüflinge von unterschiedlichen Standorten aus über das Internet teilnehmen. Die Aufsicht findet dabei ausschließlich auf digitalem Weg statt. Hierbei können z. B. Video- und Audiosignal, Bildschirminhalt und andere Daten der Prüflinge übertragen werden. Die Aufsicht kann live, durch späteres Begutachten der Aufzeichnungen und/oder durch automatisierte Auswertung der Daten erfolgen.“¹²
- **Digitale schriftliche Distanzprüfung (unbeaufsichtigt):** „Das ursprüngliche Prüfungskonzept von Take-Home-Prüfungen sieht vor, dass Studierende aus der Hand der Prüfenden Prüfungsaufgaben erhalten und diese mit nach Hause nehmen, um sie dort zu bearbeiten [...]. Die Prüfungsleistung erfolgt dabei im heimischen Setting (home) vergleichbar mit einer Hausarbeit ohne Beaufsichtigung. Die digitale Bearbeitung ermöglicht seit langem, dass diese Prüfungen [...] am heimischen PC absolviert werden können. [...] Das Spektrum möglicher didaktischer Umsetzungen kann dabei von Prüfungen mit individualisierten Prüfungsaufgaben bis zu Essayprüfungen reichen, die sich aus einigen Fragen zusammensetzen, die ausführlicher erarbeitet werden müssen.“¹³

⁸ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O.

⁹ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 130.

¹⁰ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 130.

¹¹ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 81.

¹² Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 93.

¹³ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 92 f.

- **Digitale praktische Fernprüfung (synchron/asynchron):** „Im Kontext einer zunehmenden Digitalisierung beruflicher und akademischer Fachpraxis [...] entsteht der Bedarf, digital vermittelte (Fach-)Praktiken adäquat in Prüfungssettings abzubilden. [...] Bei Prüfungen mit Drittapplikationen dient der Rechner zusätzlich als authentische fachspezifische Arbeitsumgebung für das Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, d. h. Studierende der Psychologie analysieren zum Beispiel empirische Datensätze in einer Statistiksoftware oder Informatikstudierende entwickeln Lösungen zu algorithmischen Problemen in einer Programmierumgebung.“¹⁴

Ergänzend hat HIS-HE an mehreren Workshops zur Thematik der Online-Prüfungen teilgenommen. Hervorzuheben sind insbesondere zwei Workshops zur Rechtsberatung im Projekt „online-pruefungen.zdt-brandenburg“. Grundlage der Online-Veranstaltungen war das Rechtsgutachten der Kanzlei lindenpartners zu der gemeinsamen Prüfungsspezifikation. Thematisiert wurden datenschutzrechtliche und prüfungsrechtliche Aspekte von Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Fernprüfungen.¹⁵

Neben der Auswertung der einschlägigen Fachliteratur zu Online-Prüfungen wurden unterschiedliche Dokumente wie die Vereinbarungen, die das MWFK mit den Hochschulen Brandenburgs getroffen hat, die Rahmenprüfungsordnungen der brandenburgischen Hochschulen sowie interne Dokumente der brandenburgischen Hochschulen zur Prüfungspraxis während der COVID-19-Pandemie ausgewertet.

2.2 Ergebnisse der quantitativen Erhebung unter sämtlichen Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Landes Brandenburg

Vom 4. bis 21. Februar 2022 wurde eine landesweite quantitative Vollerhebung unter den staatlichen Hochschulen zur Praxis der Online-Prüfungen während der Pandemiesemester mittels des Online-Umfragetools LimeSurvey durchgeführt. Der Online-Fragebogen umfasste insgesamt 34 Fragen zu Angebot und Nutzung digitaler Prüfungsformen und -szenarien, organisatorisch-logistischen sowie technisch-infrastrukturellen Spezifika, rechtlichen Herausforderungen und zukünftig absehbaren Bedarfslagen. Ferner wurden allgemein Angaben zu den einzelnen Hochschulen abgefragt (vgl. Fragebogen im Anhang **1**). Das gewählte Fragenset sollte Aufschluss über die Entwicklungen im Bereich der Online-Prüfungen während der COVID-19-Pandemie geben sowie zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen im Hinblick auf die Handlungsfelder technisch-infrastrukturelle, organisatorisch-logistische und rechtliche Maßgaben beitragen und der Frage nach dem dauerhaften Mehrwert digitaler Distanzprüfungen nachgehen.

Zur Teilnahme an der Online-Erhebung wurden im Vorfeld von den einzelnen Hochschulen benannte Ansprechpartner:innen eingeladen (E-Mail mit einem personalisierten Link zur Erhebung). Diese Ansprechpartner:innen konnten anschließend frei entscheiden, wie der Fragebogen – ggf. unter Einbindung ausgewählter interner Akteure – innerhalb der Hochschule beantwortet wurde. Allerdings durfte abschließend pro Hochschule nur ein Fragebogen online ausgefüllt werden. Die Befragung beinhaltete keine Pflichtfragen, Fragen konnten also übersprungen und nicht beantwortet werden. Zudem bestand die Möglichkeit, die Befragung

¹⁴ Bandtel, M. et al. (2021), a. a. O., S. 63.

¹⁵ U. a. <https://zdt-brandenburg.de/workshop-rechtsgutachten-online-pruefungen-am-25-4-22/> [24.5.2022].

jederzeit zu unterbrechen. Zur Vorbereitung der Beantwortung konnte der Fragebogen gesondert abgerufen werden.

Die Online-Erhebung wurde von allen staatlichen Hochschulen des Landes beantwortet (Rücklauf: 100 %). Die Möglichkeit, Freitextantworten zu geben, wurde ausgiebig genutzt, und es kam nur vereinzelt zur Auslassung von Fragen.

Die quantitative Erhebung kann einen guten Überblick darüber geben, in welchem Ausmaß Online-Prüfungen im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 durchgeführt wurden, welche Herausforderungen sich stellten und welche zukünftigen Bedarfe sich abzeichnen.

Insgesamt ist eine breite und vielfältige Nutzung von Onlineprüfungsformaten zu verzeichnen, die von digitalen Präsenzprüfungen über hybride Prüfungsszenarien (z. B. als Kombination digitaler und analoger Bearbeitungsmedien) bis zu unbeaufsichtigten bzw. beaufsichtigten Distanzprüfungsformen (mündlich, schriftlich und praktisch) reichen (s. Abb. 1). Unabhängig von der Nutzung vielfältiger Formate gelangten Online-Prüfungen sowohl in allen Fachgebieten und in unterschiedlichsten Prüfungskontexten (in internationalen oder dualen Studiengängen, als Einzelprüfung und Klausuren in großen Kohorten etc.) zum Einsatz. Dabei ging die Ad-hoc-Umstellung für alle Hochschulen anfänglich mit einigen Herausforderungen einher, die jedoch im Laufe der Semester reduziert werden konnten. Grundsätzliche Herausforderungen ergaben sich vor allem in Bezug auf personelle Mehraufwände, Supportbedarfe im Bereich der Prüfungstechnik, allgemeine technische und infrastrukturelle Hürden an der Hochschule, Softwaretools oder auch die technische Ausstattung der Studierenden sowie Rechtsunsicherheiten.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass Online-Prüfungen auch nach der Pandemiezeit weiter Anwendung finden werden. Insbesondere mündliche digitale Distanzprüfungen haben sich dabei bewährt, da sie einfach und praktikabel umsetzbar sind. Auch unbeaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen können gut ermöglicht werden. Bei schriftlichen beaufsichtigten digitalen Distanzprüfungen entstanden hingegen größere Herausforderungen durch Täuschungsversuche, rechtliche Unsicherheiten und durch einen erhöhten Aufwand bei Konzeption, Betreuung, Beratung und Support.

Allgemein wird mit Blick auf eine künftige Nutzung von Online-Prüfungen darauf hingewiesen, dass zusätzliche finanzielle und personelle Mittel notwendig sein werden, um die erforderlichen Beratungs-, Betreuungs- und Supportkapazitäten sowie technisch-infrastrukturelle Rahmenbedingungen bereitzustellen. Zudem seien rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Online-Prüfungen rechtssicher durchführen zu können.

Mündliche Onlineprüfungen	Schriftliche Onlineprüfungen	Praktische Onlineprüfungen
Einzelprüfung, Gruppenprüfung, Projektpräsentationen, Referate, virtuelle Poster-Präsentationen unter Einsatz von Kollaborationstools (z.B. miro), Verteidigungen und ‚reflektierende Fachgespräche‘	Open-Book-Klausuren (beaufsichtigt/unbeaufsichtigt), Take-Home-Klausur, Online-Prüfungen mit offenen Fragen oder variierenden Fragen (ohne Aufsicht) ggf. mit verschiedenen Zeitbeschränkungen, Online-Klausuren per Zoom, Big Blue Button etc., Hausarbeiten bzw. Hausaufgaben mit digitaler Einreichung	Prüfungsleistung in Form von durch die Prüflinge produzierten digitalen Medien (z.B. Videos, Podcasts, 360°-Umgebungen, Broschüren, etc.), Zugangsverfahren („künstlerische Eignungsprüfung“)

Abbildung 1: Varianten von Online-Prüfungen

Ohne die Antworten der Hochschule en detail wiedergeben zu können, sollen die Ergebnisse der Online-Befragung im Folgenden summarisch dargestellt werden, um einen Eindruck von den jeweiligen Einschätzungen an den Hochschulen Brandenburgs zu vermitteln.

Unterschiedliche Prüfungsformen haben sich aus Sicht der Akteure an den Hochschulen Brandenburgs in unterschiedlichem Maß bewährt. Nach Art der Prüfung unterteilt haben sich insbesondere die mündlichen digitalen Distanzprüfungen für einen fortlaufenden Einsatz bewährt, da diese einfach umzusetzen seien und gleichzeitig eine flexible Terminauswahl ermöglichten. Bei diesen Prüfungsformaten ist auch die Möglichkeit von Täuschungen am geringsten ausgeprägt. Aus den gleichen Gründen wurden auch schriftliche digitale Distanzprüfungen gut angenommen, da Open-Book-Klausuren sowie das Einreichen von Hausarbeiten online für Prüfer:innen wie Student:innen gleichermaßen praktikabel seien. Durch einfache Anpassungen (Variation der Fragestellungen, Zeitlimits) konnte ein großer Effekt hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche erzielt werden, der auf menschlich beaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen allerdings so nicht übertragbar ist. Insgesamt drei Hochschulen gaben eine Skepsis gegenüber der zukünftigen Nutzung schriftlicher digitaler Distanzprüfungen an, da Täuschungsversuche während einer synchronen (und menschlich überwachten) Distanzprüfung nicht verhindert werden könnten bzw. Unsicherheiten gegeben seien, inwieweit (beispielsweise durch Kameras) in die Privatsphäre der Studierenden eingegriffen werden darf. Mehrere Hochschulen gaben an, dieses Format nur noch in Ausnahmefällen nutzen zu wollen. Bei einzelnen Hochschulen kamen auch andere Formate zum Einsatz. Dazu gehören auf kreative Prozesse bezogene Prüfungsformate, welche die Erstellung eines digitalen Produkts (z. B. eines Videos oder Podcasts) umfassen, sowie formative Prüfungsformate (z. B. E-Portfolios). Beide Prüfungsformate haben sich bei den entsprechenden Hochschulen bewährt und sollen weitergenutzt werden.

Bei manchen Prüfungsformaten ist eine dauerhafte Umsetzung hingegen unwahrscheinlich. Insbesondere Proctoring-Tools haben sich in der Praxis bei den Hochschulen nicht durchsetzen können. Drei Hochschulen gaben den Datenschutz als Hindernis an, aufgrund dessen die angedachte Nutzung nicht umgesetzt wurde. Auch praktische Distanzprüfungen scheiterten in zwei Fällen an fehlender oder mangelhafter Software, die angesichts zu knapper Zeit nicht angepasst werden konnte. An zwei Hochschulen traten Probleme mit Online-Plugins auf. Insgesamt bestätigt sich der Eindruck, dass praktische und schriftliche Distanzprüfungen sich gegenüber den mündlichen Formaten tendenziell weniger stark bewährt haben. Insbesondere konnten asynchrone Prüfungsformate vielfach aufgrund technischer Probleme, rechtlicher Bedenken und insgesamt fehlender zeitlicher Ressourcen nicht umgesetzt werden.

Dies zeigt sich zusammenfassend auch bei der Frage nach einer künftigen Nutzung. Die mündlichen digitalen Distanzprüfungen erzielten mit Abstand die höchsten Werte, da mehr als die Hälfte der befragten Hochschulen (63 %) für diese künftig eine „häufige“ Nutzung annahmen. Insgesamt stellt sich das Bild allerdings, mit wenigen Ausnahmen, eher verhalten dar. So gab es keine Hochschule, die (unabhängig vom Format) eine „sehr häufige“ Nutzung digitaler Distanzprüfungen angab, wobei auch kein Format von der weiteren Nutzung vollständig ausgeschlossen werden sollte. Abermals bestätigte sich der Eindruck, dass sich vor allem mündliche digitale Distanzprüfungen flächendeckend als praktikabel erwiesen und bewährt haben.

Der Einsatz verschiedener digitaler Prüfungsformate erstreckte sich über sämtliche Fächergruppen, wurde jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Am häufigsten eingesetzt wurden digitale Prüfungsformate in den Ingenieurwissenschaften (75 % gaben eine häufige bis mäßig häufige Nutzung an) und der Mathematik (63 %). Zwei Hochschulen gaben an, dass in kreativen Fächern wie Kunst, Musik und Design ein hoher Einsatz zu verzeichnen gewesen sei. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern, darunter den Sprach- und Kulturwissenschaften, ist es Angaben der Hochschulen zufolge nur zu einem mäßigen bis geringen Einsatz gekommen.

Insgesamt wurde in Freitext-Antworten deutlich, dass die Fächerkulturen großen Einfluss auf die Auswahl der Prüfungsformate hatten, während den angestrebten Abschlüssen eine untergeordnete Rolle zukam. Eine Mehrheit der befragten Institutionen schätzte die Unterschiede als gering bis nicht gegeben ein. Ausnahmen bildeten duale Studiengänge oder (mündliche) Prüfungen im Promotionsverfahren, da es in diesem Bereich viele Studierende gab, die aufgrund einer Berufstätigkeit besondere Anforderungen an ein flexibles Prüfungsetting stellen.

In den MINT-Fächern kann von einer höheren Technikaffinität bei den Lehrenden ausgegangen werden, die die Umstellung auf digitale Formate begünstigt haben mag. Auffallend ist auch die starke Nutzung von mündlichen Formaten in diesen Fächern, da – so beispielsweise in der Mathematik – oft individuelle Lösungswege bzw. gleiche Antworten gefragt waren, die im Rahmen einer digitalen Distanzprüfung am besten abgebildet werden konnten. Eine Dominanz mündlicher Distanzprüfungsformate ist auch in geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern erkennbar, zumal diese maßgeblich auf Diskussionen und offene Fragen fokussieren. Digitale Prüfungen jeglicher Art wurden an Hochschultypen wie Universität und Fachhochschule in ähnlicher Weise eingesetzt, wenngleich bei einem breiteren Fächerkatalog an einer Hochschule in der Regel auch eine umfassendere Tendenz zum Erproben verschiedener Formate zu beobachten war.

Im Hinblick auf spezifische Einsatzgebiete für digitalen Distanzprüfungen zeigte sich, dass sich insbesondere folgende Einsatzkontexte und studentische Zielgruppen besonders bewährt hatten: Bachelorstudiengängen (tendenziell mit großen Kohorten), Masterstudiengänge (tendenziell mit kleinen Kohorten), Sprachkurse, berufstätige Studierende sowie internationale Studierende und Studierende mit weiter Anreise. Für große Kohorten von Prüflingen – beispielsweise in Bachelor- sowie konkreter in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen – haben sich an mehreren Hochschulen quantitative Online-Klausuren bewährt. In Bezug auf besonders große Kohorten (z. B. $n > 80$ Personen) wurde allerdings auch auf erhebliche organisatorisch-praktische Herausforderungen der Online-Überwachung hingewiesen, die in großen Gruppen kaum noch

verlässlich gewährleistet werden könne. Aus diesen Gründen wurden in diesen Fällen vielfach eher Open-Book-Klausuren und Tests mit automatisierter Auswertung (beispielsweise bei geschlossenen Fragen) genutzt.

Auch bei der organisatorischen Umsetzung digitaler Distanzprüfungen zeigt sich die „gute“ bis „sehr gute“ Funktionalität der beaufsichtigten sowie unbeaufsichtigten mündlichen Formate. Hier wird deutlich, dass diese Formate für die Hochschulen selbst einen eher moderaten Umsetzungsaufwand bedeuten, da Konzeption und Ablauf der Prüfung der Präsenzvariante sehr ähneln. Allerdings wurde auch mündlichen Distanzprüfungen ein zeitlicher Mehraufwand bescheinigt (z. B. in Zusammenhang mit der erforderlichen Identitätskontrolle), der sich durch vergleichsweise häufig auftretende technische Schwierigkeiten verstärkte. Auch die vorherige Beschaffung passender Geräte und die Bereitstellung stabiler Internetverbindungen erwiesen sich als so zeitintensiv, dass zwei Hochschulen angaben, allein aus diesen Gründen mündliche Distanzprüfungen nicht abgehalten zu haben.

Bei schriftlichen digitalen Prüfungsformaten erwiesen sich dagegen zeitliche Ressourcen deutlich häufiger als limitierender Faktor. Angesichts des ausgeprägten Betreuungsbedarfs und der Authentifizierung der Studierenden können die Hochschulen auch bei großen Kohorten an sich nur ein begrenztes Prüfungspensum abdecken. Vergleichbare Prüfungen seien in Zukunft nicht in der gleichen Form umsetzbar, ohne dass es eine Aufstockung bei den personellen und technischen Kapazitäten gebe. Darüber hinaus machten viele Hochschulen Bedenken bezüglich (datenschutz-)rechtlicher Aspekte bei den Authentifizierungen geltend.

Während bei synchronen Prüfungsformaten der zeitliche und personelle Aufwand zu Problemen führte, war es bei asynchronen Formaten die Sicherstellung einer angemessenen Prüfungssituation. Hier gebe es nur minimale bis keine Möglichkeiten, Täuschungsversuche zu verhindern.

Der Ausbau digitaler und technischer Infrastruktur muss auch personell untermauert werden. Alle Hochschulen berichten von einem deutlich erhöhten Bedarf hinsichtlich Support und Wartung sowohl der technischen Infrastruktur (d. h. Internet, Server und Software) als auch der erforderlichen Hardware (d. h. Endgeräte und Räume mit technischer Ausstattung). Hier bedarf es ergänzender finanzieller Ressourcen, um den technischen Support und die Lehrenden zu entlasten. Vor allem bei schriftlichen Distanzprüfungen kam es zu einem deutlich erhöhten Aufwand.

Die technisch-infrastrukturelle Funktionalität wurde insgesamt als recht positiv bewertet, wobei hier ebenfalls die mündlichen Distanzprüfungen am besten abschnitten (88 % bewerteten diese als „sehr gut“). Als größte Herausforderung wurde dabei flächendeckend die Notwendigkeit funktionierender und vollständiger (d. h. mit Kamera und Mikrophon ausgestatteter) technischer Endgeräte auf Studierendenseite betont. Auch eine stabile Internetverbindung musste vorhanden sein; vereinzelt kam es in diesem Feld zu Problemen. Seitens der Lehrenden bedarf es einer Weiterentwicklung bestehender Medienkompetenzen.

Kein eindeutiges Bild zeigt sich bei den beaufsichtigten schriftlichen Distanzprüfungen, obwohl 75 % der befragten Institutionen die technische Funktionalität als „gut“ oder „sehr gut“ bewerteten. Durch Unklarheiten hinsichtlich rechtskonformer Videoplattformen und dem bereits beschriebenen, deutlich erhöhten Aufwand durch Identitätskontrollen bei großen Kohorten ergaben sich „gelegentlich“ technische Probleme bzw. Verzögerungen. Hierzu gehörten vor allem Probleme bei den genutzten Plattformen, durch eine Überlastung der

Internetverbindung (durch zu viele Teilnehmende oder eine schlechte Internetanbindung von Studierenden) oder die mangelnde Funktionsfähigkeit oder Kompatibilität einzelner Geräte (z. B. Mikrofone).

In diesem Zusammenhang wurde vermerkt, dass ausgiebig geschulte Lehrende schneller reagieren und so die Effizienz bei der Durchführung schriftlicher Distanzprüfungen erhöhen können. Zu einem entsprechenden Kompetenzzuwachs bei Prüfer:innen kam es den Hochschulen zufolge im Verlauf der Semester, indem die Lehrenden sich mit der Technik und den Abläufen vertraut(er) machten und bei entsprechenden Problemen gezielt reagieren konnten. Auch die Bedeutung des technischen Supports wurde hervorgehoben.

Bei einer weiteren Nutzung ist mehreren Hochschulen zufolge die Bereitstellung stabiler Videokonferenzsysteme von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang bedarf es weiterer Investitionen in die technische Infrastruktur, darunter ausreichende Speicherkapazitäten, Tools sowie Hardware. Nicht zuletzt seien bauliche und räumliche Erweiterungen mit entsprechender Ausstattung vonnöten, um beispielsweise auch hybride Formate zu ermöglichen. Insgesamt wird deutlich, dass im Hinblick auf das Erfordernis einer umfassenden Digitalisierung an den Hochschulen weitere Investitionen unabdingbar sind, auch jenseits des Prüfungskontexts im Engeren.

Die Studierenden beklagten Verzögerungen beim Hochladen von Prüfungsdokumenten und generell das Nicht-Bereitstellen einer adäquaten technischen Ausstattung. Formale Beschwerden gab es allerdings nur im Ausnahmefall, und die Probleme nahmen, ähnlich wie bei den Lehrenden, im Laufe der Zeit ab, sodass an einer Universität von Studierenden sogar explizit der Wunsch nach einer weiteren Nutzung von Online-Prüfungen geäußert wurde.

Im Hinblick auf Täuschungsversuche betonen alle Hochschulen zunächst die Schwierigkeit, diese bei digitalen Distanzprüfungen überhaupt zu erkennen und nachzuweisen. Besonders bei schriftlichen digitalen Distanzprüfungen gab es offenbar trotz Überwachung größere Probleme mit Täuschungsversuchen. Durch die begrenzte Reichweite der Kameras und die erforderliche Gewährleistung der Privatsphäre der Studierenden können Täuschungsversuche vielfach nur schwer erkannt werden. Insgesamt halten sich laut Aussage der Hochschulen in der Erhebung die gemeldeten Täuschungsversuche rein zahlenmäßig in Grenzen.

Bei den Bemühungen, Täuschungsversuche während videoüberwachter Prüfungen zu verhindern, haben die Hochschulen vor allem auf zwei Mittel zurückgegriffen: So wurde bei allen Hochschulen im Vorfeld der Prüfung eine Authentifizierung vorgenommen, bei der die Studierenden sich mit einem amtlichen Ausweis (oder Studierendenausweis) mit Lichtbild identifizieren mussten. Um Plagiate zu verhindern, wurden nach Angabe mehrerer Hochschulen mittels einschlägiger Suchmaschinen die ersten Treffer bzw. Seiten mit den offenen Antworten der Studierenden verglichen. Insgesamt hat an den meisten Hochschulen nur „menschliches“ Proctoring ohne den Einsatz künstlicher Intelligenz oder softwarebasierter Unterstützung wie z. B. einer Datenspeicherung stattgefunden. Aufgrund rechtlicher Bedenken wurden die Beaufsichtigung durch automatisiertsoftwareunterstützende Verfahren, z. B. mittels KI-Funktionalität, Record and Review oder einem Proctoring-Tool, kaum umgesetzt. Eine juristische Empfehlung an einigen Hochschulen sei gewesen, Klausuren möglichst als Take-Home-Variante zu gestalten. Dies hatte insbesondere den Hintergrund, dass datenschutzrechtliche Aspekte (u. a. Grundsätze der Datenminimierung, -speicherung und -verarbeitung) unklar bzw. nicht sicher abschätzbar waren. Zudem galt es, die Freiwilligkeit bei (Aufsichts-)Klausuren zu gewährleisten.

Neben der Abfrage von Maßnahmen zur Täuschungsabwehr sowie von Kontrollmöglichkeiten wurde den Hochschulen auch die Gelegenheit gegeben, Anpassungen von prüfungsrechtlichen Regelungen zu benennen, um negative Folgen für Studienerfolg und Studienverlauf für die Studierenden während der Pandemiesemester abzumildern. Alle Hochschulen haben auch hierzu Maßnahmen ergriffen oder Anpassungen vorgenommen, dazu zählten beispielsweise ein erweitertes Rücktrittsrecht von Prüfungen, nicht bestandene Prüfungen nicht als Fehlversuch zu werten, die Verlängerung von Fristen, z. B. bei der Abgabe von Abschlussarbeiten, sowie die Möglichkeit einer elektronischen Abgabe (ggf. mit einer Nachreichfrist gedruckter Exemplare) oder eine Verlängerung des Prüfungszeitraums.

Allgemein wird mit Blick auf eine zukünftige Nutzung von Online-Prüfungen darauf hingewiesen, dass finanzielle und personelle Mittel notwendig sein werden, um die erforderlichen Beratungs-, Betreuungs- und Supportaufwände sowie die technisch-infrastrukturellen Rahmenbedingungen bereitzustellen. Zudem seien rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Online-Prüfungen rechtssicher durchführen zu können.

2.3 Ergebnisse der qualitativen Erhebung in Form von Gruppen-Interviews mit unterschiedlichen Akteuren der Hochschulen Brandenburgs

Zur Validierung und Vertiefung der Ergebnisse der bereitgestellten statistischen Daten und der quantitativen Erhebung führte HIS-HE eine qualitative Befragung durch, die weiteren Aufschluss über Potenziale, Herausforderungen und Anpassungsbedarfe der hochschulischen Praxis im Bereich der Online-Prüfungen geben sollte. Die Befragung bestand aus drei leitfadengestützten Gruppeninterviews von jeweils rund zwei Stunden Dauer, die im März 2022 per Videokonferenzsystem mit den Vizepräsident:innen für Studium und Lehre, mit ausgewählten Prüfungsausschussvorsitzenden sowie mit Studierendenvertretungen der brandenburgischen Hochschulen geführt wurden. Gegenstand aller Gruppeninterviews waren die

- Vorstellung erster Ergebnisse der Auswertung statistischer Angaben sowie der quantitativen Befragung der Hochschulen,
- die Klärung verbliebener Fragen sowie ein Feedback der Teilnehmer:innen zur Datenerhebung,
- der Austausch zu Potenzialen und Herausforderungen auf Grundlage des Praxiseinsatzes von Online-Prüfungen während der Pandemie-Semester sowie
- der Austausch zu künftigen Anpassungsbedarfen des regulativen Rahmens und der hochschulischen Praxis im Bereich der Online-Prüfungen.

Die Leitfäden wurden für die drei Zielgruppen jeweils geringfügig angepasst (vgl. exemplarisch Anhang 2 2).

Für das erste Gruppeninterview waren alle Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre der Hochschulen in Trägerschaft des Landes eingeladen worden. Für das Gruppeninterview mit Prüfungsausschussvorsitzenden wurden bei den kleineren Hochschulen sämtliche Prüfungsausschussvorsitzenden eingeladen. Bei den größeren Hochschulen waren die von den Hochschulen benannten Ansprechpartner:innen gebeten worden, eine repräsentative Auswahl von drei oder vier einzuladenden Prüfungsausschussvorsitzenden zu benennen. Bei den Studierendenvertretungen wurden sowohl die Studentischen Vizepräsidentinnen einzelner Hochschulen als auch Vertreter:innen der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) sowie die Vorsitzenden und die Referent:innen für Hochschulpolitik (oder alternativ die

Referent:innen für Technik oder für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) der brandenburgischen Studierendenvertretungen – d. h. der ASten sowie der StuRas – der Hochschulen in Trägerschaft des Landes eingeladen. Die Auswertung erfolgte anhand einer detaillierten Mitschrift der Gruppeninterviews.

Die Ergebnisse der drei Gruppeninterviews können an dieser Stelle nur in einer stark aggregierten Form wiedergegeben werden. Die drei Gruppeninterviews trugen zur Vertiefung der vorangehenden Erhebungsphasen bei und wiesen sowohl Übereinstimmungen in den Bewertungen von Online-Prüfungen durch die involvierten Statusgruppen als auch graduelle Abweichungen der Einschätzungen auf. Die Hochschulen gingen tendenziell davon aus, dass sie im Zuge der experimentellen Ad-hoc-Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie relativ gute (Behelfs-)Lösungen gefunden hatten. Tendenziell verband die befragten Statusgruppen die Einschätzung, dass sich unterschiedliche digitale Distanzprüfungsformate unterschiedlich bewährt haben. Auch innerhalb der Hochschulen zeigten sich teilweise divergierende Bewertungen der unterschiedlichen Prüfungsformate. Mündliche Distanzprüfungen und unbeaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen haben nach übereinstimmender Einschätzung der Gesprächspartner:innen gut bis sehr gut funktioniert. An den beaufsichtigten schriftlichen Distanzprüfungen gab es zumindest seitens der Studierendenvertretungen, doch auch seitens einzelner Prüfungsausschussvorsitzender Kritik und eine skeptische Wahrnehmung im Hinblick auf künftige Einsatzfelder. Die datenschutzrechtliche Lage bei beaufsichtigten digitalen Distanzprüfungen, beispielsweise die Überwachung des privaten Bildschirms oder der Tippgeschwindigkeit wurde teilweise als weitreichender Eingriff in die studentische Privatsphäre bewertet, da diese sich je nach Person und Stress-Level sehr unterschiedlich auswirken könnten.

Mehrheitlich gehen die Vizepräsident:innen für Studium und Lehre u. a. aufgrund des erhöhten Aufwands für die Zukunft von einer rückläufigen Nutzung digitaler Distanzprüfungen aus. Zumindest im Bereich der beaufsichtigten schriftlichen digitalen Distanzprüfungen gebe es ungelöste Probleme u. a. im Bereich der technischen Ausstattung der Studierenden und der aufwändigen Überwachung der Prüflinge beim Proctoring. Mehrere Hochschulen stellen die Notwendigkeit einer breiten Nutzung beaufsichtigter digitaler Distanzprüfungen infrage; manche planen eine Reduktion der Nutzung solcher Prüfungsformate. Seitens der Studierendenvertreter:innen dominierte die Einschätzung, (schriftliche) Präsenzprüfungen eigneten sich als Prüfungsform tendenziell besser als digitale Distanzprüfungen. Die Einschätzungen zur grundsätzlichen Weiterführung digitaler Distanzprüfungen waren insgesamt uneinheitlich, wobei hauptsächlich eine Fortführung der Nutzung mündlicher digitaler Distanzprüfungen und unbeaufsichtigter schriftlicher digitaler Distanzprüfungen bejaht wurde. Sofern schriftliche digitale Distanzprüfungen künftig in der Breite weiter genutzt werden, sollten diese sowohl aus Sicht der Präsidien als auch der Prüfungsausschüsse möglichst als reine Online-Prüfungen mit frühzeitiger Ankündigung angeboten werden können, um den Zusatzaufwand des parallelen Angebots einer Distanz- und einer Präsenzprüfung zu umgehen. Laut den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erwarten Studierende zum Teil, von der einmal gewährten Flexibilisierung auch weiterhin profitieren zu können. Um die Möglichkeit einer Fortführung von digitalen Distanzprüfungen in Zukunft zu gewährleisten, erwarten die Hochschulen vor allem rechtssichere Rahmenordnungen, die ihnen grundsätzliche Spielräume beließen, dabei zugleich aber im Hinblick auf Probleme wie Täuschungsversuche klare Vorgaben enthielten.

Im Grundsatz haben nach Einschätzung der Hochschulen die aktuellen Rahmenordnungen soweit funktioniert, dass diese zunächst beibehalten werden sollen und die Evaluierung digitaler Distanzprüfungen für

einen eng begrenzten Zeitraum fortgeführt werden könne. Dabei sollte aber parallel eine gründliche Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen und das bisherige Experimentieren mit digitalen Prüfungsformaten in eine Phase der Konsolidierung überführt werden. So deutlich der Wunsch nach einer landesweiten, rechtlich tragfähigen Lösung bekundet wurde, so wenig wurde zugleich eine Notwendigkeit zur Anpassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) wahrgenommen. Zur besseren Umsetzung der Rahmenordnungen und zur Unterstützung beim Testen neuer Formate wäre aus Sicht der Hochschulen ein koordiniertes rechtliches Beratungsangebot sinnvoll, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Da in Bezug auf die rechtssichere Durchführung beaufsichtigter schriftlicher digitaler Distanzprüfungen aus Sicht der Hochschulen zahlreiche Fragen noch nicht befriedigend beantwortet seien (nachteilig wirke sich beispielsweise die Ausrichtung des Angebots auf die Einwilligung der Studierenden als Rechtsgrundlage aus) und auch Studierendenvertreter:innen entsprechende Befürchtungen erkennen ließen, sollten Anpassungen der künftigen Vorgaben im engen Benehmen mit der oder dem Landesdatenschutzbeauftragten oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschulen vorgenommen werden. Datenschutzbeauftragte sollten dabei die vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf deren Verhältnismäßigkeit prüfen.

Gruppeninterview mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre, 17. März 2022

An dem Gruppeninterview mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre am 17. März 2022 nahmen sieben von acht geladenen Personen teil. Im Hinblick auf die künftige Nutzung von Online-Prüfungen gehen die Vizepräsident:innen u. a. aufgrund des erhöhten Aufwands insgesamt eher von einer rückläufigen Nutzung von Online-Prüfungen aus. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen beim Proctoring seien aufwändig (und auch der Unterhalt alternativ zu betreibender digitaler Testzentren sei kostspielig). Da nicht alle Studierenden die erforderliche technische Ausstattung aufwiesen, müssten Hochschulen für Studierende ohne geeignete Ausstattung technische Ressourcen bereitstellen. Während an mindestens einer Hochschule neue prüfungsdidaktische Möglichkeiten in Zusammenhang mit digitalen Distanzprüfungen auch künftig verstärkt erprobt werden sollen, stellen andere Hochschulen insbesondere die Notwendigkeit einer breiten Nutzung beaufsichtigter digitaler Distanzprüfungen infrage. Im Hinblick auf die Wahrnehmung bei Studierenden wird von heterogenen Einschätzungen berichtet. Vor allem mündliche digitale Prüfungen seien bei den Studierenden überwiegend positiv aufgenommen worden. Letztlich wird in diesem Zusammenhang aber auch angenommen, dass die jeweils erzielte Benotung ausschlaggebend für eine weitere Befürwortung oder Ablehnung und dass eine zukünftige Nutzung von Online-Prüfungen mithin schwer abschätzbar sei. Sofern künftig auch weiterhin schriftliche digitale Distanzprüfungen in der Breite eingesetzt werden sollen, sei dies angesichts des erheblichen Aufwands nur sinnvoll, wenn diese als reine Online-Prüfung ohne Präsenzalternative und mit frühzeitiger Ankündigung angeboten würden. Einige Hochschulen gaben an, den Einsatz digitaler Prüfungen aufwandsbedingt künftig nur noch in Ausnahmefällen vorsehen zu wollen.

Intensiver erörtert wurden im Gespräch (rechtliche) Anpassungsbedarfe für die Zukunft. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre gaben an, grundsätzlich mit der aktuellen Rahmenordnung zufrieden zu sein. Sie würden diese zunächst gern weiter nutzen und die Evaluierung digitaler Distanzprüfungen fortführen. Der Umgang mit Online-Prüfungen müsse sich zunächst weiter einspielen, um konkrete längerfristige Schlüsse ziehen zu können. Die Hochschulen sprachen sich tendenziell dafür aus, mit digitalen

Distanzprüfungsformaten auch künftig experimentieren zu können. Künftige Rahmenordnungen sollten diese prinzipielle Option offenhalten und dabei zugleich alle potenziellen Formate digitaler Distanzprüfungen umfassen. Langfristig sollen zudem die Rahmenbedingungen für das Durchführen von digitalen Distanzprüfungen angepasst werden, und es soll den Hochschulen bei den Prüfungsformaten ein möglichst großer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Eine diesbezügliche Anpassung des BbgHG wurde als derzeit nicht erstrebenswert bezeichnet.

Zur Absicherung der bisherigen Angebote im Bereich digitaler Distanzprüfungen, zur besseren Umsetzung der Rahmenordnungen und zur Unterstützung beim Testen neuer Prüfungsformate wäre aus Sicht der Hochschulen ein koordiniertes rechtliches Beratungsangebot sinnvoll, das gerade auch auf datenschutzrechtliche Aspekte abziele (vergleichbare Angebote halten der ELAN e. V. für die niedersächsischen Hochschulen und ORCA.nrw für die nordrhein-westfälischen Hochschulen bereit). Auch wurde betont, dass Lehrende eine verbesserte Überwachungssoftware für digitale Distanzprüfungen benötigen, mit der sich Täuschungsversuche minimieren ließen. Ohne eine leistungsfähige Proctoring-Software sei es schwierig, bei Studierenden technische Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass eine wirksame Überwachung gewährleistet sei.

Gruppeninterview mit den Studierendenvertretungen, 22. März 2022

An dem Gruppeninterview mit den Studierendenvertretungen nahmen zehn Studierende teil, darunter eine Studentische Vizepräsidentin. Unter den Studierendenvertreter:innen befanden sich Repräsentant:innen der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuve), Vorsitzende und Referent:innen für Hochschulpolitik (oder alternativ für Technik oder für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) der ASten sowie der StuRas unterschiedlicher brandenburgischer Hochschulen.

In dem Gruppeninterview wurden intensiv räumliche Rahmenbedingungen und technische Hürden digitaler Distanzprüfungen adressiert. Die Studierendenvertreter:innen sprachen beispielsweise ausgeprägte Befürchtungen bei vielen Studierenden an, dass während einer digitalen Distanzprüfung das Internet ausfallen könne. Viele Studierende nutzten für digitale Distanzprüfungen daheim vorsichtshalber eine LAN- statt einer WLAN-Verbindung. Auch hätten Prüfer:innen Studierende im Verlauf von digitalen Distanzprüfungen in vielen Fällen im Unklaren über die verbliebene Prüfungszeit gelassen. Aus studentischer Sicht ist von besonderer Bedeutung, dass die Hochschulen für den Fall technischer Ausfälle telefonische Notfallrufnummern bereitstellen. Im Hinblick auf die aufgetretenen Ausfälle äußerten Studierendenvertreter:innen den Wunsch, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden sollten, dass den Prüflingen klar sei, wie vorgegangen werde, sofern ein technischer Ausfall auftrete. Neben der Regelung des Vorgehens bei technischen Schwierigkeiten sei für die Studierenden zudem wichtig, dass klar kommuniziert werde, welche konkreten Handlungen als Täuschungsversuch gewertet werden könnten bzw. welche Sanktionen bei Zuwiderhandlung drohten. Zudem bedürfe es allgemein verbesserter Telekommunikations-Infrastrukturen.

Im Hinblick auf Alternativangebote für Präsenzprüfungen wurde betont, dass entsprechende Angebote beispielsweise in PC-Pools für E-Klausuren oft wenig tragfähig gewesen und daher wenig in Anspruch genommen worden seien. Auch im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit zwischen Präsenz- und Distanzprüfungsformen sprachen Studierendenvertreter:innen von Unklarheiten. Sie betonten, dass sich die häuslichen Gegebenheiten bei Studierenden – beispielsweise in Studierendenwohnheimen und Wohngemeinschaften – längst nicht immer für das Ablegen von Online-Prüfungen eigneten. Obwohl positiv vermerkt wurde, dass

psychische Belastungen bei Prüfungen, die im eigenen häuslichen Umfeld abgelegt würden, weniger intensiv ausfallen könnten, sind doch auch bei Prüfungen im häuslichen Umfeld zahlreiche negative Erfahrungen aufgetreten. Kritisch angemerkt wurden seitens der Studierenden die teilweise überaus langen Wartezeiten zur Feststellung von Identitäten. Auch stelle die Anschaffung von Kameras für einige Studierende finanziell eine Hürde dar.

Hinsichtlich potenzieller künftiger Nutzungskontexte für digitale Distanzprüfungen argumentierten Studierendenvertreter:innen, dass Online-Prüfungen punktuelle Vorzüge aufwiesen, dass aber in der Breite gleichwohl eher wieder zu Präsenzprüfungen gewechselt werden solle. Präsenzprüfungen seien in summa aus studentischer Sicht als Prüfungsform vorteilhafter. Während der COVID-19-Pandemie selbst sei es allerdings wertvoll gewesen, dass die Hochschulen Prüfungen flexibel online hätten durchführen können. Mit Blick auf die besondere Studien- oder Lebenssituation mancher Studierenden könne es auch künftig vorteilhaft sein, flexibel auf alternative Onlineprüfungsformen ausweichen zu können bzw. diese für bestimmte Studienkontexte anzubieten.

Bezüglich des Angebots von Testmöglichkeiten betonten die Studierendenvertreter:innen, dass, trotz positiver Gegenbeispiele im Einzelnen, Testmöglichkeiten für Prüfungen längst nicht durchgängig bekannt gewesen und deshalb in vielen Fällen auch wenig genutzt worden seien. Nur manche Lehrende hätten aktiv über solche Angebote informiert.

Aus studentischer Sicht kommt auch datenschutzrechtlichen Aspekten und Täuschungsversuchen wesentliche Bedeutung zu. Die datenschutzrechtliche Lage bei beaufsichtigten digitalen Distanzprüfungen, beispielsweise die Überwachung des privaten Bildschirms oder der Tippgeschwindigkeit, wurde von Studierenden teilweise als veritabler Eingriff in die Privatsphäre bewertet, da diese sich je nach Person und Stress-Level sehr unterschiedlich auswirken könnten. Aus diesen Gründen sollten Datenschutzbeauftragte entsprechende Maßnahmen der Hochschulen zur Täuschungsabwehr auf ihre Verhältnismäßigkeit hin prüfen. Bei einer Überwachung des Prüflings durch Kameras sei sicherzustellen, dass einheitliche Geräte und Software für die Studierenden bereitgestellt würden. Zudem betonten Studierendenvertreter:innen, dass Lehrende Täuschungsversuchen auch durch eine Anpassung prüfungsdidaktischer Ansätze begegnen könnten. Dies hätten manche Lehrenden in den vergangenen Semestern durch die Nutzung von Prüfungsaufgaben, bei denen Antworten ausgiebig zu begründen waren, durch extrem kurze Antwortzeiten von 60 Sekunden pro Prüfungsfrage oder durch eine Randomisierung von Fragen teilweise bereits erfolgreich umgesetzt. Aus studentischer Sicht haben sich gegenüber überwachten digitalen Distanzprüfungen insbesondere Open-Book-Klausuren als sinnvoll erwiesen. Eine weitere Anregung aus dem Kreis der Studierendenvertreter:innen bezog sich auf die Einführung eines landesweit einheitlichen Prüfungssystems, das vergleichbare Prüfungsbedingungen für Studierende herstellen könne.

Gruppeninterview mit Prüfungsausschussvorsitzenden, 24. März 2022

Für das Gruppeninterview mit den Prüfungsausschussvorsitzenden waren die von den Hochschulen benannten Ansprechpartner:innen gebeten worden, eine repräsentative Auswahl von drei oder vier Prüfungsausschussvorsitzenden zu benennen, die zu dem Gespräch eingeladen wurden. Bei den kleineren Hochschulen wurden sämtliche Prüfungsausschussvorsitzenden zur Teilnahme eingeladen. Insgesamt haben zehn

Prüfungsausschussvorsitzende von sieben verschiedenen Hochschulen Brandenburgs teilgenommen. Das Spektrum der vertretenen Fakultäten und Disziplinen war breit gefächert.

Auch die Prüfungsausschussvorsitzenden gelangten zu heterogenen Bewertungen der Praxis im Bereich der Online-Prüfungen. Nach Einschätzung der Prüfungsausschussvorsitzenden haben die Hochschulen im notwendigen Learning-by-doing gute (Behelfs-)Lösungen gefunden. Unterschiedliche digitale Prüfungsformate hätten sich dabei unterschiedlich bewährt. Mündliche Distanzprüfungen und unbeaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen hätten in der Regel gut bis sehr gut funktioniert. Hingegen trafen beaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen bei Studierenden vielfach auf eine weniger positive Resonanz. Manche Studierende berichteten den Angaben der Prüfungsausschussvorsitzenden zufolge auch, dass bei beaufsichtigten schriftlichen digitalen Distanzprüfungen Täuschungsmöglichkeiten eher zugenommen hätten. Zu berücksichtigen sei bei der Nutzung digitaler Online-Prüfungen auch, dass Studierende z. B. durch eine unterschiedliche technische Ausstattung eine Ungleichbehandlung widerfahren könne.

Die Prüfungsausschussvorsitzenden artikulierten allgemein den Bedarf, neue Möglichkeiten und Spielräume bei digitalen Distanzprüfungen künftig weiterhin ausschöpfen zu können. Die Hochschulen wollen hinter den erreichten Stand der Ausdifferenzierung von Prüfungsformaten nicht zurückfallen bzw. sich die erweiterten Handlungsspielräume auf diesem Gebiet erhalten. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise neue Möglichkeiten im Bereich des kompetenzorientierten Prüfens positiv bewertet. Auch habe es Effizienzgewinne gegeben, zumal der Korrekturaufwand bei Online-Prüfungen teilweise zurückgegangen sei. Nach Einschätzung der Prüfungsausschussvorsitzenden erwarten Studierende, dass die brandenburgischen Hochschulen von der einmal gewährten Flexibilisierung auch künftig profitieren können. Der mitunter artikuliert Generalverdacht gegen digitale Distanzprüfungsformate sei bedauerlich, da mit den neuen Prüfungsformaten an den brandenburgischen Hochschulen auch vielfältige positive Erfahrungen gesammelt worden seien.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens äußerten die Prüfungsausschussvorsitzenden den Wunsch nach einer landesweiten rechtlich tragfähigen Lösung. Unklar sei, ob die in Brandenburg gewählte Lösung über Rahmenordnungen der Hochschulen der beste Weg sei oder ob ein anderer Ansatz geeigneter sei. Ein Prüfungsausschussvorsitzender äußerte die Einschätzung, dass sich beaufsichtigte Online-Prüfungen kaum rechtssicher anbieten ließen. Hochschulen benötigten bei Online-Prüfungen dauerhaft ein hohes Maß an Rechtssicherheit. In jedem Fall sei es keine gute Lösung, als Rechtsgrundlage für das Ablegen von Online-Prüfungen auf die Freiwilligkeit bzw. die studentische Einwilligung abzustellen. Angesichts des nicht praktikablen Zusatzaufwands bei einem Angebot paralleler Präsenzprüfungen sollten Online-Prüfungen künftig auch ohne ein alternatives Prüfungsformat angeboten werden können. Die Prüfungsausschussvorsitzenden vertraten mehrheitlich die Auffassung, dass die aktuellen Regelungen für einen begrenzten Zeitraum weitergeführt werden sollten, sofern parallel eine Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Land Brandenburg vorbereitet werde.

Weitere Anliegen bezogen sich auf Unterstützungsangebote des Landes. Die Prüfungsausschussvorsitzenden verwiesen auf die verbreitete Wahrnehmung, dass bei allen Beteiligten ein Mangel an Orientierung mit Blick auf Online-Prüfungen bestehe. Daher wünschten die Hochschulen eine stärkere Positionierung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Bereich der Online-Prüfungen. In diesem Sinne könne ein Positionspapier des MWFK oder eine Handreichung zur Umsetzung von Good Practices hilfreich sein.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Online-Prüfungen an Hochschulen

3.1 Einleitung

Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) ist beauftragt worden, im Rahmen der Evaluation der seit dem Wintersemester 2020/2021 zwischen dem Land Brandenburg und den brandenburgischen Hochschulen vereinbarten Erprobung von Online-Prüfungen auch die rechtlichen Auswirkungen der Maßgaben des Landes zu untersuchen. Dabei sollten insbesondere die aktuelle Rechtsprechung in Brandenburg und in den anderen Bundesländern sowie in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zusätzlich einschlägige Fachliteratur zu prüfungs- bzw. datenschutzrechtlichen Anforderungen in die Begutachtung einbezogen werden.

Das vorliegende Gutachten hat dies mit einer Literatur- und Dokumentenanalyse der aktuellen juristischen Fachliteratur, der parlamentarischen Debatten und Gutachten im Kontext der länderbezogenen Gesetzgebungspraxis sowie der einschlägigen Rechtsprechung zu Online-Prüfungen umgesetzt, dabei jedoch in pragmatischer Weise die prüfungs- bzw. datenschutzrechtlichen Feinheiten nicht in ihren Verästelungen nachgezeichnet. Allerdings konnten in gebührender Weise die Ergebnisse der drei vom Verein für Wissenschaftsrecht e. V. in den Jahren 2020 bis 2022 veranstalteten Fachworkshops zu „Prüfungen in der Corona-Zeit“ mit den Experten Edgar Fischer, Dr. Peter Dieterichs und Prof. Dr. Rolf Schwartmann¹⁶ sowie der während der Begutachtung Mitte März 2022 in aktualisierter 8. Auflage erschienene Kommentar zum Prüfungsrecht obiger Experten (Autoren: Christoph Jeremias, Edgar Fischer, Peter Dieterich, Norbert Niehues)¹⁷ Berücksichtigung finden.

HIS-HE hat sich mit besonderem Gewicht auf jene Fragen konzentriert, die zum einen die Hochschulen in der schriftlichen Befragung sowie in den Workshops als rechtlich zu würdigend thematisiert haben und die zum anderen hochschulübergreifende Regelungsnotwendigkeiten durch gezieltes Handeln des zuständigen Ministeriums in Brandenburg im Ländervergleich sinnvoll erscheinen ließen. Mit dem Auftraggeber wurde zudem vereinbart, auf die Beurteilung von speziell pandemisch involvierten Maßnahmen (wie z. B. Maskenpflicht und Kontaktnachverfolgung) im Kontext der Durchführung von Online-Prüfungen zu verzichten. Diese Einschränkung war notwendig, da die rechtliche Befassung mit Online-Prüfungen in den letzten Jahren fast

¹⁶ Haake, K. (2020). Lehre und Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 30. Oktober 2020. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 59 ff.; Haake, K. (2021). Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 15. Januar 2021. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 206 ff.; Haake, K. (2022). Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 4. Februar 2022. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 215 ff.; Folien der PowerPoint-Präsentation der Referenten E. Fischer, P. Dieterich und R. Schwartmann vom gleichnamigen Seminar am 4. Februar 2022. Das Buch von D. Heckmann und S. Rachut mit dem Titel „E-Klausur und Elektronische Fernprüfung. Rechtsfragen der Umstellung von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße, digitale Prüfungsformate“ (Berlin Dezember 2022) ist den Autor:innen dieses Berichts erst nach Redaktionsschluss bekannt geworden und deshalb in der folgenden Bearbeitung nicht berücksichtigt worden.

¹⁷ Niehues, N. et al. (2022). *Prüfungsrecht*. 8. Auflage. München.

immer im Kontext der pandemischen Rahmenbedingungen für die Hochschulen, insbesondere für die zu regelnden Prüfungsanforderungen, diskutiert worden ist.

Um schließlich Doppelarbeit in der Begutachtung zu vermeiden, hat HIS-HE Thematiken, die im seinerzeit parallel vom Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation (ZDT) beauftragten Memorandum „Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Online-Prüfungen“¹⁸ der Rechtsanwaltskanzlei lindenpartners fallbezogen in gebührender rechtlicher Tiefe untersucht worden sind, nicht weiter beleuchtet.

Als letztes mit Verweis auf die einschlägigen rechtlichen Kommentare gilt, dass die rechtliche Beurteilung von Maßnahmen des Prüfungsmanagements, insbesondere wenn es um Rechtsfolgen und gerichtliche Beurteilung geht, letztlich immer Einzelfallbetrachtungen zur Folge hat, in denen jeweils organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen im Gesamtzusammenhang zu würdigen sind. Zudem befindet sich die gerichtliche Beurteilung von Online-Prüfungen erst in einer „Startphase“, mit nur zwei einschlägigen obergerichtlichen Verfahren.

Für die vom Auftraggeber gewünschte Veröffentlichung der Evaluierung wurde das Kapitel zu den rechtlichen Rahmenbedingungen redaktionell überarbeitet, insbesondere gestrafft, und bezüglich der geltenden Rechtsgrundlagen in den Ländern aktualisiert. Letzteres gilt auch für zwischenzeitlich veröffentlichte Fachbeiträge, die als zusätzliche Verweise aufgenommen wurden.

HIS-HE hat die vorliegende rechtliche Stellungnahme wie folgt gegliedert:

- In einem ersten Teil werden die bisherigen normativen Regelungen der 16 Bundesländer zu digitalen bzw. Online-Prüfungen in aller Kürze und geclustert vorgestellt und gewürdigt.
- In einem zweiten Teil erscheint es geboten, die Regelungen zu den Online-Prüfungen strukturell zu beurteilen. Hierzu ist es notwendig, zunächst wichtige juristische Grundbegriffe im Kontext von „digitalen“ Prüfungen an Hochschulen vorzustellen. Es folgt eine vertiefende Betrachtung der unterschiedlichen landesgesetzlichen sowie hochschulischen Regelungsformen (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung (Prüfungsordnung)) basierend auf den Anforderungen des Prüfungs- und des Datenschutzrechts für die Gestaltung von Online-Prüfungen.
- Schließlich beleuchtet ein dritter Teil unter Einbeziehung der aktuellen fachlichen Diskussion und der einschlägigen Rechtsprechung zentrale Elemente digitaler Prüfungen wie Authentifizierung, (Video-)Aufsicht bei Fernklausuren, Wahlrecht der Studierenden, Datenschutz, Technische Störungen und Prüfungsabbruch sowie Täuschung und Ordnungsverstoß bei der Anfertigung der Prüfungsleistung.
- In einem vierten Teil gilt es dann, ein Fazit zu den Ergebnissen und für die weiteren Überlegungen in Bezug auf eine ggf. gewünschte hochschulübergreifende Regelung in Brandenburg zu ziehen.

¹⁸ Rechtsanwaltskanzlei lindenpartners: *Memorandum „Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Fernprüfungen*. Berlin 2022. Das Memorandum wurde HIS-HE in seiner Entwurfsversion für die Begutachtung zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich steht das Memorandum als Download zur Verfügung. Abgerufen von: https://zdt-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/11/220510_Memorandum_TH_Wildau_v1.1_lipa_cl.pdf [26.1.2023].

3.2 Rechtliche Regelungen zu „Online-Prüfungen“ in den Ländern

Bis zum Beginn der COVID-19-Pandemie ist § 64 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die einzige Rechtsgrundlage in einem Landeshochschulgesetz, die (bereits seit 2019) zuließ, Hochschulprüfungen in elektronischer Form abzulegen. Auch gab es bis dahin in keinem Hochschul- oder Datenschutzgesetz der Länder eine Norm, die als Rechtsgrundlage für eine Online-(Video-)Aufsicht herangezogen werden konnte.¹⁹ Die einschlägigen Regelungen zu Hochschulprüfungen in den Landeshochschulgesetzen beschränkten sich auf Rahmenvorgaben für Mindestinhalte der von den Hochschulen zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen, die für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge durch Sonderregelungen ergänzt werden.²⁰

Im Zeitraum von Beginn der Pandemie bis zum Abschluss der Recherchen durch HIS-HE (Stand: Ende Januar 2023) sind in den Ländern unterschiedliche Rechtsgrundlagen geschaffen worden, die HIS-HE im Folgenden in strukturierter und geclusterter Form nach „Typen“ zusammengestellt hat. Differenziert wird dabei, ob die Länder die Thematik „Online-Prüfungen“

- durch eine spezielle Verordnung,
- inhaltlich unmittelbar im Landeshochschulgesetz,
- durch Einschub einer Rahmenvorschrift im Landeshochschulgesetz zu den Prüfungsordnungen,
- im Rahmen von Corona-Sonderverordnungen oder
- durch Nichtregelung

„bearbeitet“ haben. Vorangestellt ist gesondert eine Betrachtung der Rechtslage im Land Brandenburg.

Regelungspraxis Brandenburg

Das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) sieht derzeit keine Regelung für Online-Prüfungen vor. Die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BbgHG ist Aufgabe der Hochschulen und muss nach § 23 Abs. 1, Satz 1 Nr. 14 BbgHG in der jeweiligen Rahmenordnung geregelt werden.

Des Weiteren sieht § 22 Abs. 4 BbgHG vor, dass das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse eine Rechtsverordnung erlassen kann. Dies hat das Ministerium mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) im Jahr 2015 und einer Anpassung der Verordnung im Jahre 2020 umgesetzt, allerdings bisher ohne Bestimmungen zu Online-Prüfungen.

Im Kontext der Pandemie wurde § 8a BbgHG (Maßnahmen zur Bewältigung einer Notlage) ergänzt, der eine weitere Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung enthält. Schließlich hat das Brandenburger Kabinett im Februar 2022 die dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen, die bis einschließlich 19. März

¹⁹ Albrecht, J. et al. (2021). Aufsichtsklausuren aus dem Homeoffice. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Online-Aufsicht von Studierenden. *ZD 2021*, S. 82.

²⁰ Sandberger, G. (2020): Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 160.

2022 galt. Das Ministerium hat jedoch von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die Marschroute verfolgt, dass die Hochschulen den Lehrbetrieb unter den Maßgaben der (Corona-)Eindämmungsverordnung und den Gegebenheiten vor Ort eigenverantwortlich durchführen sollen. Das Ministerium hat lediglich in einem Schreiben zur „Durchführung von Online-Prüfungen; Aufnahmen von entsprechenden Regelungen in Rahmenordnungen der Hochschulen“ vom 1. Dezember 2020 den Hochschulen wichtige Grundsätze für die Durchführung von Online-Prüfungen mitgeteilt und die Hochschulen angewiesen, diese in der Rahmenprüfungsordnung zu regeln. Grundpfeiler sind dabei die zeitliche Befristung auf eine Erprobung von vier Semestern und eine Evaluierung nach drei Semestern, die Festlegung der Onlineprüfungsform, bei der elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien zum Einsatz kommen, Testmöglichkeiten der Studierenden, Aufsichtspflicht, Freiwilligkeit, Authentifizierung, Umgang bei technischen Störungen und Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit konkretem Bezug auf Online-Prüfungen.²¹ Da die Rahmenordnungen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedürfen, hat letzteres die Möglichkeit zu prüfen, ob bei der Umsetzung den Grundsätzen entsprochen wurde.

Die Hochschulen haben auf Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 64 Absatz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 BbgHG und der Hochschulprüfungsverordnung ihre Rahmenprüfungsordnungen in Bezug auf Anforderungen an Online-Prüfungen, wenn auch textlich in unterschiedlicher Form, ergänzt. HIS-HE ist nicht bekannt, ob es im Genehmigungsprozess zu Beanstandungen seitens des Ministeriums gekommen ist.

In der Evaluierung von HIS-HE sind die Hochschulen nach einer Beurteilung der rechtlichen Lage bzw. nach Optimierungswünschen gefragt worden. Sie haben hierbei maßnahmenbezogen mit Hinweis auf die lfd. Projektaktivitäten des ZDT²² konkrete Vorschläge vorgetragen.

Von einigen kleineren Hochschulen wird auf Landesebene eine einheitliche Rechtsgrundlage des Landes zur Durchführung der digitalen Prüfungen gewünscht. Soweit dieser Regelungswunsch konkretisiert wird, bezieht er sich ausschließlich auf Grundlagen, um Videoüberwachung bzw. andere Kontrollmechanismen (einschließlich einer Online-Authentifizierung der Prüflinge) rechtskonform einsetzen zu können bzw. den besonderen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht besser abzusichern (Wesentlichkeitsgrundsatz und Datenerfassung). Auch könnte der Einsatz erweiterter technischer Mittel im Kontext notwendiger Prüfung auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer rechtlichen Verankerung bedürfen.

Hinsichtlich der Anbindung an das Normsystem wird bei einer möglichen Verankerung des Datenschutzes eine Prüfung der Alternativen – Anbindung im Hochschulgesetz vs. Anbindung in der Hochschulprüfungsverordnung – vorgeschlagen. Unter der Perspektive, einen eher technischen Sachverhalt datenschutzrechtlich in den Fokus zu nehmen, hat es durchaus Sinn, die Bestimmungen von § 26 Abs. 1 BbgHG zu Lernplattformen um Regelungen zum Einsatz digitaler Studien-, Lehr- und Prüfungsplattformen zu erweitern, um so auch ein

²¹ Den Inhalt des Schreibens des Ministeriums hat HIS-HE dem bereits erwähnten Memorandum zu Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Online-Prüfungen (Entwurfsversion vom 8. März 2022) der Rechtsanwaltskanzlei lindenpartners entnommen.

²² Das ZdT hat ein eigenes Kooperationsprojekt für die brandenburgischen Hochschulen „online-pruefungen.zdt-brandenburg“ aufgesetzt, Online-Prüfungen als rechtssichere und nachhaltige Prüfungsmethode zu etablieren. Es wurde Ende des Jahres 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen in einem Folgeprojekt als „rechtssichere und ressourcensensible Unterstützung mit einer geeigneten technischen Lösung spezifiziert und umgesetzt werden. Abgerufen von <https://zdt-brandenburg.de/folgeprojekt-online-pruefungen-zdt-brandenburg/> [26.1.2023].

Nebeneinander von prüfungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen des Einsatzes dieser Tools zu verhindern.

Auf der prüfungsrechtlichen Ebene erscheinen den Hochschulen gesetzliche Regelungen in Ergänzung zu den Regelungen in §§ 21 bis 24 BbgHG nicht opportun, zumal es gilt – sozusagen dynamisch – neue, primär digitale Prüfungsformate (wie Portfolioprüfungen und andere) nicht abschließend zu regeln, damit Raum für Weiterentwicklungen verbleibt.

Ein eher grundsätzliches Statement einer brandenburgischen Hochschule zur Regelungskompetenz im Kontext der Hochschulautonomie sollte nach Meinung von HIS-HE bei hochschulübergreifenden Lösungen ernstgenommen werden. Es wird hier auf Art. 32 der Brandenburgischen Verfassung verwiesen, der den Hochschulen explizit das Recht zur Selbstverwaltung zusichert. Die bisherige Regelung, digitale Lehr- und Prüfungsformate den Hochschulen mit ihren Rahmenordnungen zu überlassen und nicht – wie in anderen Bundesländern geschehen – eine gesetzliche Regelung vorzunehmen, entspricht nach Auffassung der hochschulischen Stellungnahme dieser Intention. Die Selbstverwaltung der Hochschulen auch im Kontext digitaler Lehr-, Studien- und Prüfungsformate zu achten, wird hier als positiver Ansatz verstanden, auch wenn die Lösungen vor Ort dann durchaus unterschiedlich ausfallen.

Cluster 1: Regelungspraxis durch „Rechtsverordnung zu Fernprüfungen“

Die Länder Bayern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Bremen haben den Weg einer Verordnung gewählt, in der jeweils Anforderungen für die Durchführung sog. „Fernprüfungen“ bzw. Prüfungen in digitalen Formaten hochschulübergreifend festgeschrieben worden sind.

Bayern hat mit seiner Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) für die anderen oben genannten Länder Pilotcharakter gehabt. In Art. 61 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wurde eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die eine Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle in elektronischer Form vorsieht, die ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. Mit der Rechtsverordnung – so die Begründung zum Gesetzentwurf – werden den Hochschulen für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen in der Erprobungsphase wesentliche Grundsätze einheitlich vorgegeben. Hierbei sind insbesondere Anforderungen des Datenschutzes und der Schutz der durch die elektronischen Fernprüfungen ggf. tangierten Grundrechte wie z. B. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz), die informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG), der Datenschutz nach Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu berücksichtigen. Auch werden praktische Fragen, wie z. B. die Authentifizierung der Studierenden sowie die Verhinderung von Täuschungsversuchen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) geregelt.²³ Die Bestimmung sieht eine Evaluation und eine Befristung bis 30. September 2024 vor.

²³ Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 einschl. Begründung zum Gesetzentwurf.

Das „Regelungsregime in Bayern“ wird auch in der Literatur von bayrischen Praktiker:innen aus der Hochschule²⁴ als ausgewogen und „mustergültig“ beurteilt und dabei auf ein IT-Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte verwiesen. In diesem Kontext wird positiv herausgestellt, dass die Regelungen der BayFEV im Vorfeld sowohl mit dem bayerischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt und mit Studierenden und Hochschullehrer:innen konstruktiv diskutiert worden sind. Mit der Verordnung würde dem Grundprinzip „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“ Rechnung getragen.

Sachsen-Anhalt übernimmt textgleich²⁵ nicht nur die BayFEV, sondern in Ergänzung von § 12 Abs. 10 in seinem Hochschulgesetz (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)) auch die entsprechende Ermächtigungsgrundlage nebst wesentlicher Bestimmungen. Die Verordnung weist keine Befristung auf.

Rheinland-Pfalz übernimmt – wenn auch nicht textgleich,²⁶ so doch in seiner Gliederung und thematischen Struktur – die BayFEV und ergänzt sein Landeshochschulgesetz in § 17 Abs. 3 (Rheinland-pfälzisches Hochschulgesetz – HochSchG) für eine Erprobung um eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nebst wesentlicher Bestimmungen. Die Verordnung wurde befristet und tritt zum 31. August 2024 außer Kraft.

Obige Regelungsnotwendigkeit wurde aufgrund der Pandemielage gesehen, um Alternativen zu dem klassischen Prüfungsformat der Präsenzprüfung zu entwickeln und diese rechtssicher anwenden zu können. Mit § 17 Abs. 3 HochSchG-RPf vom 23.09.2020 wurde dem Erfordernis des Gesetzesvorbehalts entsprechend eine gesetzliche Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen geschaffen. Die nähere Ausgestaltung, vor allem in datenschutzrechtlicher Hinsicht, erfolgt – zunächst für die Dauer einer Erprobungsphase – über obige Rechtsverordnung.

Der Verordnungsentwurf wurde hochschulseitig trotz einiger Anmerkungen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen ausdrücklich begrüßt. Es bestehe ein Bedürfnis für eine verbindliche und möglichst rechtssichere Regelung der Rahmenbedingungen und des Verfahrensablaufs von Fernprüfungen für alle am Prüfungsbetrieb Beteiligten. Eine einheitliche Regelung mit Bindungswirkung für alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Rheinland-Pfalz würde ein wesentlich höheres Maß an Orientierung, Sicherheit und Transparenz bieten sowie dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit besser entsprechen als separate und damit voraussichtlich uneinheitliche Regelungen der einzelnen Hochschulen. Die zeitliche Befristung und Erprobung ermögliche zudem eine Bilanzierung und damit eine konstruktive Weiterentwicklung von Online-Prüfungen als zeitgemäße Prüfungsform.²⁷ Eine erste Bilanzierung nahm der zuständige Minister in einer Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 3. März 2022 vor. Er kündigte an, im Rahmen des

²⁴ Heckmann, D. & Rachut, S. (2021). Elektronische Fernprüfungen: eine Frage von Fairness und Vertrauen. *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen*, S. 24 f.

²⁵ Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt – EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021. *GVBl LSA 2021*, S. 47.

²⁶ Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 19. März 2021. *GVBl RPF*, 14, vom 29. März 2021, S. 198 ff.

²⁷ *Stellungnahme der LandesAstenKonferenz Rheinland-Pfalz zur Anhörung des MWWK zum Entwurf einer Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen* vom 28. Januar 2021; *Stellungnahme des Hochschullehrerbundes hlb-Rheinland-Pfalz* vom 29. Januar 2021.

gemeinsamen Vorhabens der Hochschulen und des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung Modellversuche mit wissenschaftlicher Begleitung gemäß § 11 obiger Landesverordnung durchzuführen.²⁸

Bremen hat auf Basis von § 62 Abs. 1 Satz 4 seines Hochschulgesetzes (Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)) eine „Verordnung zu Prüfungen in digitalen Formaten“ erlassen.²⁹ Die Ermächtigung ähnelt textlich der Formulierung im Bayerischen Hochschulgesetz. Die Verordnung verweist auf die Regelungskompetenz der Hochschulen in ihrem Satzungsrecht. Gleichwohl werden einige Rahmenbedingungen zu Prüfungsmodalitäten, Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 BremHG, Authentifizierung, Aufsicht und Täuschungshandlungen, Wahlrecht sowie Umgang bei technischen Störungen festgelegt. Die Verordnung ist nicht befristet.

Cluster 2: Regelungspraxis durch ausführliche Bestimmungen im Landeshochschulgesetz

Die Länder Baden-Württemberg und Hessen haben den Weg gewählt, detaillierte Bestimmungen unmittelbar im Landeshochschulgesetz festzuschreiben

Baden-Württemberg ist den Weg gegangen, Online-Prüfungen unmittelbar im Hochschulgesetz zu verankern. Die Regelung – so die Begründung zum Gesetzentwurf – wurde eingeführt, um einen sicheren Rechtsrahmen zu bieten, zumal viele Hochschulen in Baden-Württemberg angesichts der Coronabedingungen bereits eigenständige Regelungen getroffen hatten. Mit den §§ 32 a und 32 b LHG (Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)) wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, Online-Prüfungen, d. h. „Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden“, durchführen zu können. Darunter fallen auch in Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Die spezifischen Rahmenbedingungen der Vorbereitung, Information, Aufsicht und der Sicherung des Datenschutzes werden in § 32 a im Einzelnen festgelegt. Die „Risikoverteilung im Falle eines technischen Versagens, welches zu einem Abbruch der Prüfung führen könnte, wird in § 32 b einer Regelung zugeführt.“³⁰ Die Bestimmungen zum Datenschutz lösen nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die vorzugswürdige Verarbeitung auf gesetzlicher Grundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO), statt diese mittels Einwilligung des Studierenden (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO) zu lösen.³¹

Hessen hat in der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 mit § 23 HHG die Möglichkeit, elektronische Fernprüfungen in den Hochschulen durchzuführen, geschaffen. Hiernach können Hochschulen ohne weitere Voraussetzungen „zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle [...] vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu

²⁸ LT Rheinland-Pfalz, *Protokoll 18/6, Ausschuss für Wissenschaft*, vom 3. März 2022, S. 6 f.

²⁹ Verordnung zu Prüfungen in digitalisierten Formaten an den Bremischen Hochschulen (Digitalprüfungsverordnung) vom 27. Februar 2021. *Brem. GBl. 2021*, S. 219.

³⁰ LRK Task Force Studienbetrieb – AG Prüfungen: *Perspektive „Online-Prüfungen gemäß §§ 32 a, b LHG BW“* vom 17. Dezember 2020 einschl. Text und Begründung des Gesetzentwurfs.

³¹ Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: *Handreichung zu online-Prüfungen an Hochschulen* vom 15. Juli 2021.

sein (elektronische Fernprüfungen)“. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber „eine dauerhafte, tragfähige Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen“³² bieten. Sie löst damit die im Kontext der Pandemie entstandene Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (FernPrüfDV HE)³³ ab, die sich auf § 96 Abs. 1 HHG mit einer dortigen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie (abweichende) Regelungen betreffend Prüfungen (§ 20 HHG) stützte. Die FernPrüfDV HE hatte somit einen pandemiebezogenen Hintergrund und sah deshalb auch eine Befristung bis zum 31. März 2022 vor.

Die gesetzliche Regelung des § 23 HHG übernimmt die meisten Regelungen der Verordnung. Lediglich Einzelheiten zu zeitlichen Festlegungen der elektronischen Prüfungen (§ 1 Abs. 3 VO), zum Mittel der Identifizierung der zu Prüfenden (§ 1 Abs. 4 VO), zur Videoaufsicht bei nicht zwingenden Prüfungen (§ 4 Abs. 3) sowie zu technischen Störungen (§ 5 VO) werden nicht übernommen. Künftig sollen nach § 23 Abs. 6 HHG die Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 5 HHG nicht durch eine Verordnung, sondern durch Satzungen der Hochschulen konkretisiert werden, in denen diese das Nähere regeln.³⁴

Cluster 3: Regelungspraxis „Ergänzung der Option Online-Prüfung im Landeshochschulgesetz“

Die Länder Berlin, Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben ihre Hochschulgesetze um Bestimmungen zur Option von Online-Prüfungen in den Hochschulen ergänzt, mit jeweiligen Hinweisen zu Anforderungen von Prüfungs- bzw. Rahmenprüfungsordnungen in den Hochschulen.

Berlin hat in der Hochschulgesetzesnovelle vom Herbst 2021 in § 32 Abs. 8 die Option, Hochschulprüfungen auch in digitaler Form durchführen zu können, ergänzt. Bezüglich der Implementierung einschließlich der erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen verwiesen. Besondere Regelungen zum Datenschutz in den Hochschulen hat das Berliner HG (BerlHG) in den §§ 6 – 6 c getroffen. Zudem hat das Gesetz mit den § 126 a und § 127 b Regelungen für pandemiebedingte Auswirkungen auf die Studierendenschaft und Prüfungen formuliert.

Niedersachsen hat in der Gesetzesnovelle – Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) – vom Januar 2022 ebenfalls eine Regelung zu Online-Prüfungen eingefügt. In § 7 Abs. 4 NHG wurde wortgleich der Text des Art. 61 Abs. 10 BayHSchG übernommen, allerdings in der Modifikation, dass die Regelungen nicht Bestandteil einer Rechtsverordnung werden, sondern unmittelbar in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abgebildet werden. Diese Regelung, die auf Anregung der Landesrektorenkonferenz (LRK) aufgenommen wurde, soll – so die Begründung im Gesetzentwurf – elektronische Fernprüfungen, denen insbesondere gegenwärtig pandemiebedingt eine große Bedeutung zukommt, klarstellend gesetzlich abbilden und den Hochschulen

³² LT-Drs. 20/6408, S. 86.

³³ Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (FernPrüfDV HE) vom 8. Dezember 2020. *GVBl Hessen 2020*, S. 944.

³⁴ Mit Bezug zur Thematik Datenschutz hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im März 2022 eine „Handlungsanleitung für Online-Prüfungen an hessischen Hochschulen“ erstellt, die online verfügbar ist. Abgerufen von: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2022-11/handlungsanleitung_fuer_fernpruefungen_an_hochschulen_0.pdf [26.1.2023].

einen rechtlichen Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich bewegen können. Grundsätzlich stellt – so die Begründung – die Präsenzprüfung nach wie vor die zur Einhaltung der Chancengleichheit am besten geeignete und grundsätzlich vorzugswürdige Prüfungsform dar. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert, zumal besondere Regelungen zum Datenschutz in den Hochschulen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten das NHG seit Längerem im § 17 NHG getroffen hatte.³⁵

Zudem hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen nach Durchführung einer Abfrage bei den niedersächsischen Hochschulen, welche Verfahren bei Online-Prüfungen eingesetzt werden, Eckpunkte für eine datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen an den niedersächsischen Hochschulen herausgegeben. Diese beinhalten Regelungen zu den Themen: Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung, Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Identitätsfeststellung der Prüflinge, Videoaufsicht, Einsatz von Kameras, Videoaufzeichnungen, Einsatz besonderer Überwachungsprogramme (Verarbeitung biometrischer Daten) und Einsatz externer Dienstleister. Daneben enthalten sie Regelungen zu weiteren Anforderungen, die aus der unmittelbaren Geltung der DS-GVO folgen.³⁶

Hamburg hat in § 60 Abs. 2 a seines Hochschulgesetzes (Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)) textgleiche Anforderungen an Online-Prüfungen analog zu Niedersachsen formuliert.

Mecklenburg-Vorpommern hat in § 38 Abs. 11 seines Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landeshochschulgesetz (LHG M-V)) – analog der Struktur in den Regelungen Niedersachsens Anforderungen an Online-Prüfungen formuliert. Textlich werden hier allerdings „Prüfungen in digitalen Formaten“ subsumiert, die „[...] unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden“. Anders als in den Regelungen anderer Länder wird die Freiwilligkeit der Teilnahme für die zu Prüfenden explizit im Gesetz genannt. Bei den Anforderungen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, werden im Unterschied zu anderen Ländern zusätzlich der zulässige Umfang digital basierter Prüfungen sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten genannt.

Sachsen hat mit der Novelle des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 1. Juni 2022 in seinem Landeshochschulgesetz entsprechende Ermächtigungen für Online-Prüfungen geschaffen, zum einen als neues Prüfungsformat in § 35 Abs. 1 SächsHSFG (Prüfungen), zum anderen in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 14 Abs. 3 SächsHSFG (Verarbeitung personenbezogener Daten). Wichtige Eckpunkte sind dabei die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, der Erlass fakultätsübergreifender datenschutzkonformer Regelungen für das Prüfungsverfahren und Mindeststandards zur Aufzeichnung von Prüfungen in digitaler Form, Datenverarbeitung oder die unverzügliche Löschung der Verbindungsdaten. Eine anlasslose Dokumentation der Online-Prüfung ist untersagt

³⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 1. Juni 2021, *LT-Drs.* 18/9392.

³⁶ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen. *Rechtssicherheit bei digitalen Prüfungen. Eckpunkte für datenschutzkonforme Online-Prüfungen an niedersächsischen Hochschulen* vom 1. Dezember 2021. Abgerufen von: https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/weitere_themen_von_a_z/hochschulen/eckpunkte_fur_die_datenschutzkonforme_durchfuhrung_von_online_pruefungen/ [4.4.2022].

Schleswig-Holstein hat im § 51 Abs. 6 seines Landeshochschulgesetzes (HSG SH) zwischenzeitlich eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass die Hochschulen Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchführen können. Analog zu Regelungen anderer Länder, z. B. Niedersachsen, regeln die Hochschulen „das Nähere“ durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Regelung löst die Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung (Corona-HEVO)) ab, die in § 5 abweichende Prüfungsformate zu § 105 Abs. 3 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) ermöglicht hat.³⁷

Thüringen hat in § 55 Abs. 2 Satz 2 seines Hochschulgesetzes (Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)) textähnliche Anforderungen an „Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation“ analog zu Niedersachsen formuliert und zudem auf die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Prüfungsverfahrens hingewiesen. Über die Regelung Niedersachsens hinaus müssen die Prüfungsordnungen der Hochschulen in Thüringen auch Regelungen zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens und zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen enthalten.

Cluster 4: Regelungspraxis im Rahmen einer Corona-Sonderverordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Option von Online-Prüfungen in den Hochschulen mit jeweiligen Hinweisen zu Anforderungen an interne Hochschulregelungen (Prüfungsordnungen) im Rahmen einer pandemiespezifischen Sonderverordnung (mit-)geregelt.

Nordrhein-Westfalen stützt die Maßnahme, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchzuführen, weiterhin auf die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CoEHSV) (§ 6). Die Verordnung wurde auf Basis von § 82 a (Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe) seines Hochschulgesetzes (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW)) als Ermächtigungsgrundlage erlassen.³⁸ Die Verordnung trat allerdings zum 1. April 2023 außer Kraft.

Mit der Rückkehr zum Regellehrbetrieb in Präsenz hat das Land – nach eigener Aussage – die bisherigen Regelungen für Online-Prüfungen aus obiger Verordnung „soweit sinnvoll“ zurückgenommen, ohne diese vollständig abzuschaffen. Die Verordnung soll „in angepasster Form“ in Kraft bleiben und den Hochschulen ermöglichen, einzelne Formate probeweise beizubehalten, die künftig klassische Formate der Präsenzlehre ersetzen können.³⁹

³⁷ Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO) vom 14. Januar 2022.

³⁸ Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020. *GV NRW*, 14, vom 17. April 2020, S. 297 ff.

³⁹ Pressemitteilung des MKW NRW vom 30.3.2022 „Hochschulen: Studierende starten in Präsenz ins Sommersemester – Unterstützung für Studierende und Wissenschaftler aus der Ukraine“; Abgerufen von: <https://www.mkw.nrw/hsspiss22> [26.1.2023].

Nordrhein-Westfalen hätte sich in Bezug auf eine geeignete Rechtsgrundlage auch auf die seit längerem im Hochschulgesetz bestehende Ermächtigung, nach § 64 Abs. 2 in den Prüfungsordnungen zu regeln, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden können, stützen können.⁴⁰ Auf diese Bestimmung wurde allerdings im o. g. § 6 nicht Bezug genommen. Im Rahmen der Gesetzesnovelle des HG NRW als Artikelgesetz zum „digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe“⁴¹ gab es auf Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit eine Ergänzung des § 64 Abs. 2 HG NRW, mit der „die Hochschule beim Erlass rektoratsseitiger Regelungen zu Online-Prüfungen auf Basis der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung insbesondere auch Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen hat“.⁴² Interessant ist, dass in der Diskussion zur Gesetzesnovelle, die die Digitalisierung in den Mittelpunkt gestellt hat, bewusst auf eine Erweiterung der Bestimmung von § 64 Abs. 2 verzichtet worden ist. Mit Blick auf die erhebliche, auch technische Dynamik im Bereich der Digitalisierung – so der Entwurf – bietet es sich nicht an, rechtliche Details im Hochschulgesetz zu regeln. Vielmehr sollte das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen durch Rechtsverordnung geregelt werden dürfen.⁴³

Hoeren bewertet insbesondere die datenschutzrechtliche Grundlage positiv. So könne durch die Rektorate der Hochschulen jeweils für ihren Geltungsbereich auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 CoEpHSV durch Erlass eine Regelung hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme bei Online-Prüfungen geschaffen werden.⁴⁴

Cluster 5: Regelungspraxis „aktuell keine Regelung auf Landesebene“

Für das Saarland konnte aktuell keine landesbezogene Regelung zu Online-Prüfungen bzw. Fernprüfungen ermittelt werden.

Allerdings hat die Universität des Saarlands im Juni 2021 durch den Senat eine eigene Ordnung zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen beschlossen. Die Ordnung gilt für alle Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Universität des Saarlandes. Neben allgemeinen Anforderungen an die Authentifizierung, die Datenverarbeitung und den Einsatz von Hardware regelt sie Fernprüfungen differenziert nach Einsatzmöglichkeiten und Rahmenbedingungen, sei es schriftlich oder mündlich, mit und ohne Videoaufsicht oder mittels des Einsatzes von Videokonferenzen.⁴⁵

⁴⁰ Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 31. August 2021, LT-Drs 17/14963, S. 42.

⁴¹ Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 31. August 2021, LT-Drs. 17/14963, S. 42.

⁴² LT-Drs. 17/14963, S. 57 (zu Buchstabe 5b).

⁴³ LT-Drs. 17/14963, S. 3.

⁴⁴ Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren). *Gutachten zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsfunktionen bei Online-Klausuren*. 10. Juni 2020, S. 2.

⁴⁵ Ordnung zur Durchführung der allgemeinen Coronabestimmungen an der Universität des Saarlandes (Coronaordnung) vom 16. Juni 2020. *Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes*, 25, vom 30. Juni 2020, S. 222 ff.

3.3 Strukturfragen zu den Regelungsgrundlagen für „Online-Prüfungen“

Fachjuristisch notwendig erscheint in einem zweiten Schritt, in Kenntnis der in Abschnitt 3.2 beschriebenen rechtlichen Regelungsgrundlagen in den Ländern sich über die Verwendung geeigneter Begriffe wie „Online-Prüfung“ zu verständigen sowie die rechtlichen Verortungsvarianten – Gesetz, Verordnung, Hochschulsatzung – als Regelungsebenen kritisch zu würdigen. Hierzu werden diesbezüglich die aktuellen Diskussionen in der juristischen Fachliteratur wie auch in der Rechtsprechung herangezogen.

Begriffliche Klärung von Online-Prüfungen im Kontext von Prüfungstypen, -formen und Prüfungsformaten

Begriffliche Klärungen erscheinen notwendig, wenn die unterschiedlichen fachlichen Zugänge zur Thematik „Prüfungen“ auf die Perspektive einer rechtlichen (verbindlichen) Regulierung fokussiert werden sollen. Nicht zuletzt – dies zeigen juristischer Fachdiskurs und die Rechtsprechung – werden an konkreten Begriffsstrukturen auch Rechtsfolgen und Rechtsschutz fest gemacht.

Das Hochschulforum Digitalisierung hat – unabhängig von der rechtlichen Debatte – in einem Whitepaper zu „Digitale Prüfungen in der Hochschule“⁴⁶ umfassend und systematisch didaktische, technische und organisatorische Dimensionen digitaler Prüfungen diskutiert und unterschiedliche Prüfungsszenarien für die Praxis in Studium und Lehre aufgezeigt. Im Kontext begrifflicher Grundlagen unterscheidet Reinmann⁴⁷ in ihrem Beitrag hierbei zwischen Prüfungstypen, Prüfungsformen, Prüfungsformaten und Prüfungsszenarien. Sie differenziert bei den Prüfungstypen zwischen schriftlich, mündlich und praktisch. Prüfungsformen bzw. -formate sind dann Zuschnitte von Prüfungshandlungen, die eine je eigene Struktur haben, benennbare Ziele verfolgen und mit konkreten Erwartungen verbunden sind,⁴⁸ z. B. Klausuren, Essays, Projektberichte. Prüfungsszenarien beschreibt sie als Drehbücher, die einen geplanten Handlungsablauf mit dem nötigen Zubehör beschreiben, z. B. bei einer mündlichen Prüfung als Dialog mit dem oder der Hochschullehrer:in oder als Präsentation eines Referats.⁴⁹ Diese Strukturierungen werden von Schultz in seinem Beitrag aufgenommen, um in der Hochschulpraxis Handlungsfelder für die Gestaltung von Prüfungen zu beschreiben, in denen gleichzeitig rechtliche, technisch-infrastrukturelle, didaktische und organisatorische Maßnahmen herangezogen werden müssen.⁵⁰

Die bisherige traditionelle Verortung typischer Maßnahmenbündel im Kontext von Prüfungstypen bzw. -formaten gilt es im digitalen Prüfungskontext aufzulösen. Es bedarf allerdings hier einer Neujustierung, weil neue Prüfungsvarianten entstehen und bekannte Maßnahmen neu kombiniert oder gar erst entwickelt werden müssen. Prüfungskonstellationen lassen sich anhand von „Gegensatzpaaren“ wie mündlich – schriftlich, Präsenz (in der Hochschule) – Präsenz (Homeoffice, „Ferne“), beaufsichtigt – unbeaufsichtigt, Gebrauch von

⁴⁶ Bandtel et al. (2021), a. a. O.

⁴⁷ Reinmann, G. (2021). Prüfungstypen, -szenarien, -formate und -formen. In: Bandtel et al., a. a. O., S. 14 ff.

⁴⁸ Ebd., S. 16.

⁴⁹ Ebd., S. 15.

⁵⁰ Schultz, A. (2021). Handlungsfelder digitaler Prüfungen: Recht, Technik, Didaktik und Organisation. In: Bandtel et al., a. a. O., S. 18 ff.

Hilfsmitteln – kein Gebrauch von Hilfsmitteln oder Einsatz eigener Software – Einsatz von der Hochschule festgelegter Software mit ihren Regelungsvarianten beschreiben.⁵¹

Abschnitt 3.2 hat gezeigt, dass derzeit in den rechtlichen Regelungen der Länder – dies gilt im Übrigen gleichermaßen für die Prüfungsordnungen der Hochschulen – unterschiedliche Bezeichnungen für das, was man üblicherweise als digitale bzw. Online-Prüfung begrifflich fassen sollte, gewählt werden (beispielsweise BayFEV: elektronische Fernprüfungen; Corona-VO NRW: Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen); BerlHG: „Hochschulprüfungen [...] in digitaler Form“).

Die Unterschiedlichkeit ist angesichts des noch jungen rechtlichen Fachdiskurses verständlich, gleichwohl wäre perspektivisch eine Verständigung unter den beteiligten Akteuren in Richtung Verwendung einer einheitlichen Begrifflichkeit sinnvoll. Hierbei könnte die aktuelle Diskussion in der juristischen Fachliteratur eine Orientierung geben.

Die Prüfungsrechtsexperten Niehues u. a. stellen in ihrer rechtlichen Begriffsbildung zunächst die Prüfungsart bzw. den Prüfungstyp in den Mittelpunkt, in dem sie hier – wie bereits aus didaktischer Perspektive Reinmann (s. o.) – kompetenz- und nicht formorientiert zwischen schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfung unterscheiden.⁵² Diese Prüfungsarten sind als spezifische Prüfungsformen in den Prüfungsordnungen der Hochschulen entsprechend rechtlich festzuschreiben. Die sog. „elektronische Prüfung“ wird von ihnen als eine neue Prüfungsart charakterisiert, da sie aufgrund der Tatsache, dass die Ergebnisse nicht in verkörperter Form (d. h. auf einem körperlichen Gegenstand wie Papier fixiert) vorliegen, als eigenständige, von der Schriftform unabhängige Prüfungsform zu beurteilen ist.⁵³ Escher-Weingart präzisiert die Prüfungsart noch klarer, in dem sie darauf verweist, dass elektronische Prüfungen ohne ein elektronisches Medium nicht bewältigbar sind, z. B. bei der Prüfungsaufgabe Gestaltung eines Podcasts. Das Ergebnis muss dauerhaft auf einem Datenträger gespeichert sein. Eine elektronische Prüfung muss nicht unbedingt online stattfinden. Escher-Weingart macht die Unterscheidung von Prüfungsart und Prüfungsdurchführung deutlich.⁵⁴

In diesem Kontext sind auch sog. „E-Klausuren“, die in einem Präsenzsetting auf dem Hochschulcampus durchgeführt werden, einzuordnen, wenn die Prüfung, deren Erstellung und Durchführung sowie teilweise auch deren Auswertung computergestützt erfolgt. Dabei werden in erster Linie Multiple-Choice-Fragen gestellt oder die Studierenden müssen gewisse Aussagen als wahr bzw. falsch kennzeichnen.⁵⁵ Wichtig für die Charakterisierung als elektronische Prüfung ist hier, dass der Computer nicht als Schreibmaschinenersatz

⁵¹ Hierzu ausführlich: Gerstner, M. et al. (2021). *Fernprüfungen an bayerischen Universitäten. Herausforderungen, Kriterien und Szenarien*. Whitepaper. Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen, Technische Universität München.

⁵² Niehues, N. et al., a. a. O, RN 7, RN 28; Dieterich, P. (2021). Von Risiken und Nebenwirkungen – Ein Jahr (Online-)Prüfungen in der Corona-Pandemie. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (8), S. 512.

⁵³ Ebd., RN 454 a.

⁵⁴ Escher-Weingart, C. (2022). *Die Prüfung das unbekannte Wesen*. Baden-Württemberg, ZOERR. Abgerufen von: <https://www.zoerr.de/edu-sharing/components/render/71cec970-36ee-4052-996a-cd15142f7b86?query=escher&viewType=1> [27.1.2023].

⁵⁵ Vogt, M. & Schneider, S. (2009). *E-Klausuren an Hochschulen. Didaktik-Technik-Systeme-Recht-Praxis. Koordinationsstelle Multimedia, Justus-Liebig-Universität Gießen*. 1. Auflage. <https://docplayer.org/7885911-E-klausuren-an-hochschulen.html>. [2.2.2023].

genutzt wird und dann nur eine Variante der schriftlichen Prüfung darstellen würde.⁵⁶ Wird eine „elektronische Prüfung“ ausschließlich am Bildschirm durchgeführt, ist sie unzulässig, wenn in der Prüfungsordnung explizit nur schriftliche Prüfungen vorgesehen sind.⁵⁷ Die Prüfungsordnung bedürfte hier der Anpassung.

Von der „elektronischen Prüfung“ ist deshalb – so Niehues u. a. – die „Online-Prüfung“ zu unterscheiden, bei der es sich angesichts der Nutzung digitaler Kommunikationssysteme (z. B. Videokonferenzanlage) um eine durchgeführte (Fern-)Prüfung handelt, bei der Prüfling und Prüfer nicht zugleich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sind. Sie stellt keine eigene Prüfungsart dar, sondern unterscheidet sich durch ihre Übermittlungsform von der traditionellen Präsenzprüfung. Klausuren und Hausarbeiten sind hiernach keine eigenständigen Prüfungsarten; ihre Unterscheidung hinsichtlich der Leistungsanforderungen (Zeit, Nutzung technischer Hilfsmittel) ist eher fließend. Als konstitutiv lässt sich die Art der Aufsicht hervorheben. Als neue Prüfungsarten würden Niehues u. a. auch nicht sog. „Open-Book-“ bzw. „Take-Home“-Prüfungen beurteilen, bei denen gegenüber traditionellen schriftlichen Prüfungen lediglich der zeitliche Rahmen (sechs bis 48 Stunden) bzw. der Gebrauch zugelassener Hilfsmittel einen Unterschied macht.⁵⁸ Wenn nunmehr die Konsequenz ist, dass es sich nicht um eine eigene Prüfungsart handelt, sondern nur um eine besondere Durchführungsmodalität, bedürfte es bei Online-Prüfungen aus prüfungsrechtlicher Perspektive nach Auffassung von Niehues u. a. keiner eigenständigen normativen Grundlage.⁵⁹

Anders beurteilt den Sachverhalt Morgenroth. Er betont bei Online-Prüfungen die besonderen technischen Herausforderungen und die andersartige Prüfungssituation an einem privaten Ort. Auch Beaucamp sieht signifikante Unterschiede zwischen Präsenz – und Onlineklausuren, insbesondere technischer Art. Daraus folgert er entsprechende Aufklärungspflichten über das Procedere als auch Testmöglichkeiten im Vorfeld einer digitalen Prüfung.⁶⁰ Morgenroth hält deshalb eine begriffliche Präzisierung für notwendig. Er spricht sich bei Prüfungen, die auf der Grundlage von IT-Systemen durchgeführt werden, für den einheitlichen Terminus der „Online-Prüfung“ in Abgrenzung zu anderen verwendeten Begriffen wie „Fernprüfung“, „digitale Prüfung“ oder „e-Prüfung“ aus. „Online“ meint für ihn die aktive Verbindung des Geräts der Informationstechnologie, das die Prüfungsleistung hauptsächlich überträgt, etwa von Computer oder Kamera, zur Informationsverarbeitungsanlage. Der Begriff umfasst die digitale Informationsumwandlung und -übertragung, geht aber bezüglich der Interaktion zwischen prüfender und zu prüfender Person entscheidend darüber hinaus.⁶¹ Zum anderen schlägt er vor, für die neuartigen Gestaltungen schriftlicher Online-Prüfungen in den Formen der Open-Book-Prüfung, der Take-Home-Prüfung und auch der mündlichen Online-Prüfung aufgrund eigenständiger, faktischer und rechtlicher Merkmale diese zukünftig als eigenständige Prüfungsarten zu definieren und

⁵⁶ Niehues, N. et al., a. a. O, RN 454 a.

⁵⁷ Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2008, Az. 6 B 5583/08, RN 35, BeckRS 2009, 30465.

⁵⁸ Niehues, N. et al., a. a. O, RN 28 c.

⁵⁹ Ebd., RN 28 b; Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Oder: Beschluss vom 11. Mai 2021 – VG 1 L 124, 21, BeckRS 2021, 11914; Rachut, S. (2021). Anmerkung zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 03. März 2020 (3 MR 7/21) – Zur audio-visuellen Übertragung einer elektronischen Fernprüfung. *Computer und Recht (CR)*, 2021, S. 492 f.

⁶⁰ Beaucamp, G. (2022). Rechtsprobleme bei Onlineklausuren. *DÖV 2022*, (7), S. 285.

⁶¹ Morgenroth, C. (2021). Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil II – Methodische und rechtliche Grundfragen zu Online-Prüfungen. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (2), S. 128 f.

auch das Erfordernis einer Erfassung in einer eigenständigen Rechtsgrundlage wie der Prüfungsordnung damit zu rechtfertigen.⁶² Es erscheint plausibel, wenn für ihn die IT-Dimension der Online-Prüfung sowohl für die Prüfungsvorbereitung als auch für die -durchführung selbst zu erheblichen Änderungen mit Wirkung für den prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich wie auch für die prüfungsrechtliche Performance führt. Auch die abweichenden faktischen Strukturen, die vor allem durch das Datenschutzrecht bedingt sind, legen eine eigenständige Erfassung in der Prüfungsordnung durch eigene Regelungen nahe (IT-basierte Identitätskontrolle, abgesenktes Täuschungspotenzial, Datenerfassung (IP-Adresse)). Für Morgenroth bestehen hinreichende, faktisch und rechtlich bedingte Risikopotenziale, die es durch die Regelung zu steuern gilt.⁶³ Von daher erscheint es sinnvoll, sich der begrifflichen Konzeptualisierung von Morgenroth anzuschließen und in den normativen Regelungsgrundlagen, sei es Gesetz, Verordnung, Hochschulsatzung (Prüfungsordnung), zukünftig den Begriff „Online-Prüfung“ zu verwenden.

Normative Grundlagen – Gesetz, Verordnung, Satzung

Für die staatlichen Hochschulen in Deutschland sind die prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen in den Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Dies hat im Kontext der Online-Prüfungen zu eigenständigen bzw. auch unterschiedlichen Regelungen in den Ländern geführt (s. Abschnitt 3.2). Den Hochschulen obliegt es dann auf Basis der Rahmenbedingungen, die Prüfungsagenda entsprechend im Detail mit eigenen Satzungen bzw. Prüfungsordnungen zu regeln. So werden insbesondere die Prüfungsformen und die Prüfungsgestaltung durch die Prüfungsordnungen eingerahmt.⁶⁴

Hochschulprüfungen sind in Deutschland grundrechtlich nicht vorrangig am Grundrecht der Wissenschafts- und Lehrfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) zu messen, sondern am Berufsgrundrecht aus Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 GG sowie dem Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 GG. Prüfungen sind eine Vorstufe zur beruflichen Betätigung und als Teil eines angestrebten formalen Abschlusses auch Voraussetzung zu solcher. Daher stehen die Prüflinge in einem Konkurrenzverhältnis, was das Bestehen und Abschneiden in Prüfungen angeht. Daraus folgt, dass Prüflinge weitgehend gleichbehandelt werden müssen, der sog. prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit.⁶⁵ Aufgrund Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt es dem zuständigen Normgeber, den Prüfungsstoff, das Prüfungssystem, das Prüfungsverfahren sowie die Bestehensvoraussetzungen festzulegen. Hinzu kommen von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze des Prüfungs-Verfahrensrechts, insbesondere die Gewährleistung der Chancengleichheit, der Bewertungsgrundsätze und der Identifizierbarkeit.⁶⁶ Insofern muss eine Prüfungsordnung gewährleisten, dass alle Prüflinge in möglichst ungehindertem

⁶² Ebd., S. 122.; vgl. zu den Begriffen „Open-Book-Klausur“ bzw. „Open-Book-Prüfung“: Morgenroth, C. (2022). Die Behandlung eines Täuschungsverdachts in Zeiten von Open-Book-Prüfungen – Eine Analyse des Beschlusses des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2022. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (4), S. 274 f. Beaucamp, G. a. a. O., S. 286; vgl. zur Praxis von Open-Book-Prüfungen: Haake (2022), S. 217 f.

⁶³ Ebd., S. 130 f.

⁶⁴ Forschungsstelle Recht im Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN). *Rechtliche Fragen beim Einsatz von E-Klausuren*. Stand Juni 2015, S. 3.

⁶⁵ Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren). *Gutachten zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsfunktionen bei Online-Klausuren*. 10. Juni 2020.

⁶⁶ Sandberger, G. (2020). Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 160.

Wettbewerb die gleichen Möglichkeiten haben, die ihren Fähigkeiten entsprechenden Leistungen zu erbringen.⁶⁷

Die Inhalte der einschlägigen Grundgesetzartikel sind vage und stark interpretationsbedürftig. Konkretisiert werden sie deshalb durch gesetzliche Ausgestaltungen auf Landesebene, insbesondere durch Landeshochschulgesetze oder durch Rechtsverordnungen, etwa zum Datenschutz bei Prüfungen. Zumeist enthalten die Landeshochschulgesetze dabei Mindestanforderungen für den Inhalt einer Prüfungsordnung. Die letzte Gestaltung erfahren die Regelungen jedoch erst auf der Ebene der Hochschulen selbst. Hier können die Details wiederum auf verschiedene Weise ausgeformt sein (Prüfungsordnung, Prüfungspläne, Modulbeschreibungen).⁶⁸ Aus der Anforderung, die betroffenen Grundrechtspositionen verfahrensrechtlich abzusichern, folgt auch, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte des Prüfungsverfahrens selbst regeln muss (Wesentlichkeitstheorie). Hierfür kann auch auf Rechtsverordnungen und Satzungen (Prüfungsordnungen) abgestellt werden, wenn die Ermächtigungsnorm den Ordnungsgegenstand hinreichend bestimmt. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber sich nicht nur darauf beschränken darf, den Hochschulen die Schaffung von Prüfungsaufgaben aufzugeben, sondern zumindest im Grundsatz vorsehen muss, welche Gegenstände in der Prüfungsordnung geregelt werden müssen.⁶⁹

In der Formulierung dieser Mindestanforderungen sehen die jeweiligen Landeshochschulgesetze sehr unterschiedlich aus. Lenz kommentiert die Vorgaben des § 7 Abs. 3, S. 2 – 5 NHG im Vergleich zu anderen Ländern (z. B. § 64 HG NRW) als „minimalistisch“. Aus den gesetzlichen Vorgaben sei nicht ablesbar, welchen Inhalt eine Prüfungsordnung tatsächlich haben muss. Die fehlende Orientierung an einer gesetzlichen Vorgabe habe zur Folge, dass Hochschulen bei der Ausgestaltung ihrer Prüfungsordnungen sich an Rechtsprechung und Literatur orientieren müssten.⁷⁰

Der Wunsch nach konkreter Orientierungshilfe durch rechtliche Vorgaben der Landeshochschulgesetze ist im Kontext der Online-Prüfungen stets auch von Hochschuleseite in den Anhörungsverfahren zu Gesetzesnovellen vorgebracht worden (s. ausführlich Abschnitt 3.2). Niehues u. a. sehen hier generell ein Spannungsfeld zwischen „gebotener und zulässiger Zurückhaltung des Staates“.⁷¹ Der Staat muss zum einen die verfassungsrechtlich flankierte Teilautonomie der Hochschulen achten, andererseits dem Vorbehalt parlamentarischer Gesetze nachkommen, grundlegende Entscheidungen in wichtigen Sachbereichen selbst zu treffen. Zur Teilautonomie der Hochschulen gehört ohne Zweifel auch das Hochschulprüfungsrecht, das im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zu regeln ist. Nach Sandberger⁷² bewegen sich die Regelungen für „digitale Prüfungen“, die auf die allgemeinen Satzungsermächtigungen der Hochschulgesetze zum Erlass von Prüfungsordnungen gestützt sind, auf zweifelhafter Ermächtigungsgrundlage. Für ihn schließt zwar der verwendete Begriff der

⁶⁷ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 1993, Az. 6 C 38.92. NVwZ 1993, S. 686, 688.

⁶⁸ Wieczorek, B. & Morgenroth, C. (2021). Das Verhältnis von Didaktik und Recht im Kontext von Online-Prüfungen. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 148.

⁶⁹ Forgó, N. et al. (2016). *Gutachten über rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen* (im Auftrag des Verbundprojektes E-Assessment NRW). Duisburg-Essen (Juni), S. 11.

⁷⁰ Lenz, S. (2016). Kommentierung zu § 7 NHG, RN 33. In: Epping, V. (Hrsg.): *Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz*. Handkommentar. 1. Auflage Baden-Baden.

⁷¹ Niehues, N. et al., a. a. O., RN 10.

⁷² Sandberger, G., a. a. O., S. 161.

Hochschulprüfung digitale Prüfungen nicht aus, andererseits weichen seiner Auffassung nach die Abläufe digitaler Prüfungen so erheblich von Präsenzprüfungen ab, dass sie einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürften. Deshalb ist für ihn der Gesetzgeber aufgerufen, entsprechende Ergänzungen des Prüfungsrechts zu verabschieden, die die Anforderungen an das Verfahren und die Gestaltung digitaler Prüfungen abdecken. Auch für Birnbaum stellt die Prüfungsform „elektronische Fernprüfung“ einen so starken Grundrechtseingriff dar (im Unterschied zu einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig), dass dieser in einem förmlichen Gesetz geregelt werden müsste. Birnbaum verweist hier – ohne inhaltliche Begründung – auf die anderen Bundesländer, die den Eingriff gesetzlich nicht geregelt hätten, werde doch „dort keine entsprechende Regelungsnotwendigkeit gesehen“.⁷³ Das OVG Schleswig hatte formuliert, dass die Satzung der Hochschule ausreichend sei und es einer Regelung durch den Gesetzgeber nicht bedürfe, da er während der Corona-Pandemie bereits die entsprechenden Rechtsgrundlagen (= Ermächtigung der Hochschule) im Hochschulgesetz geschaffen habe.⁷⁴

Nach Auffassung von HIS-HE liegt der Argumentation Birnbaums ein Missverständnis zugrunde, gilt es doch zu unterscheiden, ob die Verordnungsermächtigung sich auf Rahmenvorgaben grundsätzlicher Art beschränkt (so die von Birnbaum erwähnten positiven landesrechtlichen Regelungen – hier herrscht u. E. kein Dissens zum OVG Schleswig) oder aber ob sie (wie in der BayFEV) das Ministerium zwingt, auch Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen konkret selbst zu treffen und damit die Hochschulen von der Regelung durch Satzung entpflichtet. In letzterem Fall setzt man sich dem Vorwurf aus, die Satzungsautonomie der Hochschulen über Gebühr einzuschränken. Um beiden Einwänden gerecht zu werden, schlagen Albrecht u. a. vor, eine landesgesetzliche Grundregelung so zu formulieren, dass detaillierte Regelungen von den Hochschulen selbst durchgeführt werden können.⁷⁵ HIS-HE möchte sich diesem Vorschlag ausdrücklich anschließen.

Unabhängig von der Bedeutung und Orientierungshilfe einer landesgesetzlichen Rahmenvorgabe für Online-Prüfungen in den Hochschulen ist deutlich geworden, dass die konkrete inhaltliche Ausgestaltung in der Prüfungsordnung zu erfolgen hat. Online-Prüfungen machen rechtlich keinen Unterschied zu Präsenzprüfungen, wenn es gilt, allgemeine Anforderungen an ein digitalisiertes Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts auch in einem prüfungsrechtlichen Verfahren anzuwenden. So wird z. B. auf § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinzuweisen sein, wenn grundsätzliche Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch eine elektronische Form möglich sind, zugleich aber in der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift noch ein Schriftformerfordernis gefordert wird.⁷⁶

Online-Prüfungen machen aufgrund anderer rechtlicher Gegebenheiten außerhalb des Verwaltungsverfahrenrechts sowie des Prüfungsrechts, etwa datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Belange oder Aspekte des Persönlichkeits- bzw. Privatsphärenschutzes, einen Regelungsbedarf notwendig, den die Vorgaben

⁷³ Birnbaum, C. (2021). Online-Prüfungen und Prüfungsaufsicht, *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 1357, RN 4.

⁷⁴ Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 3. März 2021 – 3 MR 7/21 –, RN 60 juris.

⁷⁵ Albrecht, J. et al. (2021). Aufsichtsklausuren aus dem Homeoffice. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Online-Aufsicht von Studierenden. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, S. 82.

⁷⁶ Forschungsstelle Recht im DFN, a. a. O., S. 4.

in den Prüfungsordnungen (vor Corona) nicht geregelt haben.⁷⁷ Die Online-Prüfung im Prüfungsrecht gesondert zu betrachten, resultiert auch aus dem Sachverhalt, dass im Unterschied zu Präsenzprüfungen neuen Gefahren begegnet werden muss, die insbesondere aus der Anforderung der Chancengleichheit resultieren: die Gefahr der Ungleichbehandlung durch verschieden leistungsfähige Hardware, die Gefahr erhöhter Täuschungsanfälligkeit und die Gefahr der Ungleichbehandlung aufgrund einer Wahl zwischen Online-Prüfung und analoger Präsenzprüfung.⁷⁸

Da bei Online-Prüfungen personenbezogene Daten erhoben werden, ist datenschutzrechtlich eine Rechtsgrundlage aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Landesrecht erforderlich. Danach dürfen staatliche Hochschulen Daten zur Erfüllung ihrer Rechtspflicht zu Lehre und Prüfung verarbeiten, bzw. dürfen dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs tun. Die meisten Länder haben diesbezüglich allgemeine Regelungen getroffen und verschiedene datenschutzrechtliche Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Hochschulen mit Zweckbestimmung festgelegt. So hat Brandenburg in § 14 Abs. 9 BbgHG eine Bestimmung formuliert, mit der personenbezogene Daten zu Prüfungszwecken verarbeitet werden dürfen. Die Norm schafft damit „Ausnahmen“, die es zulassen, den im verfassungsschutzrechtlichen Datenschutzrecht formulierten Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt aufzuheben.⁷⁹ Dies kann entweder durch eine informierte Einwilligung des oder der Betroffenen oder eine Rechtsnorm erlaubt sein. In Bezug auf das Prüfungsrecht werden die Hochschulen dies für Präsenzprüfungen umgesetzt haben. Dazu gehören Verfahren einer rechtmäßigen Verarbeitung, insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung sowie der Authentifizierung. Ein Regelungsbedarf für Online-Prüfungen kann sich dann ergeben, wenn bei diesen andere Daten, als bislang für Präsenzprüfungen üblich, erhoben bzw. gespeichert werden bzw. werden müssen.⁸⁰

Ein solcher zusätzlicher Regelungsbedarf erscheint notwendig, wenn „elektronische Fernprüfungen“ in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht oder in Form mündlicher und praktischer Prüfungen mit Hilfe einer Videokonferenz angeboten werden. Im Einzelnen müssen die Prüfungsordnung – siehe Beispielvorgaben in den Landeshochschulgesetzen (bzw. Verordnungen) – dann (neue) Bestimmungen

- zur Sicherung des Datenschutzes,
- zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer,
- zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge,
- zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
- zum Umgang mit technischen Problemen

⁷⁷ Wieczorek, B. & Morgenroth, C., a. a. O., S. 153.

⁷⁸ Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren), a. a. O., S. 7.

⁷⁹ Forgó, N. (2016). Kommentierung zu § 17 NHG, RN 1 ff. In: Epping, V., a. a. O.

⁸⁰ Albrecht, J. et al., a. a. O., S. 83 f.

enthalten.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen steht die Videoaufsicht durch die Prüfenden im Mittelpunkt rechtlicher Betrachtungen. Hier sind unterschiedliche Lösungen möglich, die im Gutachten von Hoeren vier Aufsichtsstufen zugeordnet werden.⁸¹ Wichtig ist vor allem die Stufe 2, in der Prüfende die Prüflinge durch Video- und Audioübertragung („Human Proctoring“) überwachen. Die Stufen 3 und 4 sehen ein „automatisiertes Proctoring“ vor, in denen anhand maschineller Parameter das ggf. festgestellte Täuschungsverhalten ausgewertet werden kann. So setzt der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg den Hochschulen einen engen Rahmen für sog. „automatisches Proctoring“ mittels Software. Online-Proctoring, bei dem Software zum Einsatz kommt, die besonders sensible Daten verarbeitet, hält er für nicht statthaft. Dies gilt auch für Software, die Video- und Audioaufzeichnungen automatisch auswertet, wie z. B. das Aufmerksamkeits-Tracking und Tracking von Augen-, Kopf- und Körperbewegungen. Genauso seien jegliche Techniken unzulässig, in denen biometrische Daten verarbeitet werden.⁸² Insofern konzentrieren sich die bisherigen Verfahren (auch die beiden unten genannten Normenkontrollverfahren) auf die Aufsichtsstufe 2⁸³, bei der Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. die Privatsphäre der Studierenden i. d. R. weniger weitreichenden Charakter haben als bei dem „automatischen Proctoring“ (Stufe 3 und 4).

Die datenschutzrechtliche Prüfung der Maßnahmen im Kontext Videoaufsicht fokussiert wesentlich auf zwei Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Während sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aus Art. 6 Abs. 1 UA 1 Buchstabe e DS-GVO ergibt, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist, bedarf es des Weiteren nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO der Prüfung, ob der verfolgte legitime Zweck verhältnismäßig ist. In Bezug auf diese Anforderung müssen die Aufsichtsfunktionen geeignet, erforderlich und angemessen sein:

- Geeignet ist die Videoaufsicht, weil durch sie in Umsetzung der Chancengleichheit bei Online-Prüfungen zahlreiche Täuschungsmöglichkeiten mit vertretbarem technischem und personellem Aufwand entdeckt werden können.⁸⁴
- Erforderlich ist die Maßnahme dann, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Das Verändern der Leistungserbringung, z. B. das Ersetzen einer Klausur durch eine Hausarbeit, wie auch das zeitliche Verschieben können hier nicht als mildere Mittel eingesetzt werden. Zudem wird die Erforderlichkeit in der Pandemie darin gesehen, dass entsprechende Raumkapazitäten gar nicht und nur beschränkt für Präsenzveranstaltungen im Kontext der erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten.⁸⁵ Diese aus zwingenden infektiologischen Gründen notwendige Erforderlichkeit

⁸¹ Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren), a. a. O., S. 9.

⁸² Gesellschaft für Freiheitsrechte. *Spähsoftware gegen Studierende. Online-Proctoring als Gefahr für die IT-Sicherheit und den Datenschutz*. IT-Gutachten vom 14. Juli 2021; „Keine Überwachung in der Studentenbude“, Pressemitteilung des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg vom 17. Juli 2021; Schwartmann, R. (2020). Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist. *Forschung & Lehre*, S. 502 f.

⁸³ Albrecht, J. et al., a. a. O., S. 80.

⁸⁴ Ebd., S. 80 f.

⁸⁵ Ebd., S. 81. Anders ist dies bei Open-Book-Arbeiten, wo die schriftliche Arbeit ohne Aufsicht erstellt werden kann und somit als milderes Mittel beurteilt werden kann. Haake 2022, S. 218.

scheint mit einem Ende der Pandemie und einer daraus resultierenden Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht mehr gegeben zu sein. Von daher diskutiert die juristische Fachliteratur in diesem Kontext den Aspekt der (datenschutzrechtlichen) freiwilligen Einwilligung der Prüflinge, wenn sie auch weiterhin trotz fehlender Erforderlichkeit Online-Prüfungen mit datenschutzrechtlicher Relevanz (= Klausur unter Aufsicht, mündliche Prüfung per Videokonferenz) anbieten möchte⁸⁶ (s. auch weiter unten, zum Thema Einwilligung).

- Angemessen ist die Maßnahme dann, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit ausgewogen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden werden kann. Dies wird in der juristischen Literatur für die „menschliche Onlineaufsicht“ bejaht, für die automatisierte verneint.⁸⁷

In zwei Normenkontrollverfahren hat die Videoaufsicht bei Onlineverfahren eine erste Rechtsprechung erfahren:

- Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster)⁸⁸ kommt in seinem Beschluss vom 4. März 2021 zu dem Ergebnis, dass eine Beaufsichtigung der an der häuslichen Klausur teilnehmenden Studierenden durch prüfungsaufsichtsführende Personen über eine Video- und Tonverbindung während der Prüfung sowie vorübergehende Aufzeichnung und Speicherung (nur bei Unregelmäßigkeiten oder entsprechendem Antrag) nach summarischer Prüfung rechtmäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge als Vermeidung und Nachweis von Täuschungsversuchen bzw. Störungen zu sichern.
- Das OVG für das Land Schleswig-Holstein (Schleswig)⁸⁹ sieht in seinem Beschluss vom 3. März 2021 in der Videoaufsicht bei Online-Prüfungen keine Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG), da die Videoaufsicht kein digitales Eindringen in die Wohnung des Prüflings darstellt. Durch die Einwilligung des Prüflings entscheide dieser, inwieweit den Mitarbeiter:innen der Hochschule akustisch und visuell Einblick in einen ggf. als Wohnung geschützten Raum gegeben werden soll. Wichtig ist hier die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Es findet kein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG (informationelle Selbstbestimmung) statt, da die Beschränkung durch Interessen des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Es muss zur Wahrung der Chancengleichheit sichergestellt sein, dass bei einer Prüfung, für die keine Hilfsmittel zugelassen sind, eine Aufsicht eingesetzt werden kann. Die Aufsicht ist erforderlich, da kein mildereres und ebenfalls angemessenes Mittel zur Verfügung steht, da anders als etwa bei der Vorratsdatenspeicherung eine Überwachung von Prüfungen in der Natur der Sache liegt und den Prüflingen (auch aus Präsenzprüfungen) bekannt ist.

⁸⁶ Dieterich, P., a. a. O., S. 519.

⁸⁷ Albrecht, J. et al., a. a. O., S. 81; Niehues, N. et al., a. a. O., RN 28d.

⁸⁸ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Beschluss vom 04. März 2021 – 14 B 278/21.NE –, juris – Eilantrag gegen videoüberwachte Prüfung einer Fernuniversität erfolglos; Geltung der Datenschutz-Grundverordnung.

⁸⁹ Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein. Beschluss vom 03. März 2021 – 3 MR 7/21 –, juris – Eigenschaft einer audio-visuellen Übertragung (Videoaufsicht) zur Vermeidung von Täuschungsversuchen bei Prüfungen.

In den Normenkontrollverfahren wurde nicht überprüft, ob bei fehlender rechtlicher Grundlage nicht erforderliche und damit gesetzlich nicht erlaubte Eingriffe in die Rechte der betroffenen Studierenden durch eine Videoaufsicht über eine freiwillige, informierte und für die Zukunft grundsätzlich frei widerrufliche Einwilligung der Prüflinge (nach Art. 6 Abs. 1 lit a DS-GVO) legitimiert werden können. In der juristischen Fachliteratur wird diese Möglichkeit unterschiedlich bewertet. Es wird zum einen argumentiert, dass die Rechtsgrundlage für eine Einwilligung ausscheidet, da es gegenüber öffentlichen Stellen regelmäßig an der Freiwilligkeit der Einwilligung fehle. Zudem stelle sie wegen ihrer jederzeitigen Widerruflichkeit (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) keine stabile Grundlage für Prüfungen dar.⁹⁰ Zum anderen wird die Freiwilligkeit am konkreten Einzelfall gemessen, vor allem dann, wenn es Alternativangebote der Hochschulen gibt. D. h., wenn alternativ Präsenz- und Online-Klausuren angeboten werden und zudem (nach der Pandemie) keine Nachteile zu erwarten sind, könnte über die Freiwilligkeit der notwendigen datenschutzrechtlichen Forderung Genüge getan sein. Letzteres war in der BayFEV explizit gefordert, indem die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis erfolgt und die Freiwilligkeit sicherzustellen ist, indem termingleiche Präsenzprüfungen als Alternative angeboten werden.

3.4 Rechtliche Regelungsbereiche im Einzelnen

Viele Regelungen des Prüfungsrechts für Hochschulen aus den Landeshochschulgesetzen und den Hochschulsatzungen (= Prüfungsordnungen), die für Präsenzprüfungen entwickelt wurden und sich über Jahre bewährt haben, können auch auf Online-Prüfungen Anwendung finden. Einige Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, z. B. Schriftformerfordernis, sind im Kontext der laufenden Digitalisierung von Verwaltungsverfahren, in einem kontinuierlichen Anpassungsprozess begriffen. Neu und bis vor Corona nicht geregelt waren Prüfungsformen, für die wir nunmehr den Sammelbegriff „Online-Prüfungen“ verwenden, bei denen eine Prüfung mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln stattfindet und Prüfer:in und Prüfling sich in unterschiedlichen, nicht offiziellen Prüfungsräumen befinden.

Die Landesdatenschutzbeauftragten weisen in ihren Handlungsanleitungen insbesondere auf eine Reihe von zusätzlichen Organisationsmaßnahmen hin, die bei der Gestaltung einer Online-Prüfung zu berücksichtigen seien. Diese betreffen die Vorbereitung der Prüfung mit Beschaffungsfragen (bei Software), mit Planungsfragen (z.B. termingleiche Präsenzprüfung), mit Informationsfragen (frühzeitige Information der Prüflinge über die (technischen) Voraussetzungen sowie mit einer Bereitstellung von Testmöglichkeiten.⁹¹

Die Organisation des technisch vermittelten Kommunikationsprozess bedarf dabei zweier neuartiger Regelungsbereiche: einer technischen Form der Aufsicht zur Täuschungsabwehr und Beweissicherung, z. B. Videoaufsicht und Videoaufzeichnung, sowie Verhaltensregeln, wenn der technische Prozess einer Störung unterliegt. Hierzu sollen im Folgenden einige bisher noch nicht diskutierte Einzelaspekte beleuchtet werden.

⁹⁰ Albrecht, J. et al., a. a. O., S. 84.

⁹¹ Vgl. exemplarisch und besonders ausführlich: Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022). Handlungsanleitung für Online-Prüfungen an hessischen Hochschulen, a. a. O., S. 4 ff.

3.4.1 Täuschungsabwehr in Online-Prüfungen

Täuschungen bei Prüfungen stellen ein möglichst aussagekräftiges Bild der Leistungsfähigkeit des Prüflings infrage, versucht er/sie doch mit einer vorgetäuschten bzw. erschlichenen Leistung einen Prüfungserfolg zu erreichen.⁹² Prüfungsordnungen enthalten deshalb Bestimmungen, nach denen Täuschungshandlungen in zumeist abgestufter Form sanktioniert werden können.⁹³ Sie sind gehalten, im Rahmen des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren dies zu tun, um auch hier dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen. Umstritten ist allerdings in juristischer Literatur und Rechtsprechung, wann eine Täuschungshandlung überhaupt angenommen werden kann und welche Rechtsfolgen an sie zu knüpfen sind,⁹⁴ zumal die Beweislast für den Nachweis der Täuschung immer bei der Hochschule liegt.⁹⁵ In Bezug auf die für Präsenzprüfungen bzw. Hausarbeiten entwickelte Praxis des Umgangs mit Täuschungsversuchen und ihren Sanktionen kann auf die einschlägige Fachliteratur und dort kommentierte Rechtsprechung verwiesen werden.⁹⁶

Im Kontext der Online-Prüfungen, der hier im Mittelpunkt steht, stellt sich die Frage, ob zum einen neue „Täuschungsarten hinzukommen“, zum anderen mit anderen Mitteln die Täuschungsversuche entdeckt bzw. die Sicherung der Beweislage vorgenommen werden muss, zumal zu erwarten ist, dass sich für die Prüflinge mit den vielfältigen technischen Möglichkeiten neue Formen der Manipulation ergeben.

Eine erhöhte Täuschungsanfälligkeit kann mit Erfahrungen aus dem Hochschulbereich durchaus belegt werden.⁹⁷ Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen⁹⁸ zeigt Praxis und Potentiale auf. In ihrer vergleichenden Analyse werden Täuschungsszenarien in Präsenz- und Fernprüfungen konzeptionell umfassend beschrieben. Die Szenarien, differenziert nach Täuschungsversuchen mit und ohne Beteiligung Dritter, gehen von der Annahme einer „sogenannten Distanzprüfung als mündliche oder schriftliche Prüfung außerhalb der Gebäude der Hochschule“ aus, die meist in eigenen Räumen des Prüflings erfolgt sowie unter Überwachung der Prüfungsdurchführung mithilfe eines üblichen Videokonferenzsystems (= Prüfungsaufsicht kann per Webcambild, Audiosignal und Bildschirminhalt den Prüfling kontrollieren).⁹⁹ Die Szenarien beschreiben im Einzelnen die Art des Täuschungsversuchs, den Anwendungskontext, die Prüfungsform sowie die Möglichkeiten der Kontrolle und Verhinderung und der Sicherstellung von Beweismaterial.

Die Szenarien gehen nicht auf Täuschungsversuche im Vorfeld und Nachgang einer Prüfung ein, wo Manipulationen bei der Identitätsfeststellung und der Erklärung der Eigenleistung als Täuschungen vorkommen

⁹² Niehues, N. et al., a. a. O., RN 228.

⁹³ Vgl. exemplarisch für Brandenburg: Rahmenprüfungsordnung der Technischen Hochschule Wildau 13/2021 vom 26. März 2021, § 23.

⁹⁴ Niehues, N. et al., a. a. O., RN 228.

⁹⁵ Ebd., RN 236.

⁹⁶ Ebd., RN 228 ff. (Unterkapitel 6b – Täuschungsversuch).

⁹⁷ Dieterich, P., a. a. O., S. 514; Janke, S. et al. (2021). Cheating in the wake of COVID-19: How dangerous is ad-hoc online testing for academic integrity? *Computers and Education Open*, (2), 100055.

⁹⁸ RWTH Aachen – Center für Lehr- und Lernservices: *Analyse von Täuschungsszenarien in Präsenz- und Fernprüfungen. Vergleichende Bedrohungsanalyse*. Stand: Version 1.4 vom 04. Januar 2021.

⁹⁹ Ebd., S. 2.

können. Die Hochschulen setzen die aus Präsenzprüfungen bekannten Instrumente der Authentifizierung (Ausweiskontrolle, bei Online-Prüfungen über Webcam) und der Abgabe von Eigenständigkeitserklärungen auch bei Online-Prüfungen in modifizierter Form ein.¹⁰⁰

Bei den von der RWTH Aachen¹⁰¹ vorgestellten Szenarien lässt sich gut erkennen, dass einige Täuschungsversuche sowohl bei Präsenz- als auch bei Online-Prüfungen in gleicher Weise vorkommen können, z. B. bei der Verwendung von Spickzetteln. Allerdings müssen Kontrolle und Beweissicherung unterschiedlich vonstattengehen. Bei der Präsenzprüfung erfolgt die Überwachung und Beweissicherung bereits während der Prüfung unmittelbar durch eine anwesende Aufsichtsperson, bei der Online-Prüfung (als Distanzprüfung) erfolgt die Überwachung per Webcam und die Beweissicherung unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen per Screenshot des Bildschirms.

Es gibt bei Online-Prüfungen allerdings eine Reihe von spezifischen Täuschungsoptionen – so die Analyse der RWTH Aachen und auch die Schilderung von Beispielen bei Beaucamp¹⁰². Genannt werden hier die Einblendung von Inhalten auf dem Hauptbildschirm bzw. die Verwendung eines zweiten Bildschirms, der Aufenthalt von Dritten versteckt im Raum oder Übertragung der Bildschirminhalte oder des Computeraudio an Dritte in einem anderen Raum. Um diese Täuschungshandlungen zu kontrollieren, sind technische Maßnahmen notwendig, z. B. die Einrichtung einer zweiten, in bestimmter Weise aufzustellenden Webkamera, Prüfungen von Einstellungen im Gerätemanager des Endgeräts oder gar die Durchführung der Prüfung in einem dezierten E-Prüfungssystem. Die Beweissicherung erfolgt in den jeweiligen Szenarien für Online-Prüfungen fast immer durch einen Screenshot des Bildschirms während der Kontrolle. Im Ergebnis wird deutlich, dass bei Online-Prüfungen die Kontrolle zur Täuschungsabwehr mittels Videoaufsicht bzw. Kontrolle der Browseraktivitäten erfolgt. Da die Videoaufsicht und die Aufzeichnung von Screenshots als zentrale Instrumente die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig machen, wird HIS-HE über die grundsätzlichen Ergebnisse in Abschnitt 3.3 hinaus in Abschnitt 3.4.2 noch eine rechtliche Vertiefung der Videoaufsicht vornehmen.

Es soll an dieser Stelle in aller Kürze erwähnt werden, dass in der Literatur auch sogenannte „sanfte Aufsichtsmaßnahmen“ zur Täuschungsabwehr vorgeschlagen werden, so das Ersetzen von Klausuren durch Hausarbeiten oder auch ein Einsatz des innovativen Formats der Open-Book-Klausur, bei der Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Da hier durch die neue Mischform von Klausur und Hausarbeit Irritationen bei den Prüflingen entstehen können, bedarf es klarer Vorgaben zum Umfang der zulässigen Hilfsmittel oder zu etwaigen Zitierpflichten, damit ein ggf. gerühtes Fehlverhalten als Täuschung sanktioniert werden kann.¹⁰³ Wenn Hilfsmittel nicht ausgeschlossen sind, stellt – so das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Oder – das

¹⁰⁰ Dieterich, P., a. a. O., S. 514.

¹⁰¹ RWTH Aachen, a. a. O., S. 3 ff.

¹⁰² Beaucamp, G., a. a. O., S. 286.

¹⁰³ Dieterich, P., a. a. O., S. 514; VG Dresden, Beschl. v. 16.02.2021 – 5 L 5/21 (Zitierpflichten) und VG Dresden, Beschl. v. 27.05.2021 – 5 L 261/21 (Plagiate), zitiert im Rahmen des Online-seminars „Prüfen in der Coronazeit – Fischer/Dr. Dieterich -VzFdW- 4. Februar 2022.

Einfügen zuvor gemeinsam in der Lerngruppe erarbeiteter identischer „Musterantworten“ durch mehrere Prüflinge in einer Open-Book-Klausur keine Täuschung dar.¹⁰⁴

3.4.2 (Video-)Aufsicht, Videoaufzeichnungen und Authentifizierung bei Online-Prüfungen

Videoaufsicht

Zentrale Aufgabe der Überwachungsmaßnahmen ist die Verhinderung und Aufdeckung von Täuschungsversuchen. Die Intensität der eingesetzten Überwachungsmaßnahmen ist von einem Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit (Art. 12, Art. 3 GG) und der informationellen Selbstbestimmung des Prüflings (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. GG Artikel 1 GG) geprägt.¹⁰⁵ Zentrales Instrument zur Überwachung von Online-Prüfungen unter Aufsicht ist dabei die Videoaufsicht einschließlich beschränkter Möglichkeiten der Videoaufzeichnung zur Beweissicherung bei Täuschungsversuchen.

In Abschnitt 3.2 hat HIS-HE bereits den grundsätzlichen Rahmen der Videoaufsicht, wie ihn die Beschlüsse der beiden höherrangigen Gerichte OVG Schleswig und OVG Münster formuliert haben, beschrieben. Die Ergebnisse decken sich mit dem Rahmen, den die einschlägigen rechtlichen Regelungen (z. B. BayFEV) oder die Eckpunkte von Landesdatenschutzbeauftragten vorsehen.

So hat nach § 6 BayFEV der Prüfling die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine Raumüberwachung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Weitere Informationen geben die Handreichungen der Landesdatenschutzbeauftragten aus Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Nordrheinwestfalen.¹⁰⁶

- Sie konkretisieren den Einsatz der Kamera: Die pauschale Aufforderung zum sog. Raumschwenk der Kamera in die Privaträume, um z. B. die alleinige Anwesenheit des Prüflings zu ermitteln, stellt als Raumüberwachung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die private Lebenssphäre des Prüflings dar. Die Aufforderung kann allenfalls in Fällen konkreten Täuschungsverdachts auf Einwilligungsbasis gerechtfertigt sein. Verhältnismäßig und damit datenschutzrechtlich unbedenklich erscheint dagegen die Aufforderung, zu Beginn der Prüfung die Kamera kurz auf den Arbeitsbereich zu richten, um dadurch unzulässige Hilfsmittel auszuschließen.

¹⁰⁴ VG Frankfurt (Oder) (1. Kammer) (2021). Beschluss vom 11.05.2021 – VG 1 L 124/21, BeckRS, S. 11914; Morgenroth, C. (2021). Wiederholung einer Online-Prüfung bei fehlender Identitätskontrolle und Aufsicht? – Eine Analyse des Beschlusses des VG Frankfurt/Oder vom 11. Mai 2021. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (4), S. 253.

¹⁰⁵ McGrath, O. (2021). Wohin geht die Reise? Erste gerichtliche Entscheidungen zu überwachten Online-Klausuren. *DFN-Infobrief Recht*, (6), S. 2.

¹⁰⁶ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021), a. a. O.; Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2021), a. a. O.; Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022), a. a. O., S. 7 ff. (Aufsicht); Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2022), a. a. O.

- Sie konkretisieren auch die Tätigkeit der Aufsichtsperson: Die Aufsicht hat sich dabei auf das hierfür unerlässliche Maß zu beschränken. Dies bedeutet, dass sie – wie auch bei analogen Prüfungen – grundsätzlich als Überblickskontrolle zu erfolgen hat. Individuelle Einzelkontrollen bzw. die Aufforderung zur Bildschirmfreigabe durch die Aufsicht ist bei konkretem Täuschungsverdacht zulässig.
- Schließlich benennen sie besonders eingriffsintensive „Tools“ von Videokonferenz-Systemen und maschinelles Online-Proctoring (z. B. sog. Aufmerksamkeits-Tracking, Tracking von Augen-/Kopf- und Körperbewegungen, Auswertung von Umgebungsgeräuschen sowie Einsatz von „Künstlicher Intelligenz (KI)“) als aktuell unter datenschutzrechtlicher Beurteilung unzulässig.¹⁰⁷

Im Ergebnis zeigen obige konkrete Anforderungen der Datenschutzexpert:innen, dass die im Kontext der Täuschungsabwehr in Abschnitt 3.4.1 als technisch geeignet vorgestellten Abwehr- bzw. Kontrollmaßnahmen datenschutzrechtlich z. T. als bedenklich, wenn nicht gar unzulässig eingestuft werden müssen, z. B. die Einrichtung einer zweiten Kamera.

Schließlich gilt es auch, den datenschutzrechtlich geprüften Einsatz von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln zu gewährleisten (s. § 6 Abs. 4 BayFEV). Dies gilt insbesondere für die Installation von Programmen oder Browser-Add-ons auf den Geräten der Studierenden, durch die es zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme kommen kann. Soweit der Service eines kommerziellen Anbieters genutzt wird, ist eine Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO zu prüfen. Danach ist sicherzustellen, dass bei einer Verarbeitung der Daten durch einen Dritten die Einhaltung der Vorschriften der DS-GVO (Art. 28 Abs. 3, S. 1 DS-GVO) vom Verantwortlichen gewährleistet wird. So hat ein Software-Anbieter gemäß Art. 44 DS-GVO grundsätzlich die Einhaltung des Schutzniveaus der DS-GVO auch bei einer Datenverarbeitung im Ausland einzuhalten, was bei einem Anbieter aus der EU, häufig jedoch nicht bei einem Anbieter mit Sitz in dem EU-Ausland (z. B. USA) gegeben ist.¹⁰⁸

Speicherung der Videoaufnahmen

Von der Videoaufsicht als solcher getrennt zu betrachten ist die Frage, inwiefern eine Speicherung der Videoaufnahmen rechtmäßig ist. Die Speicherung der Daten einer Videoüberwachung begegnet gewichtigen Bedenken, zumal Kontrollmaßnahmen auch im Rahmen von Präsenzprüfungen stets auf momentane und ausschnittsweise Beobachtungen der Aufsichtspersonen im Prüfungsraum beschränkt sind.¹⁰⁹ Daher wird zu meist die Speicherung der Daten über eine technisch ggf. notwendige Zwischenspeicherung oder über die Ausübung der Beaufsichtigung hinaus als unzulässig angesehen.¹¹⁰ Eventuell zwischengespeicherte Daten müssen unverzüglich gelöscht werden. Organisatorisch gilt es, die Studierenden über den Zweck und Umfang

¹⁰⁷ Ebd., S. 4.

¹⁰⁸ John, N. (2020). Corona is Calling. Datenschutzrechtliche Probleme bei der Auswahl und Benutzung von Videokonferenzprogrammen für den Arbeits- und Hochschulalltag. *DFN-Infobrief Recht*, Jahresband 2020, S. 15.

¹⁰⁹ Dieterich, P., a. a. O., S. 515.

¹¹⁰ Hoeren sieht in seinem Gutachten den Einsatz der Überwachungsfunktionen der Stufen 3 und 4 in seinem Stufenkonzept zur Videoaufsicht die dortige Aufzeichnung des Video-Audio-Signals und eine anschließende automatisierte Auswertung als datenschutzrechtlich nicht gerechtfertigt an; Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren), a. a. O., S. 41.

der Verarbeitung der persönlichen Daten der Studierenden zu informieren und ggf. ihre Einwilligung einzuholen.¹¹¹

Die Landesdatenschutzbeauftragten haben diese Anforderungen konkretisiert. Der oder die Landesdatenschutzbeauftragte Niedersachsen sieht Videoaufzeichnungen als zunächst grundsätzlich unzulässig und nur in besonderen Ausnahmefällen bei konkreten Anhaltspunkten eines Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken und auf die konkret betroffene Person begrenzt verwendbar. Wegen der stärkeren Eingriffsintensität, die Aufzeichnungen im Vergleich zu reinen Aufsichtsmaßnahmen aufweisen, fordert er oder sie, dass sie nur gegenüber den Prüflingen zum Einsatz kommen, die vorab in diese Verfahren eingewilligt haben.¹¹² Dies setzt zudem voraus, dass den Prüflingen als Alternative die Ableistung einer Prüfung in den Räumen der Hochschule ermöglicht wird. Zudem ist sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen unverzüglich nach Bestandskraft der prüfungsrechtlichen Entscheidung gelöscht werden. Der oder die Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg geht noch einen Schritt weiter, in dem im Rahmen von Online-Prüfungen auch keine Screenshots angefertigt werden dürfen. Das Niveau der Täuschungsfreiheit – so die oder der Datenschutzbeauftragte – dürfe nicht über Präsenzprüfungen hinausgehen. Somit sei jede Datenerhebung nur zu Beweis Zwecken auszuschließen. Soweit bei Onlineprüfungsformaten die Täuschungsgefahr wesentlich höher als bei Präsenzprüfungen ist, kann dies durch zusätzliche Aufsichtspersonen (die im Falle eines Täuschungsverdachts hinzugezogen werden) ausgeglichen werden.¹¹³ Datenschutzrechtlich noch problematischer sind für Schwartmann¹¹⁴ die Videomitschnitte der Fernaufsicht, die die Verordnungen in Hessen und Bayern¹¹⁵ etwa bei Personalmangel – also faktisch in der Regel – erlauben. Warum hier ein handschriftliches Protokoll der Online-Aufsichtsführenden über besondere Vorkommnisse bei der Fernprüfung anstelle der dauerhaften Speicherung von Videoaufzeichnungen der Prüflinge in ihren Privatwohnungen nicht ausreichen soll, ist für ihn prüfungs- und datenschutzrechtlich kaum verständlich.

Die äußerst kritische Einstellung der Datenschutzexpert:innen zu Videoaufzeichnungen wird im bisher einzigen Urteil eines höherrangigen Gerichts – dem OVG Münster – offener und pragmatischer gesehen. Das Gericht hat in seiner Beurteilung eine andersartige Prüfungssituation bei Online-Prüfungen gegenüber Präsenzprüfungen gesehen und eine vorübergehende Aufzeichnung und Speicherung für rechtmäßig erklärt. Die Aufzeichnung ergänze die Kontrolle durch den Aufsichtsführenden, der anders als bei der Präsenzprüfung nicht das gesamte Geschehen im Raum im Blick haben könne. Er könne auch keine sofortigen Untersuchungen zwecks Beweisermittlung durchführen. Daher sei eine Aufzeichnung und vorübergehende Speicherung im

¹¹¹ Gerstner, M. et al., a. a. O., S. 4.

¹¹² Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021), a. a. O., S. 4 f.; Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022), a. a. O., S. 7.

¹¹³ Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2021), a. a. O., S. 3.; Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022), a. a. O., S. 10 f.

¹¹⁴ Schwartmann, R. *Datenschutz und Corona. FAQ-Hochschulprüfungen im Lockdown: Was müssen Studierende und Hochschulen wissen?* Abgerufen von: <https://www.gdd.de/datenschutz-und-corona/faq-hochschulpruefungen-im-lockdown-was-muessen-studierende-und-hochschulen-wissen> [2.2.2023].

¹¹⁵ § 8 BayFEV sieht im Normalfall eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten nur als Zwischenspeicherung für zulässig an. Die Daten sind zudem aus der Zwischenspeicherung, im Regelfall nach Abschluss der Prüfungen (bei einer Fernklausur beispielsweise Abgabe/Ende der Bearbeitungszeit), unverzüglich zu löschen.

Hinblick auf das Bedürfnis der Beweissicherung geeignet und erforderlich. Dazu gehöre auch, dass die Daten dann weiter gespeichert werden dürfen, wenn die Aufsicht Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprotokoll vermerkt und der Studierende ggf. eine Sichtung der Aufnahme durch den Prüfungsausschuss beantragt hat.¹¹⁶

Authentifizierung

Die Authentizität und Integrität der Prüfungsleistung ist während des gesamten Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. Analog zu den Präsenzprüfungen erfolgt auch bei den Online-Prüfungen eine Authentifizierung vor Beginn der Prüfung. § 5 Abs. 1 BayFEV sieht diese mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, gewährleistet. Die Hochschulen haben allerdings die Möglichkeit, andere geeignete Authentifizierungsverfahren anzubieten. Andere Verfahren als Personalausweis und Unterschrift sind im Kontext einer rein „elektronischen Prüfung“ bei einer direkten elektronischen Anmeldung zur Prüfung im Prüfungssystem durch die Studierenden notwendig. Nach Schmees/Horn sind dieses zwei Verfahren, die elektronische Signatur und das PIN-/TAN-Verfahren.¹¹⁷

Im Kontext der Online-Prüfungen halten die Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen allein die Live-Identifizierung mit Vorzeigen des amtlichen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises für zulässig. Die Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, diese Ausweise hochzuladen, sind unzulässig. Beim amtlichen Lichtbildausweis ist den Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises) abzudecken.¹¹⁸ Nach Auffassung der Landesbeauftragten Niedersachsens dürfen temporäre Speicherungen zur Identitätsfeststellung angelegt werden.¹¹⁹

3.4.3 Technische Störungen

Aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zwischen Hochschule und Prüfling sowie dem Grundsatz der Chancengleichheit folgt der Anspruch des Prüflings, während der Prüfung nicht durch äußere Einwirkungen gestört zu werden.¹²⁰ Bei Präsenzprüfungen hat die Hochschule geeignete organisatorische Maßnahmen präventiv und bei Störungen während des Prüfungsverlaufs spontan zu treffen. Bei Online-Prüfungen kommt hinzu, dass eine störungsfreie Prüfung zusätzlich im Hinblick auf die technische Ausrüstung und die räumliche Infrastruktur beim Prüfling vor Ort zu sichern ist. Technisch bedeutet dies, dass auf Seiten der Hochschule als auch der Studierenden eine entsprechende IT-Infrastruktur zum Einsatz kommen muss, die einen möglichst störungsfreien Prüfungsprozess ermöglicht (z. B. plattformübergreifende Lösungen, die sowohl für Windows, Apple, Android oder Linux funktionieren). Die Hochschulen müssen den Studierenden die Verwendung deren

¹¹⁶ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. März 2021 – 14 B 278/21.NE –, juris –, RN 11-13.

¹¹⁷ Schmees, M. & Horn, J. (2014). *E-Assessments an Hochschulen. Ein Überblick. Szenarien. Praxis. E-Klausur-Recht.* Münster/New York (Waxmann), S. 185 ff.; vgl. zur Thematik der Authentifizierung in elektronischen Verfahren des E-Assessments auch: Forgó, N. et al., a. a. O.

¹¹⁸ Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2021), a. a. O., S. 3; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2022), a. a. O., S. 4 f.

¹¹⁹ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021), a. a. O., S. 4 f.

¹²⁰ Niehues, N. et al., a. a. O., RN 467.

persönlicher Endgeräte für die Durchführung von Prüfungen erlauben und ermöglichen. Als weitere Voraussetzung bedarf es einer ausreichend dimensionierten Internetanbindung, um z. B. Prüfungen in Videokonferenzen störungsfrei durchführen zu können.¹²¹

Gerade bei Online-Prüfungen können technische Störungen auftreten. Präventiv kann dem durch Testläufe und genaue Angaben zu den Anforderungen an Hard- und Software im gewissen Maße entgegengewirkt werden.¹²² Ansonsten helfen Regelungen, wie sie beispielhaft hochschulübergreifend in § 9 BayFEV bzw. § 32 b LHG Baden-Württemberg oder hochschulbezogen in § 8 d Rahmenprüfungsordnung der TH Wildau vorliegen, die Risikoverteilung im Falle eines technischen Versagens, welches zu einem Abbruch der Prüfung zwingt, bzw. im Falle eines nur vorübergehenden technischen Versagens festzustellen und den jeweiligen Verantwortungssphären¹²³ – Hochschule oder Prüfling – zuzuweisen.

Liegt die Störung in der Organisationsverantwortung der Hochschule und ist sie dauerhaft, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen (s. § 9 Abs. 1 BayFEV). Führt die Störung nur zu einer Unterbrechung und anschließend zur Beseitigung kann die Prüfung anschließend fortgesetzt werden, wobei ggf. ein Ausgleich für die Störung gewährt werden muss. In beiden Fällen hat der Prüfling eine unverzügliche Rügeobliegenheit, ansonsten kann sich dieser nicht mehr auf die Beachtlichkeit des Fehlers berufen.¹²⁴ Dies entspricht auch der Mitwirkungspflicht des Prüflings bei der Aufklärung von Ungereimtheiten während der Prüfung. Den Hochschulen wird deshalb auch empfohlen, für den Zeitraum der Prüfung einen Kommunikationskanal bzw. eine „Bereitchaftsnummer“ festzulegen, z. B. der E-Mail-Account des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden (so an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg), wo er seine Rüge anbringen kann. Im Zweifelsfall muss in beiden Fällen die Prüfung wiederholt werden.¹²⁵

Das Risiko einer technischen Störung liegt nur dann beim Prüfling, wenn dieser dafür verantwortlich ist. Dabei trägt allerdings die Prüfungsbehörde die Beweislast, aus wessen Sphäre die Störung herrührt, auch wenn der Nachweis im Einzelfall schwer zu führen sein wird.¹²⁶

¹²¹ Gerstner, M. et al., a. a. O., S. 3.; Vgl. exemplarisch für die Vorschläge der Landesdatenschutzbeauftragten: Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022), a. a. O., S. 11 f.

¹²² Haake, K. (2021). Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 15. Januar 2021. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3), S. 203.

¹²³ Fischer, E. & Dieterich, P. (2021). Digitale Prüfungen. Ein aktueller Überblick über die prüfungsrechtlichen Anforderungen. *Forschung & Lehre*, (2), S. 111.

¹²⁴ Dieterich, P., a. a. O., S. 513 f.

¹²⁵ Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) vom 16. September 2020 und Begründungstext; Begründung zu § 9, S. 13.

¹²⁶ Die Referenten E. Fischer und P. Dieterich weisen im Onlineseminar vom 4. März 2021 darauf hin, dass es noch keine pandemiespezifischen Gerichtsentscheidungen in Bezug auf technische Störungen in Online-Prüfungen gibt, und nennen lediglich als Fundstelle zum Grundsatz der Unterscheidung nach Verantwortungssphären: VG Sigma-Ringen, Urteil vom 28. Januar 2020 – 4 K 5085/19, nachfolgend Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Juni 2020 – 9 S 1116/20.

3.5 Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Online-Prüfungen

- Die Sichtung der Regelungsgrundlagen für Online-Prüfungen zeigt hinsichtlich der zu regelnden Gegenstände eine hohe Übereinstimmung: Prüfungsformen, Prüfungsmodalitäten, Datenverarbeitung/Datensicherheit, Authentifizierung, Videoaufsicht (bei Distanzprüfungen), Wahlrecht der Studierenden sowie Umgang bei technischen Störungen.
- Kein Konsens herrscht über die zu wählende „Regelungsebene“. In den Länderregelungen können aktuell grob vier Länderstrategien festgemacht werden:
 - Länder, die den Sachverhalt der Online-Prüfungen im Landeshochschulgesetz ausführlich geregelt haben (= Baden-Württemberg und Hessen)
 - Länder, die auf Basis gesetzlicher Ermächtigung im Hochschulgesetz eine Verordnung zu Online-Prüfungen mit detaillierten Bestimmungen erlassen haben, die in der Regel befristet ist, weil sie entweder der Erprobung dient oder nur unter den besonderen Bedingungen der Pandemie gelten soll (z. B. Bayern, NRW).
 - Länder, die im Kontext des Hochschulgesetzes zumeist im Abschnitt Prüfungsordnungen Online-Prüfungen als Prüfungsform aufnehmen, die Regelungskompetenz allerdings unter Einhaltung einiger wichtiger, spiegelstrichartig genannter Anforderungen den Hochschulen zuweisen. Bei den genannten Anforderungen spielt der Datenschutz eine herausgehobene Rolle. Sie ist in einigen Hochschulgesetzen vom Gegenstand Prüfungen entkoppelt und hochschulübergreifend an anderer Stelle in einigen Hochschulgesetzen ausführlich geregelt. Die Regelungen sind nicht befristet bzw. an eine Erprobung gebunden.
 - Länder, die auf landesrechtlicher Ebene bisher keine Regelung getroffen haben (= nur Saarland).
- Unter Einbeziehung der Fachdiskussion in der einschlägigen Literatur und unter den Hochschulakteuren erscheint es HIS-HE sinnvoll, als Regelungsgrundlage für Online-Prüfungen die Prüfungs- bzw. Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen zu sehen. Landesgesetzliche Regelungen sollten sich auf Grundsätze und Mindestanforderungen beschränken und die detaillierten Regelungen den Hochschulen überlassen. Ermächtigungsgrundlagen, wie in den letzten aktuellen Gesetzesnovellen in Niedersachsen und Berlin umgesetzt, weisen dann spiegelstrichartig nur auf notwendige Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer, zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und zum Umgang mit technischen Problemen als Bestandteil der Prüfungsordnung hin. Zum Kontext der Formulierung von Grundsätzen bzw. Mindestanforderungen auf Landesebene gehört nach Auffassung von HIS-HE auch die Verwendung des einheitlichen Begriffs „Online-Prüfung“, wenn eine Prüfung mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln, bei der Prüfer:in und Prüfling sich in unterschiedlichen, nicht offiziellen Prüfungsräumen befinden, beschrieben werden soll.
- Die von HIS-HE für die Landesebene vorgeschlagene Strategie ist dem Grundsatz der Hochschulautonomie verpflichtet, das Hochschulprüfungsrecht als Aufgabe der Selbstverwaltung einer Hochschule zu sehen, und berücksichtigt zugleich die notwendige Einzelfallbetrachtung, der zufolge Organisation, Technik

und Recht bei den Lösungen vor Ort gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Soweit datenschutzrechtliche Rahmenvorgaben des Landes in den Hochschulgesetzen bestehen (wie § 14 Abs. 9 BbgHG), ist zu prüfen, ob diese hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes den zusätzlichen Datenschutz für Online-Prüfungen erfassen und ggf. ergänzt werden müssen. Koordinierende Funktionen können dabei im Sinne des formulierten Wunsches von Hochschulen nach einer landeseinheitlichen Vorgabe gemeinsame Handreichungen (z. B. in Brandenburg im ZDT erarbeitet) und/oder Handlungsempfehlungen der oder des Landesdatenschutzbeauftragten (wie in Baden-Württemberg,¹²⁷ Niedersachsen,¹²⁸ Hessen,¹²⁹ NRW¹³⁰) sachadäquat übernehmen.

- Eine „rechtssichere“ Praxis durch landeseinheitliche Regelungen könnte neben der koordinierenden Funktion zwar gewisse formal-rechtliche Voraussetzungen schaffen, nicht jedoch verhindern, dass Umsetzungen vor Ort, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, immer durch Betroffene beanstandet werden können und erst durch Gerichtsverfahren einer Klärung in der Sache zugeführt werden können. Hier ist das Ergebnis nicht prognostizierbar, wenn auch die beiden nunmehr vorliegenden höhergerichtlichen Beschlüsse die aktuelle Praxis der Videoaufsicht bei Online-Prüfungen für die Hochschulen konstruktiv und wohlwollend ausgelegt haben.¹³¹
- Eine aus den pandemischen Rahmenbedingungen begründete Erforderlichkeit von Aufsichtsmaßnahmen im Kontext von Online-Prüfungen nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO wird nach Wegfall der pandemischen Anforderungen an Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht mehr aufrechterhalten werden können, da mildere Mittel (Präsenzprüfungen) wieder zur Verfügung stehen werden. Ein dann rechtlich notwendiges anzubietendes paralleles Alternativangebot von Präsenz- und Online-Prüfungen, begründet in der datenschutzrechtlich notwendigen freiwilligen Einwilligung durch die Prüflinge, könnte aus Kostengründen jedoch für die Hochschulen weniger attraktiv sein.
- Bei den Online-Prüfungen entsteht neben der Übernahme der bewährten Verfahrenspraxis bei Präsenzprüfungen weitergehender Regelungsbedarf, insbesondere bei Prüfungsformaten, die unter Aufsicht beim Prüfling vor Ort stattfinden (müssen). Die ins Feld geführten Instrumente zur Täuschungsabwehr, insbesondere Videoaufsicht und Videoaufzeichnung, sind zwar technisch möglich, jedoch datenschutzrechtlich bedenklich, wenn nicht gar unzulässig. Der Korridor, der durch zwei erste höherrangige Gerichte und durch die Handreichungen von einigen Landesdatenschutzbeauftragten aufgezeigt worden ist, ermöglicht eine Videoaufsicht, die durch Aufsichtspersonen vorgenommen wird, die in ihrer Beobachtung sich auf den unmittelbaren Arbeitsbereich beschränkt und die nur in ausgewählten Fällen des

¹²⁷ Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2021, a. a. O.).

¹²⁸ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021), a. a. O. (FN 18).

¹²⁹ Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2022). *Handlungsanleitung für Online-Prüfungen an hessischen Hochschulen*, a. a. O.

¹³⁰ LDI – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2022), a. a. O.

¹³¹ „Videoaufsicht bei Online-Klausuren ist weiterhin erlaubt“, Online-Beitrag auf Website DrDatenschutz. Abgerufen von: <https://www.dr-datenschutz.de/videoaufsicht-bei-online-klausuren-ist-weiterhin-erlaubt/> [2.2.2023]; Birnbaum, C., a. a. O., RN 4; vgl. auch Teilnehmer:innen-Diskussion zu den beiden OVG-Urteilen im Rahmen des Onlineseminars „Prüfungen in der Corona-Zeit“ am 4. Februar 2022 in Berlin; Zusammenfassung in: Haake 2022, a. a. O.

Täuschungsverdachts temporäre Aufzeichnungen ermöglicht und beiziehen kann. Ein automatisches Online-Proctoring bleibt auch weiterhin unter datenschutzrechtlichen Aspekten ausgeschlossen.

- Der große technische und datenschutzrechtliche Aufwand für Online-Prüfungen unter Aufsicht lässt es – neben dem vermutlich fehlenden Kriterium der Erforderlichkeit nach Ende der Pandemie – nicht oder nur eingeschränkt sinnvoll erscheinen, dieses Prüfungsformat in seiner Onlineversion fortzuführen.¹³² Andererseits hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass es durchaus Sinn macht, sich mit „digitalen Prüfungsformaten“ zu befassen, die didaktisch innovativ sein können, z. B. Open-Book-Prüfungen, und bei denen es datenschutzrechtlich weitgehend unproblematisch erscheint, diese weiterzuentwickeln und auch praktisch zu erproben.

¹³² Beaufsichtigte Online-Prüfungen könnten sich beispielsweise auch künftig für nicht-traditionelle Zielgruppen wie berufstätige Studierende bewähren, sofern alternativ zeitgleiche Präsenzprüfungen angeboten werden können.

4 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur beauftragte Evaluierung der in Brandenburg 2020 ergangenen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der digitalen Distanzprüfungen unter Berücksichtigung technisch-organisatorischer, didaktischer und rechtlicher Aspekte des bisherigen Praxiseinsatzes wurde in den Einzelschritten 1.) Literatur- und Dokumentenanalyse, 2.) Analyse statistischer Daten der Hochschulen aus dem Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021, 3.) quantitative Vollerhebung unter den Hochschulen Brandenburgs, 4.) qualitative Befragung mittels Gruppeninterviews sowie 5.) rechtliche Analyse durchgeführt. Nachfolgend werden zentrale Ergebnisse der Erhebungsschritte 2 bis 5 zusammenfassend resümiert und auf dieser Grundlage die Eingangsfragen beantwortet, welche Aspekte der COVID-19-bedingten Praxis der Online-Prüfungen sich bewährt haben und wo sich aus rechtlicher, organisatorisch/technischer und didaktischer Sicht Verbesserungspotenziale zeigen.

Im Hinblick auf die **Analyse statistischer Daten und Berichte der Hochschulen** zeigten sich angesichts der Vielfalt der verfolgten Ansätze im Bereich digitaler Distanzprüfungen an den Hochschulen heterogene Einschätzungen, auch auf der Ebene einzelner Fakultäten. Die Anzahl der digital durchgeführten Distanzprüfungen hat im betrachteten Zeitraum massiv zugenommen, doch unterschieden sich die Durchführungsmodi für digitale Prüfungen an den Hochschulen zum Teil erheblich. Die Nutzung von Online-Proctoring seit dem Sommersemester 2020 hatte bei relativ hohen Kosten und trotz datenschutzrechtlicher Vorbehalte leicht zugenommen. Angesichts eines erhöhten organisatorischen und technischen Aufwands sowie rechtlicher Herausforderungen haben nicht alle Hochschulen und Fakultäten diese Praxis im Verlauf der COVID-19-Pandemie im anfänglichen Umfang beibehalten oder wollten sie in gleichem Umfang fortführen. Manche Hochschulen strebten nach der anfänglichen Umstellung auf digitale Prüfungen eine rasche Rückkehr zu Präsenzprüfungen an. Neben schriftlichen digitalen Distanzprüfungen wurde an mehreren Hochschulen ausgiebig auf mündliche digitale Distanzprüfungen gesetzt, die nicht nur in rechtlicher Hinsicht als weniger kontrovers beurteilt wurden.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Testmöglichkeiten für Prüfungssituationen, die überwiegend von zentralen Betriebseinheiten vorgehalten wurden, waren nur vereinzelt kritische Bewertungen zu verzeichnen (v. a. im Hinblick auf eine unzureichende Informationspraxis über entsprechende Angebote). Hinsichtlich technischer Störungen, Unregelmäßigkeiten bei Online-Prüfungen und Beschwerden oder Rechtsbehelfen berichteten die Hochschulen nur vereinzelt von Problemen, die überwiegend gut zu handhaben gewesen seien. Den Daten der Hochschulen war zu entnehmen, dass den digitalen Distanzprüfungen inhärente Vorteile, wie die räumliche Flexibilität, mehr Sicherheit und weniger Nervosität unter Studierenden, verschiedene Nachteile durch technische Störungen oder neue Formen von Täuschungsversuchen gegenüberstehen. Einzelne Hochschulen strebten vor diesem Hintergrund eine umfangreiche Weiterführung digitaler Distanzprüfungen an, während zahlreiche andere diese Prüfungsformate auf spezifische Einsatzkontexte beschränken wollten. Die Hochschulen stimmten in dem Wunsch nach mehr Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie einer besseren Absicherung gegen Täuschungsverhalten überein.

Im Rahmen der **quantitativen Erhebung** unter allen Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (ohne die FH für Polizei und die FH für Finanzen) des Landes Brandenburg wurde deutlich, dass der Anteil von Prüfungsteilnehmer:innen, die anstelle einer digitalen Distanzprüfung alternativ eine Präsenzprüfung in

Anspruch genommen haben, an einzelnen Hochschulen sehr unterschiedlich ausgefallen ist und zwischen 1 % und 80 % variiert, in der Mehrzahl der Fälle jedoch unter 25 % lag. Im Kontext des festgestellten hohen Aufwandes, den eine Parallelität von Präsenz- und Distanzprüfungsformen für die Hochschulen bedeutet, erscheint ein solches Doppelangebot daher zukünftig nur noch bedingt tragbar. Sofern künftig digitale Distanzprüfungen zum Einsatz kommen, sind daher die Prüfungsteilnehmer:innen frühzeitig über die konkreten Voraussetzungen zu informieren und ist ggf. die erforderliche technische Ausstattung bereitzustellen. In jedem Fall ist eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Insgesamt kamen laut den Umfrageteilnehmer:innen unterschiedliche digitale Prüfungsformen zum Einsatz, die jeweils sehr heterogen bewertet wurden: Mündliche Distanzprüfungen haben sich dabei grundsätzlich bewährt und waren didaktisch sowie organisatorisch und technisch praktikabel umzusetzen. Erforderliche Betreuungs- und Supportaufwände hielten sich in Grenzen. Bei den schriftlichen digitalen Distanzprüfungen wurde vor allem die unbeaufsichtigte Variante z. B. in Form von Hausarbeiten als praktikabel eingeschätzt. Bei den etwas aufwändigeren überwachten Formaten (z. B. Open-Book- und Online-Klausuren) und unüberwachten Formaten wie E-Tests (ohne Aufsicht) oder „Take-Home“-Prüfungen fielen die Bewertungen kritischer aus. Gründe hierfür lagen zum einen in der didaktischen Aufbereitung, die viele Lehrende ad hoc vor neue Herausforderungen stellte, sowie zum anderen in personellen und technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen, die u. a. für die Beaufsichtigung, Betreuung und Support aber auch hinsichtlich technischer Rahmenbedingungen, hergestellt werden mussten. Praktische Distanzprüfungen bieten nach Einschätzung vieler Umfrageteilnehmer:innen ein hohes Maß an Flexibilität, da sich die Arbeitsleistung teilweise über das Semester verteilen lässt. Sie ähnelten in der Einschätzung der Praktikabilität den mündlichen Prüfungsformaten. Auch für digitale Zugangsverfahren (wie die künstlerische Eignungsprüfung) seien digitale Prüfungsformate geeignet, da eine geringe Betrugsgefahr bestehe und digitale Eignungsprüfungen angesichts eines hohen Anteils internationaler Bewerber:innen von großem Nutzen seien.

In Bezug auf die zukünftige Nutzung digitaler Distanzprüfungsformen ergibt sich demnach aus der quantitativen Befragung das Bild, dass die nicht unerheblichen personellen, organisatorischen und technisch-infrastrukturellen Mehraufwände ausschlaggebend dafür sein könnten, ob Prüfungsformen dauerhaft zum Einsatz gelangen werden. Neben diesen Faktoren spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Derzeit bestehen noch diverse rechtliche Unsicherheiten, was den rechtskonformen Einsatz von Prüfungstools und -plattformen sowie die notwendige Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Prüflingen (u. a. durch geeignete Maßnahmen zur Aufdeckung von Täuschungs- und Betrugsversuchen) bei konsequenter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben betrifft. Allgemeinen Regelungen, die eine zuverlässige Rechtsgrundlage auf Landesebene bilden, wurde erhebliche Bedeutung beigemessen.

Zur quantitativen Erhebung ist einschränkend anzumerken, dass durch den verfolgten methodischen Ansatz, dass Hochschulen über alle Fakultäten und Fachbereiche hinweg allgemeine Aussagen getroffen haben, nur eine stark aggregierte Darstellung des Einsatzes und der Nutzung von digitalen Distanzprüfungsangeboten an den Hochschulen möglich war. Erst eine Befragung unter allen Prüfer:innen könnte ein vollständiges Bild über zuträgliche und abträgliche Faktoren der Durchführung digitaler Prüfungsszenarien vermitteln.

Auch in der qualitativen **Befragung in Form von leitfadengestützten Gruppeninterviews** mit den Vizepräsident:innen für Studium und Lehre, ausgewählten Prüfungsausschussvorsitzenden sowie Studierendenvertretungen, die der Validierung und Vertiefung der Ergebnisse der bereitgestellten statistischen Daten und der

quantitativen Erhebung diente, bestätigte sich der Befund, dass sich nach Einschätzung der befragten Statusgruppen unterschiedliche digitale Distanzprüfungsformate unterschiedlich bewährt haben. Mündliche Distanzprüfungen und unbeaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen haben nach übereinstimmender Einschätzung der Gesprächspartner:innen gut bis sehr gut funktioniert. Seitens der Studierendenvertretungen und einzelner Prüfungsausschussvorsitzender war in Zusammenhang mit erhöhten Ressourcenbedarfen und datenschutzrechtlichen Bedenken allerdings eine deutlich skeptischere Wahrnehmung insbesondere der beaufsichtigten schriftlichen Distanzprüfungen erkennbar. In Anbetracht eines erhöhten Aufwands gingen die Vizepräsident:innen für Studium und Lehre überwiegend von einer künftig rückläufigen Nutzung beaufsichtigter schriftlicher digitaler Distanzprüfungen aus. Mehrere Hochschulen stellten die Notwendigkeit einer breiten Nutzung beaufsichtigter digitaler Distanzprüfungen infrage. Eine breitere Fortführung der Nutzung mündlicher digitaler Distanzprüfungen wurde hingegen statusgruppenübergreifend bejaht. Die Hochschulen würden eine Lösung favorisieren, bei der schriftliche digitale Distanzprüfungen künftig als reine Online-Prüfungen mit frühzeitiger Ankündigung angeboten werden könnten, um den Zusatzaufwand einer parallelen Durchführung von Präsenz- und Distanzprüfungen zu vermeiden. Die Hochschulen sprachen sich dafür aus, die aktuellen Rahmenordnungen für einen begrenzten Zeitraum weiter beizubehalten und die Evaluierung digitaler Distanzprüfungen fortzusetzen, um auf Grundlage der vertieften Praxiserfahrungen eine differenzierte Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen vornehmen zu können und die Praxis der Nutzung digitaler Distanzprüfungen mittelfristig zu konsolidieren. Auch ein koordiniertes rechtliches Beratungsangebot mit einem datenschutzrechtlichen Schwerpunkt könnte aus Sicht von Hochschulen sinnvoll sein, um sich bei beaufsichtigten schriftlichen digitalen Distanzprüfungen rechtlich besser absichern zu können.

Im Bereich der **rechtlichen Analyse** zeigte sich im Hinblick auf die zu wählende „Regelungsebene“ für Online-Prüfungen bundesweit kein Konsens; in den Länderregelungen konnten vier distinkte Länderstrategien identifiziert werden (ausführliche Regelungen im Landeshochschulgesetz; Verordnung zu Online-Prüfungen mit detaillierten Bestimmungen; Zuweisung der Regelungskompetenz an die Hochschulen; keine Regelung auf landesrechtlicher Ebene). HIS-HE erscheint es sinnvoll, als Regelungsgrundlage für Online-Prüfungen die Prüfungs- bzw. Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen zu sehen. Landesgesetzliche Regelungen sollten sich auf Grundsätze und Mindestanforderungen beschränken und die detaillierten Regelungen den Hochschulen überlassen. Ermächtigungsgrundlagen im Landeshochschulgesetz weisen dann spiegelstrichartig nur auf notwendige Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer, zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen u. ä. hin.

Eine aus den pandemischen Rahmenbedingungen begründete Erforderlichkeit von Aufsichtsmaßnahmen im Kontext von Online-Prüfungen wird nach dem Wegfall der pandemiebedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen vermutlich nicht mehr aufrechterhalten werden können, da mildere Mittel (Präsenzprüfungen) wieder zur Verfügung stehen werden. Ein ggf. dann anzubietendes paralleles Alternativangebot von Präsenz- und Online-Prüfungen, begründet in der datenschutzrechtlich notwendigen freiwilligen Einwilligung durch die Prüflinge, könnte aus Kostengründen für die brandenburgischen Hochschulen wenig attraktiv sein.

Bei den Online-Prüfungen entsteht neben der Übernahme der bewährten Verfahrenspraxis bei Präsenzprüfungen weitergehender Regelungsbedarf, insbesondere bei Prüfungsformaten, die unter Aufsicht beim Prüfling vor Ort stattfinden (müssen). Die ins Feld geführten Instrumente zur Täuschungsabwehr, insbesondere

Videoaufsicht und Videoaufzeichnung, sind zwar technisch möglich, jedoch datenschutzrechtlich möglicherweise unzulässig. Der Korridor, der durch zwei erste höherrangige Gerichte und durch die Handreichungen einiger Landesdatenschutzbeauftragte/r aufgezeigt werden konnte, ermöglicht eine Videoaufsicht, die durch Aufsichtspersonen vorgenommen wird, deren Beobachtung sich auf den unmittelbaren Arbeitsbereich des Prüflings beschränkt und bei der nur in ausgewählten Fällen des Täuschungsverdachts temporäre Aufzeichnungen vorgenommen werden dürfen. Ein automatisches Online-Proctoring bleibt unter datenschutzrechtlichen Aspekten ausgeschlossen.

Der enorme technische und datenschutzrechtliche Aufwand für Online-Prüfungen unter Aufsicht lässt es nur eingeschränkt sinnvoll erscheinen, dieses Prüfungsformat in seiner Onlineversion fortzuführen. Andererseits hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass es durchaus Sinn ergibt, sich mit „digitalen Prüfungsformaten“ zu befassen, die didaktisch innovativ sein können, z. B. Open-Book-Klausuren, und bei denen es datenschutzrechtlich weitgehend unproblematisch erscheint, diese weiterhin auch praktisch zu erproben.

Eine aktuelle bundesweite Befragung von Hochschulleitungen hat aufgezeigt, dass digitale Prüfungsformate tendenziell auch in Zukunft an Hochschulen in Deutschland eine Rolle spielen dürften, wobei dies vorrangig für mündliche Online-Prüfungen (54 %) und schriftliche Distanzprüfungen ohne Online-Proctoring (39 %) gilt.¹³³ In Übereinstimmung mit den Resultaten dieser quantitativen Erhebung sowie den Ergebnissen der Evaluation der Praxis der Online-Prüfungen an den brandenburgischen Hochschulen legt HIS-HE folgende **Handlungsempfehlungen** vor:

Staatlich-regulatorische Ebene

- Angesichts der guten Erfahrungen mit manchen, didaktisch innovativen Formaten von Online-Prüfungen und entsprechender Wünsche unterschiedlicher Akteure an den Hochschulen Brandenburgs sollte eine weitere Nutzung digitaler Distanzprüfungen an den Hochschulen Brandenburgs ermöglicht werden, darunter insbesondere von mündlichen Distanzprüfungen und unbeaufsichtigten schriftlichen digitalen Distanzprüfungen. Auch schriftliche digitale Distanzprüfungen sollten, beispielsweise für spezifische Zielgruppen wie internationale oder berufstätige Studierende, weiter angeboten werden können.
- Landesgesetzliche Regelungen zu Online-Prüfungen sollten sich auch künftig auf Grundsätze und Mindestanforderungen beschränken und detaillierte Regelungen den Hochschulen überlassen. Als Regelungsgrundlage für Online-Prüfungen sollten die Prüfungs- bzw. Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen gewählt werden.
- Den Wünschen zahlreicher Hochschulvertreter:innen entsprechend sollte die bisherige Erprobung digitaler Distanzprüfungen (einschließlich schriftlicher digitaler Distanzprüfungen) im Rahmen von Rahmenordnungen zunächst für einen begrenzten Zeitraum fortgeführt werden, um die Entwicklung der hochschulischen Bedarfslagen weiter beobachten und zugleich passgenaue Anpassungen vorbereiten zu können. Dabei kann nicht zuletzt einer neuen juristischen Sachlage im Zuge einer weiteren Ausdifferenzierung der Rechtsprechung Rechnung getragen werden.

¹³³ Lübcke et al. (2022), a. a. O., S. 9.

- Ein automatisches Online-Proctoring bei digitalen Distanzprüfungen erscheint unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht vertretbar.
- Dem von Hochschulen geäußerten Wunsch nach mehr Unterstützungs- und Beratungsangeboten könnte u. a. durch das Einrichten zertifizierter verteilter Online-Prüfungszentren entsprochen werden, die eine DS-GVO-konforme Durchführung von Online-Prüfungen gewährleisten könnten.
- Analog der Praxis in einzelnen Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) sollte auch die Möglichkeit der Einrichtung eines landesweit koordinierten rechtlichen Beratungsangebots geprüft werden, das neben allgemeinen prüfungsrechtlichen Aspekten auch auf datenschutzrechtliche Aspekte abzielt.
- Unregelmäßigkeiten und neuen Formen von Täuschungsversuchen bei Online-Prüfungen lässt sich allein auf regulatorischer Ebene nicht ausreichend begegnen. Im Hinblick u. a. auf eine bessere Vorbeugung gegen die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel empfiehlt HIS-HE, ein zeitlich begrenztes, zentrales Monitoring von Online-Prüfungen an den brandenburgischen Hochschulen zu etablieren und durchzuführen, um besonders virulente Unregelmäßigkeiten besser erfassen und geeignete Gegenmaßnahmen definieren zu können.

Hochschulische Ebene

- Bei schriftlichen digitalen Distanzprüfungen entsteht ein weitergehender Regelungsbedarf. Da die von den Hochschulen gewünschte Ermöglichung schriftlicher digitaler Distanzprüfungen als reiner Online-Prüfungen sich in rechtlicher Hinsicht problematisch darstellt und beim Anbieten paralleler Präsenzprüfungen ein deutlich erhöhter Aufwand auftritt, sollten – unbeschadet des zentralen Grundsatzes der Hochschulautonomie – im Bereich der beaufsichtigten schriftlichen Prüfungen aus praktischen Gründen Präsenzprüfungen auch künftig den Regelfall darstellen.
- Besondere Bedeutung bei der Vorbeugung gegenüber Unregelmäßigkeiten sollte neuen prüfungsdidaktischen Möglichkeiten zugeschrieben werden. Durch angepasste prüfungsdidaktische Ansätze wie die Nutzung von Prüfungsaufgaben, bei denen Antworten ausgiebig zu begründen sind, oder durch kurze Antwortzeiten von 60 Sekunden pro Prüfungsfrage, eine Randomisierung von Fragen o. ä. können Lehrende Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorbeugen. An allen brandenburgischen Hochschulen sollten Maßnahmen ergriffen werden, um möglichst viele Lehrende mit prüfungsdidaktischen Good Practice-Beispielen, die Täuschungsversuche erschweren können, vertraut zu machen.
- Auch hochschulinterne Evaluierungen digitaler Prüfungsformate und deren Einbindung ins Qualitätsmanagement in Studium und Lehre können zu einer erfolgreichen Konsolidierung von Online-Prüfungen und deren Weiterentwicklung beitragen.
- Als Alternative zu digitalen schriftlichen Distanzprüfungen sollte die Etablierung oder ein Ausbau geeigneter räumlicher Infrastrukturen und personeller Kapazitäten für elektronische Prüfungen in E-Prüfungsbzw. Testzentren auf dem Campus geprüft werden, die bundesweit bereits deutlich breiter und langfristiger erprobt worden sind als digitale Distanzprüfungen.
- Um auf einen vertieften digitalen Kulturwandel an den Hochschulen im Bereich der Prüfungen hinzuwirken, sollten Lehrenden Möglichkeiten angeboten werden, entsprechende mediendidaktische und

technische Kompetenzen mit Unterstützung hochschuldidaktischer Einrichtungen niedrigschwellig und bedarfsgerecht zu erwerben. Nicht zuletzt sollte eine Ausweitung von Anreizmechanismen für die Weiterentwicklung digitaler Formate von Onlinelehre und -prüfungen in Erwägung gezogen werden.

5 Literaturverzeichnis

- Albrecht, J.; McGrath, O. & Uphues, S.** (2021). Aufsichtsklausuren aus dem Homeoffice. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Online-Aufsicht von Studierenden. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*.
- Allgemeiner Fakultätentag e. V.** (2021). *Digitalisierung als Element der universitären Lehre*. Positionspapier des AFT vom 30.11.2021.
- Bandtel, M.; Baume, M.; Brinkmann, E.; Bedenlier, S.; Budde, J.; Eugster, B.; Ghoneim, A. Halbherr, T.; Persike, M.; Rampelt, F.; Reinmann, G.; Sari, Z. & Schulze, A. (Hrsg.)** (2021). *Digitale Prüfungen in der Hochschule. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Version 1.1. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.
- Baume, M. & Muris-Wendt, N.** (2021). Procored Exams – Vom Piloten zur „neuen“ Normalität. *DFN-Mitteilungen*, 34, Dezember 2021.
- Beaucamp, G.** (2022). Rechtsprobleme bei Online-Klausuren. *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)*, 7.
- Birnbaum, C.** (2021). Online-Prüfungen und Prüfungsaufsicht. *Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW)*.
- Beuth Hochschule für Technik Berlin, AG Fernprüfungen** (2020). *Handreichung zur Durchführung von Online-Prüfungen*. Berlin.
- Budde, J.; Tobor, J. & Beyermann, J.** (2023). *Digitale Prüfungen*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung (Blickpunkt). Abgerufen von: https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_Blickpunkt_Digitale_Pruefungen.pdf.
- Dieterich, P.** (2021). Von Risiken und Nebenwirkungen – Ein Jahr (Online-)Prüfungen in der Corona-Pandemie. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (8), 2021.
- Dr. Datenschutz.** *Videoaufsicht bei Online-Klausuren ist weiterhin erlaubt*. Online Beitrag DrDatenschutz. Abgerufen von <https://www.dr-datenschutz.de/videoaufsicht-bei-online-klausuren-ist-weiterhin-erlaubt/> [4.4.2022].
- Eilers, B.; Gruttmann, S. & Kuchen, H.** (2008). Konzeption eines integrierbaren Systems zur computergestützten Lernfortschrittskontrolle. In: Grob, H. L.; vom Brocke, J.; Buddendick, C. (Hrsg.), *E-Learning-Management*. München.
- Epping, V. (Hrsg.)** 2016. *Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz*. Handkommentar. 1. Auflage. Baden-Baden.
- Escher-Weingart, C.** *Die Prüfung das unbekannte Wesen*. Baden-Württemberg: ZOERR 2022. Abgerufen von: <https://www.zoerr.de/edu-sharing/components/render/71cec970-36ee-4052-996a-cd15142f7b86?query=escher&viewType=1> [27.1.2023].
- Fischer, E. & Dieterich, P.** (2021). Digitale Prüfungen. Ein aktueller Überblick über die prüfungsrechtlichen Anforderungen. *Forschung & Lehre*, (2).

- Fischer, E. & Dieterich, P.** (2022). *Prüfungen in der Corona-Zeit. Online-Seminar des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V.* am 4. Februar 2022 (PowerPoint-Präsentation).
- Forgó, N.; Graupe, S. & Pfeiffenbring, J.** (2016). *Gutachten über rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen* (im Auftrag des Verbundprojektes E-Assessment NRW). Duisburg-Essen.
- Forgó, N.** (2016). Kommentierung zu § 17 NHG, RN 1 ff. In: Epping, V. (Hrsg.), *Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz*. Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden.
- Forschungsstelle Recht im Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V (DFN)** (2015). *Rechtliche Fragen beim Einsatz von E-Klausuren*, Stand Juni 2015.
- Gerstner, M.; Baume, M. & Strasser, A.** (2021). *Fernprüfungen an bayerischen Universitäten. Herausforderungen, Kriterien und Szenarien*. Whitepaper. Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen, Technische Universität München, 1. Juni 2021.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte** (2021). *Spähsoftware gegen Studierende. Online-Proctoring als Gefahr für die IT-Sicherheit und den Datenschutz*. IT-Gutachten vom 14. Juli 2021: „Keine Überwachung in der Studentenbude“, Pressemitteilung des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg vom 17. Juli 2021.
- Haake, K.** (2020). Lehre und Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 30. Oktober 2020. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3).
- Haake, K.** (2021). Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 15. Januar 2021. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3).
- Haake, K.** (2022). Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen. Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 4. Februar 2022. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3).
- Heckmann, D. & Rachut, S.** (2021/2022). Elektronische Fernprüfungen: eine Frage von Fairness und Vertrauen. *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen*, Herbstausgabe 2021/2022.
- Heckmann, D. & Rachut, S.** (2022). *E-Klausur und Elektronische Fernprüfung. Rechtsfragen der Umstellung von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße, digitale Prüfungsformate*. Berlin.
- Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** (2022). *Handlungsanleitung für Online-Prüfungen an hessischen Hochschulen*. März 2022. Abgerufen von: https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2022-11/handlungsanleitung_fuer_fernpruefungen_an_hochschulen_0.pdf. [26.1.2023].
- Hochschulforum Digitalisierung (HFD)** (2015). *E-Assessment als Herausforderung. Handlungsempfehlung für Hochschulen*. Berlin.
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK)** (2015). Kompetenzorientiert prüfen. Zum Lernergebnis passende Prüfungsaufgaben. *Nexus Impulse für die Praxis*, (4), Juni 2015.

- Janke, S.; Rudert, S.; Petersen, A.; Fritz, T. & Daumiller, M. (2021). Cheating in the wake of COVID-19: How dangerous is ad-hoc online testing for academic integrity? *Computers and Education Open*, (2).
- John, N. (2020). Corona is Calling. Datenschutzrechtliche Probleme bei der Auswahl und Benutzung von Videokonferenzprogrammen für den Arbeits- und Hochschulalltag. *DFN-Infobrief Recht*, Jahresband 2020.
- Keller, A. M. (2021). *Online-Prüfungen, Verbreitung, Varianten. Ergebnisse einer Umfrage*. Wuppertal: Bergische Universität Wuppertal 2021. Abgerufen von: <https://www.podcampus.de/nodes/pjdNY>. [5.5.2022].
- Keller, A. & Spehr, S. (2020). *E-Prüfungen in Zeiten der Pandemie: Erste Ergebnisse einer Umfrage zu E-Prüfungen im Sommersemester 2020*. Bergische Universität Wuppertal Vortrag, 19.11.2020.
- Krüger, M. & Schmees, M. (2013). *E-Assessments in der Hochschullehre. Einführung, Positionen & Einsatzbeispiele*. Frankfurt a. M.
- Kuketzy, M. (2021). *Spähsoftware gegen Studierende – Online-Proctoring als Gefahr für die IT-Sicherheit und den Datenschutz, IT-Gutachten*. Berlin: Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.
- Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2021). *Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen* vom 15. Juli 2021.
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021). *Eckpunkte für die datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen in den niedersächsischen Hochschulen* vom 19. November 2021.
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2021). *Rechtssicherheit bei digitalen Prüfungen. Eckpunkte für datenschutzkonforme Online-Prüfungen an niedersächsischen Hochschulen* vom 1. Dezember 2021.
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2022). *Gewusst wie: Online-Prüfungen an Hochschulen. Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen*. Stand: 6. Oktober 2022. Abgerufen von: <https://www.lidi.nrw.de/handreicherung-zu-online-pruefungen-hochschulen> [2.2.2023].
- Lenz, S. (2016). Kommentierung zu § 7 NHG, RN 33. In: Epping, V. (Hrsg.), *Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz*. Handkommentar, 1. Auflage. Baden-Baden.
- LRK Task Force Studienbetrieb – AG Prüfungen. *Perspektive „Online-Prüfungen gemäß §§ 32 a, b LHG BW“* vom 17. Dezember 2020 einschl. Text und Begründung des Gesetzentwurfs.
- Lübcke, M.; Bosse, E.; Book, A. & Wannemacher, K. (2022). *Zukunftskonzepte in Sicht? Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die strategische Hochschulentwicklung*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung (Arbeitspapier Nr. 63).
- Manukjan, A. & Wendt, C. (2017). *Handreichung: Kompetenzorientierte Prüfungsformate*. Magdeburg.
- McGrath, O. (2021). Wohin geht die Reise? Erste gerichtliche Entscheidungen zu überwachten Online-Klausuren. *DFN-Infobrief Recht*, (6).

- Meister, D. & Oevel, G.** (2017). *E-Assessment in der Hochschulpraxis. Empfehlungen zur Verankerung von E-Assessments in NRW*. Paderborn.
- Michel, P.; Goertz, L.; Radomski, S.; Fritsch, T. & Baschour, L.** (2015). *Digitales Prüfen und Bewerten im Hochschulbereich*. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung (Arbeitspapier Nr. 1).
- Morgenroth, C.** (2021). *Wiederholung einer Online-Prüfung bei fehlender Identitätskontrolle und Aufsicht? – Eine Analyse des Beschlusses des VG Frankfurt/Oder vom 11. Mai 2021. Ordnung der Wissenschaft (OdW), (4).*
- Morgenroth, C.** (2021). *Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil II – Methodische und rechtliche Grundfragen zu Online-Prüfungen. Ordnung der Wissenschaft (OdW), (2).*
- Morgenroth, C.** (2022). *Die Behandlung eines Täuschungsverdachts in Zeiten von Open-Book-Prüfungen – Eine Analyse des Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes vom 16. Februar 2022. Ordnung der Wissenschaft (OdW), (4).*
- Niehues, N.; Fischer, E.; Jeremias, C. & Dieterich, P.** (2022). *Prüfungsrecht*. 8. Auflage. München.
- Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW (Leitung: Thomas Hoeren)** (2020). *Gutachten zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Überwachungsfunktionen bei Online-Klausuren*, 10. Juni 2020.
- Rachut, S.** (2021). *Anmerkung zu einer Entscheidung des OVG Schleswig, Beschluss vom 03. März 2020 (3 MR 7/21) – Zur audio-visuellen Übertragung einer elektronischen Fernprüfung. Computer und Recht (CR).*
- Rechtsanwaltskanzlei lindenpartners** (2022). *Memorandum „Maßnahmen zur Täuschungsabwehr bei Fernprüfungen“*. Berlin. Abgerufen von: https://zdt-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/11/220510_Memorandum_TH_Wildau_v1.1_lipa_cl.pdf [26.1.2023].
- Rechtsanwaltskanzlei Spirit Legal Fuhrmann Hense Partnerschaft** (2022). *Urteil des Landgerichts Erfurt in Bezug auf Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vom 20.10.2022, Az. 21/806/ENK/PHE/CSC*. Abgerufen von: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Ueberwachung-von-Online-Pruefungen/2022-10-19_Klage_Proctoring-Uni-Erfurt-Gesellschaft_fuer_Freiheitsrechte.pdf. [1.2.2023].
- Reinmann, G.** (2021). *Prüfungstypen, -szenarien, -formate und -formen*. In: Bandtel, M. et al. (Hrsg.), *Digitale Prüfungen in der Hochschule*. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Version 1.1. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.
- Ruedel, C. & Mandel, Sch.** (2010). *E-Assessment: Einsatzszenarien und Erfahrungen an Hochschulen*. Münster/New York: Waxmann Verlag.
- RWTH Aachen – Center für Lehr- und Lernservices** (2021). *Analyse von Täuschungsszenarien in Präsenz- und Fernprüfungen. Vergleichende Bedrohungsanalyse*, Stand: Version 1.4 vom 04. Januar 2021.
- Sandberger, G.** (2020). *Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen. Ordnung der Wissenschaft (OdW), (3).*

- Schmees, M. & Horn, J.** (2014). *E-Assessments an Hochschulen. Ein Überblick. Szenarien. Praxis. E-Klausur-Recht.* Münster/New York.
- Schmid, A. (Hrsg.)** (2021). *Evaluation der Lehre im Online-Sommersemester 2021.* Wildau: ZQE Technische Hochschule Wildau. Abgerufen von: https://www.th-wildau.de/files/ZQE/TQM/Dokumente/Evaluation/Evaluation_ergebnisse_SS21.pdf [30.5.2022].
- Schultz, A.** (2021). Handlungsfelder digitaler Prüfungen: Recht, Technik, Didaktik und Organisation. In: Bandtel, M. et al. (Hrsg.), *Digitale Prüfungen in der Hochschule. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.* Version 1.1, Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.
- Schwartzmann, R.** (2020). Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist. *Forschung & Lehre*, (5).
- Schwartzmann, R.** *Datenschutz und Corona. FAQ Hochschulprüfungen im Lockdown: Was müssen Studierende und Hochschulen wissen?* Abgerufen von: <https://www.gdd.de/datenschutz-und-corona/faq-hochschulpruefungen-im-lockdown-was-muessen-studierende-und-hochschulen-wissen> [30.3.2022].
- Schwartzmann, R.** (2022). *Datenschutz in Vorlesung und Prüfung Zeiten der Coronavirus-Pandemie.* Online-Seminar des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 4. Februar 2022 (Folien der PowerPoint-Präsentation).
- Stellungnahme der LandesAstenKonferenz Rheinland-Pfalz zur Anhörung des MWWK** zum Entwurf einer Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen vom 28. Januar 2021.
- Stellungnahme des Hochschullehrerbundes hlb-Rheinland-Pfalz** zum Entwurf einer Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen vom 29. Januar 2021.
- Stollhoff, R. & Jeremias, X.** (2020). *Konzeption und Durchführung von Fernprüfungen an Hochschulen. Eine systematische Einordnung und aus der Praxis motivierte konkrete Empfehlungen.* Wildau.
- Vogt, M. & Schneider, S.:** *E-Klausuren an Hochschulen. Didaktik-Technik-Systeme-Recht-Praxis.* Koordinationsstelle Multimedia, Justus-Liebig-Universität Gießen, 1. Auflage.
- Wannemacher, K.** (2013). *Gutachterliche Stellungnahme zur Implementierung von E-Assessments an der Universität Basel.* Hannover: HIS.
- Wannemacher, K.** (2014). Anforderungen an E-Assessments an der Universität Basel. In: Škerlak, T.; Kaufmann, H.; Bachmann, G. (Hrsg.), *Lernumgebungen an der Hochschule. Auf dem Weg zum Campus von morgen.* Münster/New York.
- Wannemacher, K.** (2015). Digitales Bewerten und Prüfen im Hochschulbereich. In: Jungermann, I.; Schulze-Meeßen, L. (Hrsg.), *Forum Prüfungsverwaltung 2015. Prüfungsverwaltung gestalten: Alltägliche Aufgaben meistern, Herausforderungen angehen, Qualität sichern.* Dokumentation einer Fachtagung, Forum Hochschulentwicklung 2|2016. Hannover: HIS-HE e. V.
- Wannemacher, K.; Jungermann, I.; Osterfeld, S.; Scholz, J. & von Villiez, A.** (2016). *Organisation digitaler Lehre in den deutschen Hochschulen.* Berlin: Hochschulforum Digitalisierung (Arbeitspapier Nr. 21).

- Wannemacher, K., Kleimann, B. & Degenhardt, L.** (2009). Vor einem Kulturwandel? Über elektronische Prüfungen an Hochschulen. *Forschung & Lehre*, (7), S. 502 f. Abgerufen von: https://www.wissenschaftsmanagement-online.de/sites/www.wissenschaftsmanagement-online.de/files/migrated_wimoarticle/e-pruefungen_07-2009-12.pdf [4.4.2022].
- Wieczorek, B. & Morgenroth, C.** (2021). Das Verhältnis von Didaktik und Recht im Kontext von Online-Prüfungen. *Ordnung der Wissenschaft (OdW)*, (3).
- Wissenschaftsrat (Hrsg.)** (2022). *Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre*. Köln: Wissenschaftsrat.

Gesetzestexte, Verordnungen und Rechtsprechung

Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Abgerufen von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>. [31.05.2022].

BeckRS 2021 (Beck'sche Rechtsprechungssammlung), 11914.

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG).

BVerwG Urt. v. 24.2.1993, Az. 6 C 38.92, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1993, 686, 688.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 1. Juni 2021, Niedersächsische Landtagsdrucksache 18/9392.

Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 31. August 2021, Landtagsdrucksache 17/14963.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28. April 2014. Abgerufen von: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBI_I_18_2014.pdf [31.05.2022].

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 23. September 2020. Abgerufen von: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBI_I_26_2020.pdf [31.05.2022].

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 22. Februar 2022. Abgerufen von: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBI_II_20_2022.pdf [31.05.2022].

Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO) vom 14. Januar 2022.

Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 19. März 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) Nr. 14 vom 29. März 2021).

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. März 2021 – 14 B 278/21.NE –, juris – Eilantrag gegen videoüberwachte Prüfung einer Fernuniversität erfolglos; Geltung der Datenschutz-Grundverordnung.

Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03. März 2021 – 3 MR 7/21 –, juris – Eignung einer audio-visuellen Übertragung (Videoaufsicht) zur Vermeidung von Täuschungsversuchen bei Prüfungen.

- Ordnung zur Durchführung der allgemeinen Coronabestimmungen an der Universität des Saarlandes (Coronaordnung) vom 16. Juni 2020.** *Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes*, (25), vom 30. Juni 2020.
- Rahmenprüfungsordnung der Technischen Hochschule Wildau 13/2021** vom 26. März 2021.
- Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020**, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 14 vom 17. April 2020.
- Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (FernPrüfDV HE)** vom 8. Dezember 2020, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) Hessen 2020.
- Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern** (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 einschl. Begründung zum Gesetzentwurf.
- Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt** (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt – EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) LSA 2021.
- Verordnung zu Prüfungen in digitalisierten Formaten an den Bremischen Hochschulen** (Digitalprüfungsverordnung) vom 27. Februar 2021. *Bremer Gesetz- und Verordnungsblatt* (Brem.GBl.) 2021.
- Verwaltungsgericht (VG) Dresden, Beschluss vom 16. Februar 2021** – 5 L 5/21 (Zitierpflichten) und VG Dresden, Beschluss vom 27. Mai 2021 – 5 L 261/21 (Plagiate).
- Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Oder (1. Kammer), Beschluss vom 11. Mai 2021** – VG 1 L 124/21, Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2021.
- Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2008**, Az. 6 B 5583/08, RN 35, Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2009.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragebogen zur „Quantitativen Vollerhebung zum Ist-Stand an den Hochschulen Brandenburgs“	A 1
Anhang 2: Exemplarischer Leitfaden der Gruppeninterviews	A 11

Anhang

Anhang 1: Fragebogen zur „Quantitativen Vollerhebung zum Ist-Stand an den Hochschulen Brandenburgs“

Quantitative Vollerhebung zum Ist-Stand an den Hochschulen Brandenburgs

zu technisch-infrastrukturellen, organisatorisch-logistischen und rechtlichen Aspekten der Praxis der Online-Prüfungen während der COVID-19-Semester

Einleitung

Die Corona-Pandemie hat zu weitreichenden Veränderungen der Prüfungspraxis an Hochschulen Brandenburgs geführt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) hat den acht staatlichen Hochschulen des Landes ab dem Wintersemester 2020/2021 für vier Semester die Durchführung digitaler Fernprüfungsformate gestattet, sofern die Hochschulen entsprechende Regelungen in ihre Rahmenprüfungsordnungen aufnehmen. Nach drei Semestern sollte die Praxis der Online-Prüfungen evaluiert und gemeinsam entschieden werden, ob und unter welchen Maßgaben die Online-Prüfung dauerhaft als Prüfungsform durch die Hochschulen angeboten werden kann.

Im Rahmen des Projekts „Durchführung einer Evaluation zum Thema Online-Prüfungen an den Hochschulen Brandenburgs“ führt das HIS-Institut für Hochschulentwicklung als Dienstleister der Länder im Auftrag des MWFK eine quantitative Vollerhebung zur Praxis **digitaler Distanz- oder Fernprüfungsformate*** an den Hochschulen Brandenburgs durch. Diese Erhebung soll näheren Aufschluss über die Entwicklungen im Bereich der Online-Prüfungen während der Corona-Pandemie geben. Daneben soll sie zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen im Hinblick auf die Handlungsfelder technisch-infrastrukturelle, organisatorisch-logistische und rechtliche Maßgaben beitragen und der Frage nach dem dauerhaften Mehrwert digitaler Distanzprüfungen nachgehen.

Die Befragung umfasst Fragen zu Angebot und Nutzung digitalen Prüfungsformen und -szenarien, organisatorisch-logistischen sowie technisch-infrastrukturellen Spezifika, rechtlichen Herausforderungen und absehbaren künftigen Bedarfslagen.

*) Die Definition der Prüfungsformen orientiert sich an Bandtel, M., Baume, M., Brinkmann, E. et al. (Hrsg.) (2021). Digitale Prüfungen in der Hochschule. Whitepaper einer Community Working Group aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

Hinweise zur Bearbeitung des Fragebogens

Sie können bis einschließlich **21.02.2022** an der Befragung teilnehmen!

Die Bearbeitungsdauer des Online-Fragebogens hängt stark von den Daten, Informationen und Einschätzungen ab, die an Ihrer Hochschule bereits zentral gesammelt und verfügbar sind. Sofern entsprechende Daten rasch greifbar sind, sollte eine Bearbeitung in ca. 30 Minuten möglich sein. Sie können die Befragung jederzeit unterbrechen. Dazu klicken Sie bitte auf „Später fortfahren“, oben rechts in der Umfrage, und geben sich einen Namen und ein Passwort. Um die Umfrage weiterzubearbeiten, wählen Sie bitte „Zwischengespeicherte Umfrage laden“, ebenfalls oben rechts in der Umfrage, und geben den gewählten Namen und das Passwort ein. Erst am Ende des Fragebogens werden Sie gebeten, die Befragung vollständig abzuschließen.

Bei den Fragen, zu denen Ihnen keine Informationen vorliegen, bitten wir Sie, nach Möglichkeit ergänzende Angaben innerhalb der Hochschule (beispielsweise bei dem/der Vizepräsident:in Lehre und Studium, Prüfungsausschussvorsitzenden, im Prüfungsamt, hochschuldidaktischen Einrichtungen oder ähnlichen) einzuholen. Falls Informationen nicht verfügbar sind, lassen Sie die Felder bitte unausgefüllt.

Zur Vorbereitung der Beantwortung können Sie den gesamten Fragebogen als Word-Datei unter folgendem [LINK] abrufen. Bitte tragen Sie Ihre Antworten jedoch ausschließlich online ein.

Für Nachfragen zur Befragung oder zum Projekt stehen Ihnen Dr. Klaus Wannemacher (Tel.: 0511 169929-23, E-Mail: wannemacher@his-he.de), Imke Jungermann (Tel.: 0511 1699 29-22, E-Mail: jungermann@his-he.de) und Raja Chahboun (Tel.: 0511 169929-66, E-Mail: r.chahboun@his-he.de) gern zur Verfügung.

Datenschutzhinweis: Ihre Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Es ist selbstverständlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden. Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre Befragungsdaten ausschließlich für Forschungszwecke nutzen werden und eine Veröffentlichung in aggregierter und anonymisierter Form stattfindet. Die erhobenen Paradata werden ausschließlich für die folgenden Zwecke genutzt: a) Sicherstellung eines reibungsfreien technischen Ablaufs der Befragung, b) Sicherung der Datenqualität, c) Forschung. Die Einhaltung der Vorkehrungen zum Schutz Ihrer Angaben wird durch den Datenschutzbeauftragten von HIS-HE, Dr. Klaus Wannemacher, überwacht. Bei Fragen zum Datenschutz erreichen Sie ihn unter der Rufnummer 0511/169929-23 oder unter wannemacher@his-he.de.

Fragenkatalog

I. Prüfungsangebot

Frage 1: Wie viele Prüfungstermine wurden an Ihrer Hochschule im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 angeboten?

Infotext: Bitte beziehen Sie sich auf die erfassten Prüfungstermine pro Semester, nicht auf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Prüfung. Sofern keine Angaben verfügbar sind, lassen Sie die Frage bitte aus.

- Wintersemester 2020/21: [Zahlenfeld]
- Sommersemester 2021: [Zahlenfeld]

Frage 2: Was meinen Sie: Wie hoch war der prozentuale Anteil der digitalen Distanzprüfungen an allen durchgeführten Prüfungen im Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022?

Infotext: Bitte beziehen Sie sich auf die erfassten Prüfungstermine pro Semester, nicht auf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Prüfung.

- Wintersemester 2020/21: [Zahlenfeld]
- Sommersemester 2021: [Zahlenfeld]

Frage 3: Bitte geben Sie eine Einschätzung ab, in welchem Ausmaß in den folgenden Fächergruppen seit dem Wintersemester 2020/21 digitale Distanzprüfungen eingesetzt wurden?

[Likert-Skala: geringer, mittlerer, hoher Einsatz von Distanzprüfungen, nichtzutreffend, keine Antwort]

- Agrar- und Forstwissenschaften:
- Gesellschafts- und Sozialwissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Kunst, Musik, Design

- Mathematik, Naturwissenschaften
- Medizin, Gesundheitswissenschaften
- Sprach- und Kulturwissenschaften
- Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
- Lehramt
- Öffentliche Verwaltung
- Außerhalb der Studienbereichsgliederung

Frage 4: Wie hoch schätzen Sie den prozentualen Anteil von Prüfungsteilnehmer:innen, die seit dem Wintersemester 2020/21 von Ihrem in den Rahmenordnungen verankerten Recht Gebrauch gemacht haben, anstelle einer digitalen Distanzprüfung alternativ eine Präsenzprüfung in Anspruch zu nehmen?

- Prozentualer Anteil von Prüfungsteilnehmer:innen, die seit dem Wintersemester 2020/21 anstelle einer Distanzprüfung eine Präsenzprüfung in Anspruch genommen haben: [Zahlenfeld]

Frage 5: Was meinen Sie: Welche schriftlichen digitalen Präsenzprüfungsformen/-szenarien (beaufsichtigt) wurden an Ihrer Hochschule seit dem Wintersemester 2020/21 in welchem Ausmaß eingesetzt?

Infotext: Digitale Präsenzprüfung: „Wenn digitale Prüfungen in Präsenz bzw. vor Ort unter Aufsicht geschrieben werden sollen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese umzusetzen. Eine Möglichkeit ist die Einrichtung von hochschuleigenen Prüfungspools. Ein Prüfungspool kann aus einem Raum mit festen Computerarbeitsplätzen oder aus einem mobilen Pool, der in unterschiedlichen Räumen aufgebaut wird, bestehen. [...] Statt der Errichtung von Prüfungspools kommen an verschiedenen Hochschulen auch Bring-Your-Own-Device-(BYOD)-Modelle zum Einsatz, bei denen Studierende den zur Bearbeitung verwendeten Computer selbst zur Prüfung mitbringen.“ (Bandtel et al. 2021, S. 49 f.)

Elektronische Prüfung bzw. E-Prüfung: Die elektronische Prüfung bzw. E-Prüfung in Präsenz bezeichnet eine „Lernfortschrittskontrolle, die mit Hilfe elektronischer Medien vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet wird. Eine besondere Rolle spielt dabei die (teil-)automatische Durchführung von Korrekturen im Rahmen des technisch Möglichen (Eilers et al., 2008, 231-232).“ (J. P. Ehlers, C. Guetl, S. Höntzsch, C. A. Usener, S. Gruttmann: Prüfen mit Computer und Internet - Didaktik, Methodik und Organisation von E-Assessment. In: M. Ebner, S. Schön (Hrsg.) (2013): Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien (L3T). 2. Aufl. Berlin: epubli)

Open-Book-Prüfung: „Open-Book-Prüfungen sind in einer analogen Welt als eine Gestaltungsart der Klausur entstanden. Die Studierenden dürfen während der Prüfung im Prüfungsraum bestimmte Hilfsmittel nutzen, die entweder dort ausgelegt sind oder mitgebracht werden. Dürfen die Studierenden mitbringen, was sie möchten, spricht man von einer Kofferklausur. [...] Open-Book-Prüfungen können auch digital an der Hochschule durchgeführt werden.“ (Bandtel et al. 2021, S. 112)

[Likert-Skala: gar nicht, selten, gelegentlich, häufig, sehr häufig, nichtzutreffend, keine Antwort]

- E-Prüfung/E-Klausur in Präsenz
- Andere digitale Prüfungsformen in Präsenz, z. B. Scanklausur/-prüfung (u. a. handschriftliche Prüfung mit anschließender Digitalisierung), digitale Open-Book-/Open-Web-Prüfung in Präsenz/Kofferklausur, hybride Prüfung als Kombination digitaler und analoger Bearbeitungsmedien o. ä:

Frage 6: Was meinen Sie: Welche digitalen Distanzprüfungsformen/-szenarien wurden an Ihrer Hochschule seit dem Wintersemester 2020/21 in welchem Ausmaß eingesetzt?

Infotext: Digitale mündliche Fernprüfung (synchron/asynchron): „Prüfungen in mündlicher Form können digital synchron (über Videokonferenzsysteme) oder asynchron (über Audio- bzw. Videodateien) ausgestaltet werden. Unter einer synchronen digitalen mündlichen Prüfung (also der mündlichen Online-Prüfung) versteht man die klassische mündliche Prüfung mithilfe eines digitalen Übertragungsmediums, meist einer Videokonferenz.“ Zur asynchronen mündlichen Fernprüfung: „Referate sind mündlich vorgetragene Monologe, bei denen u. a. die Präsentationskompetenz abgeprüft wird. Sie können in digitaler Form sowohl synchron als auch asynchron durchgeführt werden. Im asynchronen Fall wird der Prüfungsvortrag im Vorhinein durch die Studierenden aufgezeichnet, entweder als Podcast oder vertonte Folienpräsentation oder mit einer* m sichtbaren Sprechenden. Studierende reichen die Audio- oder Video-datei als Prüfungsleistung online ein, die von den Prüferenden bewertet wird.“ (Bandtel et al. 2021, S. 130).

Digitale schriftliche Fernprüfung: „Digitale Fernprüfungen bzw. Remote-Prüfungen werden außerhalb der Hochschule und außerhalb von vor Ort überwachten Präsenzsettings durchgeführt. [...] Zumeist ist der Ort der Ablegung der Prüfung durch die Studierenden frei wählbar.“ (Bandtel et al. 2021, S. 81)

Online-Klausur mit Proctoring: „Online-Proctoring ist zusammenfassend die Beaufsichtigung elektronischer Prüfungen, an denen Prüflinge von unterschiedlichen Standorten aus über das Internet teilnehmen. Die Aufsicht findet dabei ausschließlich auf digitalem Weg statt. Hierbei können z. B. Video- und Audiosignal, Bildschirminhalt und andere Daten der Prüflinge übertragen werden. Die Aufsicht kann live, durch späteres Begutachten der Aufzeichnungen und/oder durch automatisierte Auswertung der Daten erfolgen.“ (Bandtel et al. 2021, S. 93) In dieser Befragung sollen unter „Online-Proctoring“ neben der Nutzung von Proctoring-Software im Engeren auch ‚vereinfachte‘ Überwachungsformen digitaler Distanzprüfungen unter Einsatz eines Standard-Videokonferenzsystems verstanden werden.

Digitale Take-Home-Prüfung (manchmal auch als Distanz-Open Book-Prüfung interpretiert): „Das ursprüngliche Prüfungskonzept von Take-Home-Prüfungen sieht vor, dass Studierende aus der Hand der Prüfenden Prüfungsaufgaben erhalten und diese mit nach Hause nehmen, um sie dort zu bearbeiten [...]. Die Prüfungsleistung erfolgt dabei im heimischen Setting (home) vergleichbar mit einer Hausarbeit ohne Beaufsichtigung. Die digitale Bearbeitung ermöglicht seit langem, dass diese Prüfungen [...] am heimischen PC absolviert werden können. [...] Das Spektrum möglicher didaktischer Umsetzungen kann dabei von Prüfungen mit individualisierten Prüfungsaufgaben bis zu Essayprüfungen reichen, die sich aus einigen Fragen zusammensetzen, die ausführlicher erarbeitet werden müssen.“ (Bandtel et al. 2021, S. 92 f.)

Digitale praktische Fernprüfung: „Im Kontext einer zunehmenden Digitalisierung beruflicher und akademischer Fachpraxis [...] entsteht der Bedarf, digital vermittelte (Fach)Praktiken adäquat in Prüfungssettings abzubilden. [...] Bei Prüfungen mit Drittapplikationen dient der Rechner zusätzlich als authentische fachspezifische Arbeitsumgebung für das Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, d.h. Studierende der Psychologie analysieren zum Beispiel empirische Datensätze in einer Statistiksoftware oder Informatikstudierende entwickeln Lösungen zu algorithmischen Problemen in einer Programmierumgebung.“ (Bandtel et al. 2021, S. 63)

[Likert-Skala: gar nicht, selten, gelegentlich, häufig, sehr häufig, nichtzutreffend, keine Antwort]

- **Ausmaß des Einsatzes mündlicher digitaler Distanzprüfungsformen/-szenarien**
 - **Synchrone mündliche Distanzprüfungen (beaufsichtigt)** (z. B. Prüfungsgespräch, Distanzreferat, mündliche Präsentation, mündliche Prüfung in Verbindung mit praktischen Anteilen o. ä.)
 - **Asynchrone mündliche Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)** (z.B. als aufgezeichneter Vortrag oder Präsentation, mittels Audio- bzw. Videodateien)
- **Ausmaß des Einsatzes schriftlicher digitaler Distanzprüfungsformen/-szenarien**
 - **Schriftliche digitale Distanzprüfungen (menschlich video-beaufsichtigt)** (z. B. Online-Klausur mit Proctoring in einem weiten Sinn, hybride Prüfung als Kombination digitaler und analoger Bearbeitungsmedien o. ä.)
 - **Schriftliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt mittels Record and Review)** (z. B. Online-Klausur mit Proctoring in einem weiten Sinn, hybride Prüfung als Kombination digitaler und analoger Bearbeitungsmedien o. ä.)
 - **Schriftliche digitale Distanzprüfungen (automatisiert-softwareunterstützt beaufsichtigt, z. B. mittels KI-Funktionalität)** (z. B. Online-Klausur mit Proctoring in einem weiten Sinn, hybride Prüfung als Kombination digitaler und analoger Bearbeitungsmedien o. ä.)
 - **Schriftliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)** (z. B. synchrone E-Prüfung/E-Klausur unter Nutzung eines Prüfungssystems, digitale Take-Home-Prüfung, 24-Stunden-Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Übungsleistung, Testat, Übung, Laborleistung, Projektarbeit, Lehr-/Lernportfolio o. ä.)
- **Ausmaß des Einsatzes praktischer digitaler Distanzprüfungsformen/-szenarien**
 - **Praktische digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt, z. B. mit Videokonferenzsystem)** (z. B. Demonstration, Produktion o. ä.)
 - **Praktische digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)** (z. B. Vorführung, Präsentation, Produktion, u.a. als Aufnahme, ggf. mit Zeitlimit o. ä.)

Frage 7: Gibt es noch andere digitale Distanzprüfungen/-szenarien, die an ihrer Hochschule umgesetzt wurden?

[Textfeld]

II. Umsetzung

Frage 8: Welche eingesetzten digitalen Distanzprüfungsformen/-szenarien haben sich für einen dauerhaften Einsatz bewährt?

Bitte nennen Sie die Gründe und beziehen Sie gern auch Distanzprüfungen ein, die an Ihrer Hochschule bereits vor der Pandemie genutzt wurden.

[Textfeld]

Frage 9: Welche digitalen Distanzprüfungsformen waren angedacht, konnten jedoch nicht umgesetzt werden?

Bitte nennen Sie die Gründe und beziehen Sie gern auch digitale Distanzprüfungsformen ein, die bereits vor der Pandemie genutzt wurden und sich nicht bewährt haben.

[Textfeld]

Frage 10: Welche Unterschiede haben sich bei der Umsetzung digitaler Distanzprüfungsformate im Hinblick auf einzelne Fächerkulturen gezeigt?

Bitte nennen Sie Gründe.

[Textfeld]

Frage 11: Welche Unterschiede haben sich bei der Umsetzung digitaler Distanzprüfungsformate im Hinblick auf grundständige oder weiterbildende Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge gezeigt?

Bitte nennen Sie Gründe.

[Textfeld]

Frage 12: Welche digitalen Distanzprüfungen haben sich für bestimmte Einsatzgebiete besonders bewährt (z. B. große Kohorten von Prüflingen, internationale Studierende)?

Bitte nennen Sie Gründe.

[Textfeld]

Frage 13: Wie gut haben die jeweiligen Formate bei digitalen Distanzprüfungen in organisatorisch-logistischer Hinsicht funktioniert (ohne ausgeprägte technische-infrastrukturelle Schwierigkeiten oder verstärkte Täuschungsversuche zu provozieren)?

[Likert-Skala: sehr schlecht, schlecht, mittelmäßig, gut, sehr gut, nichtzutreffend, keine Antwort]

- Mündliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Mündliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)

Frage 14: Welche organisatorisch-logistischen Herausforderungen sind im Praxisbetrieb aufgetreten (z. B. Bekanntmachung, Demo-Prüfungen Akzeptanz/Kulturwandel, Aufsicht, Unterstützungsangebot, erhöhter Beratungsbedarf, Möglichkeit zu Rückfragen, Verwaltungsprozesse, studentische Beschwerden, Evaluation etc.)? Gehen Sie gern auch auf Unterschiede zwischen beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Prüfungen ein.

- Mündliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Praktische digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

Frage 15: Wie häufig sind bezogen auf die genannten Distanzprüfungen Unregelmäßigkeiten im Sinne von Täuschungsversuchen festgestellt und gemeldet worden? Um welche Art von Täuschungsversuchen handelte es sich?

Infotext: Bitte schätzen Sie bei der Häufigkeit ein, ob es gar nicht, gelegentlich oder sehr oft zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

- Mündliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

- Schriftliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Praktische digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

Frage 16: Welche der folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Täuschungsprophylaxe neben einer Überwachung während der Prüfungen mit Videokonferenz bzw. Proctoring wurden bei schriftlichen Distanzprüfungen ergriffen?

[Ankreuzfelder, Mehrfachauswahl]

- Verwendung offener Fragen
- individualisierte Aufgabenstellung (z. B. randomisierte Reihenfolge der Prüfungsfragen, randomisierte Fragenpools)
- handschriftliche Arbeit
- Zeitdruck, lineare Beantwortung
- Eigenständigkeitserklärung
- ergänzende mündliche Prüfungen bzw. Kombinationsprüfungen
- Plagiatsdetektoren
- keine der genannten Maßnahmen
- Sonstiges: [Textfeld]

Frage 17: Wie gut haben die jeweiligen Formate bei digitalen Distanzprüfungen in technisch-infrastruktureller Hinsicht funktioniert?

[Likert-Skala: sehr schlecht, schlecht, mittelmäßig, gut, sehr gut, nichtzutreffend, keine Antwort]

- Mündliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Mündliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)

Frage 18: Welche technisch-infrastrukturellen Herausforderungen sind im Praxisbetrieb aufgetreten (z. B. Störungen, Überwachungsinstrumente zur Vermeidung von Täuschungsversuchen, Barrierefreiheit, Supportbedarf bei Lehrenden und Studierenden, studentische Beschwerden)?

Gehen Sie gern auch auf Unterschiede zwischen beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Prüfungen ein.

- Mündliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Praktische digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

Frage 19: Wie häufig sind Unregelmäßigkeiten im Sinne technischer Störungen festgestellt und gemeldet worden? Um welche Art von Störungen handelte es sich?

Infotext: Bitte schätzen Sie bei der Häufigkeit ein, ob es gar nicht, gelegentlich oder sehr oft zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

- Mündliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Praktische digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

Frage 20: Welche der folgenden Optionen einer Kontrolle von Prüflingen bei digitalen Distanzprüfungen sind insbesondere beim Online-Proctoring genutzt worden?

Infotext: „Online-Proctoring ist zusammenfassend die Beaufsichtigung elektronischer Prüfungen, an denen Prüflinge von unterschiedlichen Standorten aus über das Internet teilnehmen. Die Aufsicht findet dabei ausschließlich auf digitalem Weg statt. Hierbei können z. B. Video- und Audiosignal, Bildschirminhalt und andere Daten der Prüflinge übertragen werden. Die Aufsicht kann live, durch späteres Begutachten der Aufzeichnungen und/oder durch automatisierte Auswertung der Daten erfolgen.“ (Bandtel et al. 2021, S. 93) Unter „Online-Proctoring“ soll in einem weiten Sinn nicht nur die Nutzung professioneller Proctoring-Software wie z. B. Proctorio verstanden werden, sondern auch die Nutzung einfacher Mittel wie eine Überwachung per Videokonferenzsystem.

[Ankreuzfelder, Mehrfachauswahl]

- Es erfolgte kein Einsatz von Online-Proctoring
- Gesichtserkennung durch künstliche Intelligenz
- Verhaltenskontrolle durch die Auswertung des erfassten Bildstroms durch Menschen und/oder eine künstliche Intelligenz
- Filmen der Teilnehmenden während der gesamten Prüfung
- Verwenden des eingebauten oder externen Mikrofons zur Stimmerkennung
- Analyse des Verhaltens (Tipp-Verhalten, Surf-Verhalten, Interaktion mit dem Rechner, Blickrichtung etc.)
- Eine andere Option, und zwar: [Textfeld]

Frage 21: Welche Beschwerden gab es von Studierenden im Kontext der Durchführung von Prüfungen (z.B. durch Störungen, Videoüberwachung von Online-Prüfungen) oder zu Ergebnissen von Prüfungsleistungen mit rechtlichen Konsequenzen für die Hochschule (z.B. Wiederholung der Prüfung, aktuelle Urteile in gerichtlichen Verfahren)?

[Textfeld]

Frage 22: Wie oft kam es an Ihrer Hochschule ggf. bereits zu einem formalen rechtlichen Verfahren (Widerspruch, Klage)?

[Zahlenfeld]

Frage 23: Welche Anpassungen von prüfungsrechtlichen Regelungen wurden an ihrer Hochschule getroffen, um pandemiebedingte Folgen für Studienerfolg und Studienverlauf für die Studierenden abzumildern (z.B. Fristen, Versuchszählungen)?

[Textfeld]

Frage 24: Welche darüberhinausgehenden rechtlichen Herausforderungen sind bei der Organisation und Durchführung der Distanzprüfungen aufgetreten (z. B. rechtliche Verankerung/Rahmenordnung der Prüfungsformen, Datenschutz, Gleichbehandlungsgrundsatz etc.)?

[Textfeld]

Frage 25: Wie könnte die rechtssichere Durchführung und Beaufsichtigung von digitalen Distanzprüfungen künftig besser gewährleistet werden? In welcher Weise müssen ggf. die Rechtsgrundlagen angepasst werden? Wenn ja, auf welcher Ebene (Land, Hochschule)?

[Textfeld]

III. Anforderungen und Bedarfe

Frage 26: Welche kapazitären Bedarfe haben sich für die unterschiedlichen Prüfungsformen ergeben?

Infotext: Bitte geben Sie absehbare Bedarfe an zusätzlichen **finanziellen, personellen oder infrastrukturellen Kapazitäten** an, die sich in Zusammenhang mit den jeweiligen Typen digitaler Distanzprüfungen an Ihrer Hochschule abzeichnen.

- Mündliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]
- Praktische digitale Distanzprüfungen: [Textfeld]

Frage 27: Welche künftigen Bedarfslagen und Herausforderungen im Bereich der digitalen Distanzprüfungen zeichnen sich an Ihrer Hochschule ab (z. B. Bedarf an IT-Unterstützung, Informations-/Beratungs-/Weiterbildungsangeboten)?

[Textfeld]

Frage 28: Was meinen Sie: In welchem Umfang werden zukünftig digitale Distanzprüfungen als Standard an Ihrer Hochschule eingesetzt?

[Likert-Skala: gar nicht, selten, gelegentlich, häufig, sehr häufig, nichtzutreffend, keine Antwort]

- Mündliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Mündliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Schriftliche digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (beaufsichtigt)
- Praktische digitale Distanzprüfungen (unbeaufsichtigt)

IV. Angaben zur Hochschule

Frage 29: Bitte geben Sie den Namen Ihrer Hochschule an.

[Textfeld]

Frage 30: Welche Funktion üben Sie innerhalb Ihrer Hochschule aus?

[Ankreuzfelder, Mehrfachauswahl]

- Mitglied der Hochschulleitung
- Mitglied der Hochschulverwaltung
- Chief Information/Digital Officer
- Mitglied einer Stabsstelle Digitalisierung/E-Learning

- Dekan:in bzw. Dekanatsmitglied
- Leiter:in einer Zentralen Einrichtung
- Lehrende:r, Lehrbeauftragte:r
- E-Learning-Dienstleister:in oder -Berater:in
- Technisch-administratives Personal
- Wissenschaftliche Hilfskraft, Tutor:in
- Sonstige, und zwar: [Textfeld]

Frage 31: Welche Organisationseinheit ist an Ihrer Hochschule für die Durchführung von digitalen Distanzprüfungen zuständig?

[Textfeld]

Frage 32: Welche Softwaretools kommen an Ihrer Hochschule schwerpunktmäßig zum Durchführen digitaler Distanzprüfungen zum Einsatz (digitales Prüfungs-/E-Assessmentsystem)?

[Textfeld]

Frage 33: Falls Sie uns Ansprechpartner:innen nennen wollen, mit denen ein vertiefendes Gespräch zu Einzelaspekten der Befragung sinnvoll sein könnte, können Sie uns gern eine Empfehlung geben:

[Textfeld]

Frage 34: Falls Sie zusätzliche Anmerkungen und Hinweise zur Umfrage haben, freuen wir uns über einen entsprechenden Kommentar.

[Textfeld]

Ihre Daten sind bei uns angekommen.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!!

Anhang 2: Exemplarischer Leitfaden der Gruppeninterviews

Leitfaden für ein Gruppeninterview mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre

Agenda

Zeit	Thema
15:00 Uhr	Begrüßung und Einführung durch HIS-HE
15:05 Uhr	Vorstellung erster Ergebnisse der Auswertung statistischer Angaben sowie der quantitativen Befragung der Hochschulen
15:20 Uhr	Klärung verbliebener Fragen und Feedback zur Datenerhebung
15:30 Uhr	Austausch zu Potenzialen und Herausforderungen auf Grundlage des Praxiseinsatzes von Online-Prüfungen während der Pandemie-Semester
16:10 Uhr	<i>Pause</i>
16:20 Uhr	Austausch zu künftigen Anpassungsbedarfen des regulativen Rahmens und der hochschulischen Praxis im Bereich der Online-Prüfungen
17:20 Uhr	Sammlung offener Fragen und Folgeschritte
17:30 Uhr	Abschluss des Gruppeninterviews

- Begrüßung/Vorstellung HIS-HE
- Einführung Projektauftrag (Hintergrund/Zielsetzung)

Thematische Schwerpunkte:

- Datenkonsolidierung in Bezug auf die übermittelten statistischen Daten, ersten Ergebnisse der quantitativen Befragung sowie weiterer Informationsquellen
- Prüfungsszenarien:
 - Welche Prüfungsszenarien haben sich für einen dauerhaften Einsatz bewährt, welcher eher nicht?
 - Welche positiven Potenziale von Online-Prüfungen sind hervorzuheben?

- Welche Unterschiede ergeben sich in Bezug auf Fachspezifika, Studiengänge/-abschnitte, besonderen Studierendengruppen oder Studien-/Lebenssituationen?
- Wollen/müssen Hochschulen akzeptieren, dass bei digitalen Distanzprüfungen vielfältige neue Täuschungsmöglichkeiten auftreten? Wie wird dem begegnet?
- Klausel in der RPO, dass Daten bei Fernaufsicht nicht gespeichert werden dürfen; kamen dennoch softwarebasierte Beaufsichtigungstools zum Einsatz? Wenn ja, bei welcher Gelegenheit und wird das auch zukünftig erforderlich sein?
- Auftreten und Bewertung organisatorisch-logistischer Herausforderungen
 - Gilt die beaufsichtigte schriftliche Distanzprüfungen als („Haupt“-)Herausforderung (insb. organisatorisch wie rechtlich)?
 - Vor dem Hintergrund von potenziell erhöhtem Aufwand (Support, Betreuung, Erstellung, Technik) bei der Durchführung von Online-Prüfungen, wie stark werden Online-Prüfungen weiterhin eingesetzt werden und unter welchen Rahmenbedingungen um diese Herausforderungen zu kompensieren?
- Auftreten und Bewertung von Störungen, Unregelmäßigkeiten und Rechtsbehelfen
 - Wie wurde auf Störungen, Unregelmäßigkeiten reagiert?
 - Wie wurden Störungen, Unregelmäßigkeiten festgestellt und kommuniziert, welche Lösungen wurden gefunden (z. B. Erstellung von Handreichungen etc.) und was gilt weiterhin als Herausforderung?
 - Täuschungsversuche treten mehrheitlich bei (beaufsichtigten) schriftlichen Distanzprüfungen auf, wie wurde dem begegnet und wie wird das zukünftig eine Rolle spielen?
 - Welche und wie oft gab es Beschwerden von Studierenden, wie wurde darauf reagiert und welche Veränderungen haben sich daraus ergeben?
 - Gab es weitere Beschwerden oder ggf. Rechtsverfahren, die bisher nicht genannt/bekannt wurden?
- Zukünftige Möglichkeiten zur Anpassung und Weiterentwicklung von Prüfungsszenarien
 - Wie erlangt die Hochschulleitung Kenntnis von Einsatz, Nutzung und Herausforderungen im Bereich Onlinelehre/-Prüfungen und wie wurde darauf reagiert (Weiterentwicklung, Ressourcen)?
 - Welche Formate/Verfahren wurden ggf. geschaffen, um sich über Entwicklung, Erfahrungen, Mehrwerte und Bedarfe zu Online-Prüfungen auszutauschen bzw. darüber zu entscheiden?
 - Auf welcher Grundlage, z. B. Kennzahlen, Qualitätskriterien kann eine Weiterentwicklung und ggf. strategische Ausrichtung zu Themen Online-Prüfung/-Lehre erfolgen?
- Absehbare strategische Anpassungen im Bereich der Prüfungen an den Hochschulen
 - Soll die Online-Prüfung zukünftig verstärkt genutzt werden und lohnt der Aufwand dafür?

- An welchen Stellen sind hohen Aufwände/Ressourcen zu erwarten und wie kann dem begegnet werden (finanzielle Mittel, mehr Personal, Anreiz- oder Ausgleichsstrukturen)?
- Auf was will man nicht mehr verzichten?
- Zentrale Anpassungsbedarfe des regulatorischen Rahmens aus Sicht der Hochschulleitungen; konkrete Anliegen an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
 - Wie könnte die rechtssichere Durchführung und Beaufsichtigung von digitalen Distanzprüfungen künftig besser gewährleistet werden? Soll es grundsätzlich einheitlich und detailliert geregelt werden oder lediglich bestimmte Aspekte, wie z. B. Datenschutz?
 - Was erwarten Sie von einer künftigen rechtlichen Regulierung (landeseinheitliche Regelung, datenschutzrechtliche Klarheit)? Braucht es eine landeseinheitliche Regelung, etwa im Sinne einer Option zur Nutzung von Prüfungsplattformen? Oder sollten Online-Prüfungen im BbgHG gar nicht adressiert werden?
 - Sollten die Hochschulen die Möglichkeit haben, das Allermeiste satzungsrechtlich selbst zu regeln?
 - Wie lässt sich dem Grundsatz der zu wahrenen Chancengleichheit Rechnung tragen?
 - Wie kann den neuen Notwendigkeiten der Beaufsichtigung von Online-Klausuren Rechnung getragen werden, ohne Datenschutznormen zu verletzen (Nutzung von Prüfungs-/Kontrollprogrammen ermöglichen)?
 - In welcher Weise/an welcher Stelle müssen ggf. die Rechtsgrundlagen angepasst werden? Wenn ja, auf welcher Ebene (Land, Hochschule)?
 - Welche Regulationsnotwendigkeit ist gegeben, in welchem Ausmaß und wo braucht es Freiräume (z. B. zur Innovation/zum Experimentieren)? Was ist wirklich rechtlich zu regeln (im Rahmen des Hochschulrechts), was sollte weiterhin bei der individuellen Ausgestaltung der Hochschule liegen?
 - Wäre ein landesweites Beratungsangebot im Bereich Prüfungspraxis/-recht z. B. durch das Zentrum für Digitale Transformation der TH Wildau sinnvoll?

Herausgeber:

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. Gosieriede 13a | 30159 Hannover | www.his-he.de | Tel.: +49 511 16 99 29-0

Geschäftsführender Vorstand:

Ralf Tegtmeier

Vorstandsvorsitzender:

Dr. Stefan Niermann

Registergericht:

Amtsgericht Hannover | VR 202296

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE297391080

Verantwortlich:

Ralf Tegtmeier

ISBN 978-3-948388-28-7